

VALUEINVEST LUX

PROSPEKT DATIERT VOM JULI 2023



IN DER VON DER CSSF GENEHMIGTEN FASSUNG
(SEITE 11)

ANHANG I – ANGABEN ZU DEN TEILFONDS
(SEITE 55)

LÄNDERSPEZIFISCHE ZUSATZINFORMATIONEN FÜR ANLEGER
(SEITE 69)

Die investmentmanager sind eine indirekte hundertprozentige tochtergesellschaft der Macquarie Group Limited („MGL“). Ausser der Macquarie Bank Limited („MBL“) sind keine der einrichtungen in diesem dokument zugelassene, einlagenkreditinstitute im sinne des Banking Act 1959 (Commonwealth of Australia). Die verpflichtungen dieser unternehmen stellen keine einlagen oder sonstigen verbindlichkeiten von Macquarie Bank Limited („MBL“) dar. Sofern nichts anderes bestimmt wird, übernimmt mbl keine garantie für die verpflichtungen dieser unternehmen oder gibt sonstige zusicherungen in bezug darauf ab.

ValueInvest LUX

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)

Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr. B 83606

Prospekt

Juli 2023

Dieser Prospekt darf nur zusammen mit dem letzten Jahresbericht und dem darauf folgenden Halbjahresbericht sowie den entsprechenden KIIDs abgegeben werden.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Weder die SICAV noch der Investment Manager und der Sub-Investment Manager sind zugelassene Einlageninstitute im Sinne des Banking Act 1959 (Commonwealth of Australia), und die Verbindlichkeiten dieser Unternehmen stellen weder Einlagen noch sonstige Verbindlichkeiten der Macquarie Bank Limited ABN dar 46 008 583 542 („Macquarie Bank“). Die Macquarie Bank übernimmt keine Garantie oder anderweitig Zusicherung in Bezug auf die Verpflichtungen dieser Unternehmen. Ferner, wenn sich dieses Dokument auf eine Anlage bezieht, (a) unterliegt der Anleger außerdem einem Anlagerisiko, einschließlich möglicher Verzögerungen bei der Rückzahlung und des Verlusts von Erträgen und investiertem Kapital, und (b) garantiert weder die Macquarie Bank noch ein anderes Unternehmen der Macquarie-Gruppe eine besondere Rendite oder Wertentwicklung der Anlage, noch garantieren sie eine Rückzahlung des Kapitals in Bezug auf die Anlage.

ADRESSVERZEICHNIS	5
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	6
VORBEMERKUNGEN.....	11
DIE SICAV.....	14
VERWALTUNG	15
DOMIZIL-, REGISTER-, TRANSFER- UND VERWALTUNGSSTELLE	17
VERWAHRSTELLE.....	17
 Globale Vertriebsstelle	20
ABSCHLUSSPRÜFER	21
ANLAGEPOLITIK- UND -STRATEGIE	22
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	24
RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN	29
WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE	29
ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN	30
DATENSCHUTZ.....	33
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	37
ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS	38
VERHINDERUNG VON „MARKET TIMING“ UND „LATE TRADING“	39
VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG VON ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNGEN	39
RISIKOFAKTOREN.....	40
VON DER SICAV ZU ZAHLENDE GEBÜHREN.....	47
STEUERLICHE ASPEKTE.....	49
VERSCHMELZUNG ODER LIQUIDATION VON TEILFONDS.....	52
ALLGEMEINE HINWEISE	54
ANHANG I – ANGABEN ZU DEN TEILFONDS	55

ADRESSVERZEICHNIS

Verwaltungsrat

Vorsitzender

René Kreisl
General Counsel, Macquarie Investment Management, Austria Kapitalanlage AG (Austria)

Mitglieder

Fernand Grulms
Unabhängiger Verwaltungsrat, Großherzogtum Luxemburg

Brian Sparkes
Investment Director, Macquarie Investment Management Europe S.A., Großherzogtum Luxemburg

Geschäftsführung und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

Lemanik Asset Management S.A.
106, Route d'Arlon, L-8210 Mamer

Anlageverwalter

Macquarie Investment Management Europe S.A.
10A, boulevard Joseph II, L-1840 Luxemburg

Unteranlageverwalter

Macquarie Investment Management Advisers, eine Rechtseinheit des Macquarie Investment Management Business Trust
2005 Market Street, Philadelphia, PA 19103, Vereinigte Staaten von Amerika

Globale Vertriebsstelle

Macquarie Investment Management Europe S.A.
10A, boulevard Joseph II, L-1840 Luxemburg

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

QUINTET PRIVATE BANK (EUROPE)
43, boulevard Royal, L-2955 Luxemburg

Verwaltungs-, Domizil-, Register- und Transferstelle UI efa S.A.

2, rue d'Alsace
L-1122 Luxemburg

Abschlussprüfer

Deloitte Audit
20, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg

Rechtsberater

Pinsent Masons Luxembourg
69, boulevard de la Pétrusse, L-2320 Luxemburg

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für diesen Prospekt gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Anderer OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Definition im Art 1, Abs (2), Bst a) und b) der OGAW-Richtlinie
Anlageverwalter	Jeder Anlageverwalter eines Teilfonds, der im Anhang I – Angaben zu den Teilfonds angegeben wird.
Anlageverwaltungsvertrag	Zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und einem Anlageverwalter geschlossener Vertrag, mit dem letzterer zum Anlageverwalter bestellt wird.
Anteil	bezeichnet einen Anteil eines Teilfonds am Kapital der SICAV, der in verschiedenen Anteilklassen ausgegeben werden kann.
Anteilinhaber	Ein Inhaber von Anteilen
Anteilklassen	Satzungsgemäß kann der Verwaltungsrat den Beschluss fassen, innerhalb jedes Teilfonds gesonderte Anteilklassen auszugeben, deren Vermögenswerte zwar gemeinsam verwaltet werden, die sich jedoch hinsichtlich ihrer Gebührenstruktur für Zeichnungen und Rücknahmen, des geltenden Mindestanlagebetrags, der Gebührenstruktur für Steuern oder der Besteuerungs- oder Ausschüttungspolitik unterscheiden.
Bewertungstag	<p>bezeichnet einen Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert (NIW) berechnet wird. Der NIW datiert auf den Bewertungstag und basiert auf den Schlusskursen an diesem Bewertungstag.</p> <p>Ein Bewertungstag kann jeder Geschäftstag sein, sofern für einen bestimmten Teilfonds im Anhang I zu diesem Prospekt in den Angaben zum Teilfonds nichts anderes festgelegt ist. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen für alle oder einige der Teilfonds die Anzahl der Bewertungstage ändern. In diesem Fall sind die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds ordnungsgemäß zu unterrichten; und Anhang I – Angaben zum Teilfonds zu diesem Prospekt ist entsprechend zu aktualisieren.</p>
CRS	Gemeinsamer Meldestandard
Domizilstelle	UI efa S.A.
Domizilstellenvertrag	Zwischen der Domizilstelle und der SICAV geschlossener Vertrag, mit dem die Domizilstelle zur Domizilstelle der SICAV bestellt wurde.
EMIR	Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister
EU	Die europäische Union Unterzeichnerstaaten des Abkommens zur Gründung des EWR, die keine EU-Mitgliedstaaten sind, sind vorbehaltlich der im EWR-Abkommen und den darauf beruhenden Rechtsakten festgelegten Grenzen den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt.

EUR	bezeichnet den Euro, die Währung der Europäischen Währungsunion.
EWR	Der europäische Wirtschaftsraum
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act ist das amerikanische Gesetz über die Steuerermeldspflicht ausländischer Konten
FATF	Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen, die am G-7 Gipfel im Juli 1989 in Paris ins Leben gerufen wurde, um Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche auszuarbeiten.
FATF-Mitgliedstaat	Land, das gemäß Länderprüfung der FATF die Vorschriften und Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei der FATF erfüllt und dessen Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche einen angemessenen Standard darstellt.
Geregelter Markt	bezeichnet einen Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sowie jeden anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr der SICAV beginnt jedes Jahr am 1. Januar und endet an 31. Dezember desselben Jahres.
Geschäftstag	bezeichnet jeden Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Gesetz von 2010	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.
Globale Vertriebsstelle	Macquarie Investment Management Europe S.A.
Globaler Vertriebsstellenvertrag	Zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Globalen Vertriebsstelle geschlossener Vertrag, mit dem die Globale Vertriebsstelle zur globalen Vertriebsstelle der SICAV bestellt wurde.
KIID	Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU, MiFIR, und die zugehörigen Gesetze.
MiFIR	Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
Mitgliedstaat	Mitgliedstaat der Europäischen Union
Nachhaltige Investition	eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur

Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften, wie in der Offenlegungsverordnung definiert.

Nachhaltigkeitsrisiko

ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte, wie in der Offenlegungsverordnung definiert;

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert (NIW) entspricht dem ausgewiesenen Wert eines Anteils an einem bestimmten Geschäftstag.

Offenlegungsverordnung

Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor sowie sämtliche gegebenenfalls von der Kommission gemäss dieser Verordnung erlassene technische Durchführungsstandards;

OGAW-Richtlinie

bedeutet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), in der durch die Richtlinie 2014/91/EU vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen.

Professioneller Anleger

Anleger, der als professioneller Kunde gilt oder auf Antrag als professioneller Kunde im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU behandelt wird.

Prospekt

Prospekt der SICAV, der nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 erstellt wird.

Referenzwährung

Die Referenzwährung der SICAV ist der Euro, sofern in Anhang I zu diesem Prospekt in den Angaben zum Teilfonds für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes festgelegt ist.

Register- und Transferstelle

UI efa S.A.

Register- und Transferstellenvertrag

Zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle und der SICAV geschlossener Vertrag, durch

	den die Register- und Transferstelle zur Register- und Transferstelle der SICAV bestellt wurde.
Richtlinie 2014/65/EU	Richtlinie 2014/65/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.
Satzung	bezeichnet die Satzung der SICAV.
SFT-Verordnung	Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der EMIR („SFTR“), jede Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFTR und jede Durchführungsverordnung der Kommission, mit der die gemäß SFTR auferlegten technischen Standards umgesetzt werden.
SICAV	ValueInvest LUX
Teilfonds	Ein separates Anlageportfolio, für das eine bestimmte Anlagestrategie gilt und für das bestimmte Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen anfallen. Das Vermögen eines Teilfonds steht ausschliesslich zur Erfüllung der Rechte der Inhaber von Anteilen an diesem Teilfonds und der Rechte von Gläubigern zur Verfügung, deren Ansprüche in Verbindung mit der Einrichtung, dem Betrieb oder der Auflösung dieses Teilfonds entstanden sind.
Unteranlageverwalter	Der Unteranlageverwalter jedes Teilfonds, der im Anhang I – Angaben zu den Teilfonds aufgeführt ist.
Verwahrstelle	QUINTET PRIVATE BANK (EUROPE) S.A.
Verwahrstellenvertrag	Zwischen der Verwahrstelle und der SICAV geschlossener Vertrag, mit dem die Verwahrstelle zur Verwahrstelle der SICAV bestellt wurde.
Verwaltungsgesellschaft	Lemanik Asset Management S.A.
Verwaltungsgesellschaftsvertrag	Zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der SICAV geschlossener Vertrag, mit dem die Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft der SICAV bestellt wurde.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat der SICAV
Verwaltungsstelle	UI efa S.A.
Verwaltungsstellenvertrag	Zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle und der SICAV geschlossener Vertrag, mit dem die Verwaltungsstelle zur Verwaltungsstelle der SICAV bestellt wurde.
Verwässerungsausgleich	Gebühr, die dem Anteilinhaber belastet wird, um die Handelskosten zu decken, welche durch umfangreiche Rücknahmen verursacht werden, wenn an einem Bewertungstag mehr als 10 % der im Umlauf befindlichen Anteile bzw. des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zurückgenommen werden.

Vereinigte Staaten von Amerika oder USA	Die Vereinigten Staaten von Amerika und die ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Außengebiete und Besitzungen in anderen Regionen einschließlich des Freistaates Puerto Rico.
Währung der Anteilsklasse	Währung der relevanten Anteilsklasse besteht, wie auf der Website angegeben ist.
Website	www.macquarieim.com/valueinvestLUX
Zahlstelle	QUINTET PRIVATE BANK (EUROPE) S.A.
Zahlstellenvertrag	Zwischen der Verwahrstelle und der SICAV geschlossener Vertrag, mit dem die Zahlstelle zur Hauptzahlstelle der SICAV bestellt wurde.
Zulässiger Markt	bezeichnet jeden geregelten Markt in einem zulässigen Staat.
Zulässiger Staat	bezeichnet jeden Mitgliedstaat der EU oder jedes andere Land in Ost- und Westeuropa, Asien, Nord- und Südamerika, Afrika und Ozeanien.

Die Ausführungen im Hauptteil des Prospekts gelten in der Regel für alle Teilfonds. Falls im Anhang I – Angaben zu den Teilfonds dieses Prospekts für einen bestimmten Teilfonds abweichende Ausführungen oder Ausnahmen aufgeführt sind, so gelten diese im Anhang genannten Abweichungen und Ausnahmen. Es wird daher empfohlen, die entsprechenden Angaben im Anhang zusammen mit dem Hauptteil des Prospekts zu lesen.

VORBEMERKUNGEN

Die SICAV ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*), die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) gegründet wurde und gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 eingetragen wurde.

Das Angebot der Anteile der SICAV erfolgt auf der Grundlage der Informationen und Erklärungen in diesem aktuellen Prospekt und dem entsprechenden KIID, dem letzten Jahresbericht und dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser später veröffentlicht wurde (zusammen die „Angebotsdokumente“); diese Dokumente sind am Sitz der SICAV öffentlich zugänglich. Die aktuellsten KIIDs stehen online auf der Website zur Verfügung. Informationen oder Erklärungen einer Verkaufsstelle oder einer anderen Person, die nicht in diesem Prospekt oder in den darin genannten Dokumenten erwähnt sind, gelten als unzulässig und sollten deshalb als nicht verlässlich betrachtet werden.

Niemand wurde ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen Werbung zu betreiben oder Informationen weiterzugeben oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt und den KIIDs enthalten sind. Wird dennoch eine solche Werbung betrieben oder werden solche Informationen bzw. Zusicherungen gegeben, so sind sie als nicht verlässlich und als nicht von der SICAV genehmigt zu betrachten. Die Aushändigung dieses Prospekts oder der KIIDs oder das Angebot, die Platzierung, die Zeichnung oder die Ausgabe von Anteilen bedeuten unter keinen Umständen eine Erklärung, dass die Informationen in diesem Prospekt und in den KIIDs zu einem bestimmten Zeitpunkt nach deren Veröffentlichung zutreffend sind.

Dieser Prospekt darf nicht abgegeben werden, um die Anteile in einem Land und unter Bedingungen anzubieten oder deren Verkauf zu fördern, in dem bzw. unter denen ein solches Angebot oder eine solche Verkaufsförderung nicht zulässig sind.

Der Verwaltungsrat hat mit der gebotenen Sorgfalt sichergestellt, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu allen wesentlichen Belangen zum Datum des Prospekts korrekt und richtig dargestellt sind und keine wichtigen Angaben weggelassen wurden, deren Weglassung die hierin enthaltenen Aussagen irreführend erscheinen ließe. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür entsprechend die Verantwortung.

Alle Verweise in diesem Dokument auf eine bestimmte Uhrzeit beziehen sich auf die Ortszeit Luxemburg.

Dieser Prospekt kann von Zeit zu Zeit aktualisiert und wesentlich geändert werden. Folglich empfehlen wir Anlegern, sich bei der SICAV darüber zu informieren, ob ein Prospekt neueren Datums veröffentlicht wurde.

Die Verteilung dieses Prospektes und das Angebot der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind und auf der Grundlage dieses Prospekts Anteile zeichnen wollen, müssen sich selbst über alle geltenden Gesetze und Vorschriften in den betreffenden Rechtsordnungen informieren und diese einhalten. Interessierte Zeichner oder Käufer von Anteilen sollten sich über die möglichen steuerlichen Konsequenzen, die gesetzlichen Bestimmungen, eventuelle Devisenbeschränkungen und Devisenkontrollbestimmungen informieren, denen sie gegebenenfalls im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsorts unterliegen und die bei Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch oder Verkauf von Anteilen von Bedeutung sind.

Die in diesem Prospekt abgegebenen Erklärungen basieren auf dem Gesetz von 2010 und der im Großherzogtum Luxemburg derzeit üblichen Praxis und unterliegen den diesbezüglichen Änderungen.

Interessierte Anleger, die hinsichtlich der Inhalte der Angebotsdokumente Fragen haben, sollten sich selbst informieren und auch ihre Finanzberater hinzuziehen, was mögliche steuerliche Konsequenzen, die gesetzlichen Vorschriften sowie Devisenbeschränkungen oder -kontrollen anbelangt, die nach den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsorts für sie relevant sind und die für die Zeichnung, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen gelten.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem Securities Act der Vereinigten Staaten von 1933 in seiner geltenden Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der USA registriert. Die SICAV wurde und wird weder nach dem Investment

Company Act der Vereinigten Staaten von Amerika aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Demzufolge werden die Anteile US-Personen oder Personen, die sich zum Zeitpunkt des Angebots oder des Verkaufs der Anteile in den USA befinden, nicht angeboten. Für die Zwecke dieses Prospekts bezeichnet der Begriff „US-Person“ jede natürliche Person oder jeden Rechtsträger, der nach den Wertpapier- und Steuergesetzen und den entsprechenden Verordnungen der USA als US-Person angesehen wird. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich: (i) jede natürliche Person mit US-amerikanischer Nationalität (citizen) oder mit Hauptwohnsitz in den USA (resident) oder im Besitz einer Greencard der USA; (ii) jeder Rechtsträger, der nach den Gesetzen der USA gegründet wurde, einschließlich aller Agenturen und Zweigniederlassungen eines solchen Rechtsträgers außerhalb der USA; oder (iii) ein nach dem Recht der USA gegründeter oder organisierter Trust. Der Begriff „US-Person“ umfasst unter anderem Personen (einschließlich Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder ähnliche Rechtssubjekte), die Staatsbürger der USA oder dort wohnhaft oder nach dem Recht der USA organisiert oder gegründet sind. Diese Begriffsbestimmung unterliegt Änderungen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um eine geänderte Definition von US-Personen nach den Wertpapier- und Steuergesetzen und den entsprechenden Verordnungen der USA, so unter anderem nach FATCA, einzuhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass der gesamte Personenkreis, der nach FATCA und anderen maßgeblichen Gesetzen und Verordnungen der USA als US-Personen definiert ist, abgedeckt ist. Sofern ein Anteilinhaber eine US-Person wird, unterliegt er unter Umständen der US-amerikanischen Quellensteuer und den entsprechenden steuerlichen Anzeigepflichten.

Interessierten Anlegern wird empfohlen, sich bei der SICAV zu erkundigen, ob die SICAV einen aktuelleren Prospekt herausgegeben hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile und die daraus erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können und der Betrag, den ein Anteilinhaber bei der Rücknahme der Anteile durch die SICAV erhält, unter Umständen niedriger ist als das ursprünglich eingesetzte Kapital.

Die von der SICAV in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung darf nicht als Zusicherung weiterer positiver Ergebnisse betrachtet werden. Die in der Vergangenheit erzielte Performance der Teilfonds, die seit mindestens einem Jahr oder länger aufliegen, wird für jede Anteilsklasse bzw. jeden Teilfonds im entsprechenden KIID aufgeführt, das am Sitz der SICAV und auf der Website bezogen werden kann.

Der Verwaltungsrat weist Anleger darauf hin, dass Anleger ihre Anlegerrechte, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilinhaber, nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der SICAV ausüben können, wenn der Anleger persönlich auf seinen eigenen Namen in das Anteilsregister der SICAV eingetragen ist. Wenn ein Anleger über die Zwischenschaltung eines Intermediärs in die SICAV investiert, der auf seinen Namen, aber im Auftrag und auf Rechnung des Anlegers in die SICAV investiert, kann der betreffende Anleger bestimmte Anteilinhaberrechte möglicherweise nicht immer unmittelbar gegenüber der SICAV ausüben. Anlegern wird empfohlen, sich in Bezug auf ihre Rechte beraten zu lassen.

- Gesetzgebung zur Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß den internationalen Regelungen, den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen (unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in seiner geänderten Fassung) sowie den Rundschreiben der CSSF müssen alle Finanzdienstleister vorbeugend dafür Sorge tragen, dass OGA nicht zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Infolge dieser Regelungen muss die Register- und Transferstelle eines luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen nach den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen grundsätzlich die Identität jedes Anteilszeichners feststellen. Die Register- und Transferstelle kann von Zeichnern die Vorlage zusätzlicher Dokumente verlangen, die sie zur Durchführung einer solchen Identitätsprüfung für erforderlich erachtet.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder überhaupt nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag (bzw. gegebenenfalls der Rücknahmeantrag) abgelehnt. Weder die SICAV noch die Register- und Transferstelle haften für eine verspätete Abwicklung oder den Ausfall eines Geschäfts aufgrund der Tatsache, dass ein Antragsteller seine Verpflichtung zur Einreichung von Dokumenten nicht oder nur teilweise erfüllt.

Die Anteilinhaber können außerdem von Zeit zu Zeit aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Identitätsnachweise vorzulegen, wenn dies nach den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Bereich der Kundenidentifizierung erforderlich ist.

Informationen, die in diesem Zusammenhang eingereicht werden, dienen ausschließlich zum Zwecke der Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche.

Der Prospekt enthält zukunftsbezogene Aussagen, welche auf den derzeitigen Erwartungen oder auf Prognosen zukünftiger Ereignisse basieren. Wörter wie „können“, „erwartet“, „zukünftig“ und „beabsichtigt“ und ähnliche Ausdrucksweisen können auf zukunftsbezogene Aussagen hindeuten, doch auch wenn keine solchen Ausdrücke verwendet werden, bedeutet dies nicht, dass eine Aussage nicht zukunftsbezogen ist. Zukunftsbezogene Aussagen umfassen auch Aussagen über die Pläne, Zielsetzungen, Erwartungen und Absichten der SICAV sowie Aussagen, die keine historischen Fakten sind. Zukunftsbezogene Aussagen werden durch bekannte und unbekannte Risiken und Unwägbarkeiten sowie unzutreffende Annahmen beeinflusst, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den aufgrund der zukunftsbezogenen Aussagen erwarteten oder angedeuteten Ergebnissen abweichen. Potenzielle Anteilinhaber sollten sich nicht allzu stark auf solche zukunftsbezogene Aussagen verlassen, die nur zum Datum des Prospekts gelten.

DIE SICAV

Die SICAV ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Nummer B.83 606 eingetragen. Die am 15. Oktober 2001 im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations de Luxembourg* veröffentlichte Satzung wurde zum letzten Mal am 18. August 2008 geändert. Am Sitz der SICAV kann die Satzung auf Wunsch eingesehen werden. Dort ist auch ein Exemplar erhältlich.

Die SICAV bietet Anlegern innerhalb eines einzigen Anlageinstruments die Wahl zwischen verschiedenen Teilfonds, die sich insbesondere durch eine spezifische Anlagepolitik und/oder hinsichtlich der Währung unterscheiden, auf die sie lauten. Eine nähere Beschreibung der einzelnen Teilfonds findet sich im Anhang I zu diesem Prospekt mit den näheren Informationen über die Teilfonds. Der Verwaltungsrat der SICAV kann jederzeit die Auflegung eines weiteren Teilfonds beschließen; in diesem Fall ist der Anhang I zu diesem Prospekt entsprechend zu aktualisieren. Jeder Teilfonds kann eine oder mehrere Anteilsklassen anbieten.

Die Satzung sieht vor, dass alle Verbindlichkeiten, unabhängig davon, welchem Teilfonds sie zuzuordnen sind, nur für den betreffenden Teilfonds rechtsverbindlich sind, sofern mit den Gläubigern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde oder jeweils das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

Auch wenn die SICAV eine einzige juristische Person darstellt, wird jeder Teilfonds im Hinblick auf die Beziehungen zwischen den Anteilhabern im Sinne des Gesetzes von 2010 als separate Einheit betrachtet. Das Kapital der SICAV entspricht jederzeit dem gesamten Nettovermögen aller Teilfonds.

Derzeit sind die nachstehenden Teilfonds aufgelegt:

- ValueInvest LUX - Macquarie Valueinvest LUX Global

Die Referenzwährung der SICAV und jedes Teilfonds ist der Euro, sofern im Anhang I – Angaben zu den Teilfonds dieses Prospekts für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes festgelegt ist.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Teilfonds mit anderen Anlagezielen aufzulegen, wobei der aktuelle Prospekt dann geändert werden muss.

Der Verwaltungsrat kann in jedem Teilfonds nach eigenem Ermessen und ohne Einschränkung verschiedene Anteilsklassen ausgeben. Für jeden Teilfonds werden die Vermögenswerte dieser Klassen zu einer einzigen Vermögensmasse zusammengefasst.

Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen ist auf der Website der SICAV (www.macquarieim.com/valueinvestLUX) verfügbar, einschließlich der Währungen der angebotenen Anteilsklassen abgesehen davon, ob diese Anteilsklassen währungsgesichert sind. Diese Liste ist auch auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Jeder Teilfonds umfasst derzeit verschiedene Anteilsklassen.

- Anteile der Klasse A werden allen Investoren angeboten, denen es erlaubt ist, Anreize von Dritten entgegenzunehmen und einzubehalten.
- Anteile der Klasse B werden allen Investoren angeboten, denen es nicht erlaubt ist, Anreize von Dritten entgegenzunehmen und einzubehalten.
- Anteile der Klasse I und der Klasse X sind institutionellen Anlegern vorbehalten, deren Depots professionell verwaltet werden. Als institutionelle Anleger gelten unter anderem Banken, Wertpapierhändler, Fondsverwaltungsgesellschaften, Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Industrie- und Handelsunternehmen.
 - o Für Anteile der Klasse I gilt ein Mindestanlagebetrag von EUR 250.000 bzw. dem entsprechenden Betrag in einer zulässigen anderen Währung (siehe unten).
 - o Anteile der Klasse X können nur von bestimmten institutionellen Anlegern gezeichnet werden und nur, wenn zuvor eine Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und der globalen Vertriebsstelle getroffen wurde, und vorbehaltlich bestimmter von der Verwaltungsgesellschaft genehmigter Bedingungen. Die jährliche Steuer und die Verwahrstellengebühren gehen zu Lasten der Anteilsklasse. Andere damit verbundene Gebühren werden direkt von der Macquarie Investment Management Europe S.A. gezahlt.
- Anteile der Klasse SI sind verfügbar für

- (i) institutionelle Anleger, die (a) im eigenen Namen anlegen oder b) auf der Grundlage eines diskretionären Anlageverwaltungsmandats im eigenen Namen, aber im Auftrag eines ihrer Kunden anlegen und
 - (ii) Finanzintermediäre, denen es gemäss den massgeblichen gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen untersagt ist, Anreize von Drittparteien anzunehmen, und die (a) im eigenen Namen, aber im Auftrag eines ihrer institutionellen Anleger oder (b) im Auftrag von institutionellen Anlegern investieren, die von der Verwaltungsgesellschaft bzw. der globalen Vertriebsstelle genehmigt wurden.
- Anteile der Klasse E stehen nur für Mitarbeitern des Macquarie Groups zum Zeitpunkt ihrer Anlage und den SICAV Verwaltungsratsmitglied zum Zeitpunkt ihrer Anlage oder anderen durch die Verwaltungsgesellschaft zugelassenen Anlegern und/oder den globalen Vertriebspartner zur Verfügung. Allen anderen Anlegern ist es nicht gestattet, Anteile der Klasse E zu erwerben. Die Anleger dürfen über Finanzintermediäre investieren, die gemäss den einschlägigen vertraglichen, gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen keine Anreize von Dritten annehmen und behalten dürfen und die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der globalen Vertriebsstelle genehmigt wurden.

Jede Anteilsklasse kann in zwei Anteilskategorien unterteilt werden: in Ausschüttungsanteile und Thesaurierungsanteile wie im Abschnitt Ausschüttungspolitik näher erläutert. Anteilsklassen können in anderen Währungen angeboten werden und Zeichnungen und Rücknahmen für alle Anteilsklassen sind in diesen Währungen möglich, so wie auf der Website angegeben: Die Währungsumrechnung wird von der Verwahrstelle auf Gefahr und Kosten der SICAV veranlasst.

Die Anteile werden nur als Namensanteile ausgegeben. Als Nachweis für den Besitz von Namensanteilen gilt der Eintrag in das Anteilsregister der SICAV. Die SICAV betrachtet die Person, auf deren Namen die Anteile eingetragen sind, als Alleineigentümer der Anteile.

Namensanteile können in Form von Anteilsbruchteilen bis zu 3 Dezimalstellen ausgegeben werden. Inhaber von Anteilsbruchteilen besitzen kein Stimmrecht, haben aber Anspruch auf anteilige Beteiligung an Dividenden und Liquidationserlösen.

VERWALTUNG

Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ist zuständig für die allgemeine Verwaltung und die Überwachung der SICAV und legt unter anderem die Anlagepolitik für die einzelnen Teilfonds fest.

Zurzeit setzt sich der Verwaltungsrat wie folgt zusammen:

Dr. Rene Kreisl, Vorsitzender und Mitglied des Verwaltungsrats

Fernand Grulms, Verwaltungsratsmitglied

Brian Sparkes, Verwaltungsratsmitglied

Verwaltungsgesellschaft

Lemanik Asset Management SA wurde gemäß Verwaltungsgesellschaftsvertrag zur Verwaltungsgesellschaft der SICAV bestellt und ist als solche unter der Oberaufsicht des Verwaltungsrats dafür verantwortlich, für alle Teilfonds tägliche Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine Verwaltung, Vertrieb und Anlageverwaltung zu erbringen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter ihrer Kontrolle und Aufsicht die Aufgaben der Anlageverwaltung an die Anlageverwalter und die Aufgaben der Werbung und des Vertriebs an die Globale Vertriebsstelle übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltungsfunktionen an die Register- und Transferstelle und die Verwaltungsstelle delegiert.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- Gianluigi SAGRAMOSO, Präsident
- Carlo SAGRAMOSO, Vize-Präsident
- Philippe MELONI, Mitglied

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. September 1993 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als „société anonyme“ gegründet und ist als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter anderem dafür zu sorgen, dass die SICAV die Anlagebeschränkungen einhält, und überwacht die Umsetzung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält von den Dienstleistern der SICAV in regelmäßigen Abständen Berichte über die von ihnen erbrachten Dienstleistungen. Ferner stellt die Verwaltungsgesellschaft dem Verwaltungsrat regelmäßig Berichte zu und setzt den Verwaltungsrat unverzüglich über jeden Verstoß der SICAV gegen die Anlagebeschränkungen in Kenntnis.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert gleichzeitig als Verwaltungsgesellschaft von anderen Anlagefonds. Die Namen dieser anderen Fonds sind auf Anfrage beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine von ihr ausgearbeitete Vergütungspolitik bzw. -praxis, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist, und die weder ein Risikoverhalten unterstützt, das nicht mit den Risikoprofilen, diesem Prospekt oder der Satzung vereinbar ist, noch die Verwaltungsgesellschaft dabei behindert, pflichtgemäß im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln (die „Vergütungspolitik“). Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Integration von „Nachhaltigkeitsrisiken“ im Sinne und nach Maßgabe der Offenlegungsverordnung.

Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Lohnbestandteile und gilt für diejenigen Kategorien von Mitarbeitenden – darunter die Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitende mit Kontrollfunktionen und Mitarbeitende, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger –, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV oder der Teilfonds haben.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik einschließlich der für die Bestimmung der festen und variablen Vergütungen der Mitarbeiter zuständigen Personen, einer Beschreibung der wesentlichen Vergütungselemente sowie einer Übersicht, wie die Vergütung bestimmt wird, ist auf der Website http://www.lemanikgroup.com/management-company-service_substance_governance.cfm verfügbar.

Ein Druckexemplar der Vergütungspolitik wird den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV sowie der Anteilhaber und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik stellt insbesondere sicher, dass:

- a) mit den Kontrollfunktionen beauftragte Mitarbeiter entsprechend der Erreichung der mit ihren Funktionen verbundenen Ziele unabhängig von der Wertentwicklung der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche vergütet werden;
- b) die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung angemessen ausgeglichen sind, und die feste Komponente einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung darstellt, um eine flexible Politik in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten zu ermöglichen, einschließlich der Möglichkeit, dass keine variable Vergütungskomponente gezahlt wird.
- c) die Messung der zur Berechnung variabler Vergütungskomponenten oder variabler Vergütungskomponentenpools verwendeten Wertentwicklung einen umfassenden Anpassungsmechanismus umfasst, um alle maßgeblichen Arten aktueller und zukünftiger Risiken zu berücksichtigen;
- d) die Beurteilung der Wertentwicklung über mehrere Jahre erfolgt und der den Investoren der Gesellschaft empfohlenen Haltedauer entspricht, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der längerfristigen Entwicklung der Gesellschaft und ihren Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsorientierten Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt wird;
- e) die variable Vergütung für Einzelpersonen auf eine Weise gezahlt wird, die keine Umgehung der Anforderung des Gesetzes von 2010 fördert; und
- f) die Vergütung bei einer Vertragsauflösung sich danach richtet, in welchem Umfang die

vertraglichen Pflichten erfüllt wurden, wobei verhindert werden soll, dass Misserfolge und schlechte Leistungen belohnt werden.

Im Zusammenhang mit übertragenen Aufgaben stellt die Vergütungspolitik sicher, dass die beauftragten Personen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Beurteilung der Wertentwicklung erfolgt über mehrere Jahre und entspricht der den Investoren der Gesellschaft empfohlenen Haltedauer, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der längerfristigen Entwicklung der SICAV und ihren Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsorientierten Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt wird;
- b) Wenn die Vermögenswerte der SICAV zu einem beliebigen Zeitpunkt 50 % oder mehr des gesamten vom Beauftragten verwalteten Portfolios ausmachen, müssen mindestens 50 % jeder variablen Vergütungskomponente entweder aus Anteilen, gleichwertigen Eigentumsrechten oder an Anteile geknüpften Instrumenten, oder aus gleichwertigen nicht zahlungswirksamen Instrumenten, die mit den hier genannten Instrumenten vergleichbare Anreize bieten, bestehen; und
- c) Ein erheblicher Teil und in jedem Fall mindestens 40 % der variablen Vergütungskomponente wird über einen in Anbetracht des den Anteilhabern empfohlenen Anlagehorizonts und unter Einbeziehung der Natur der Risiken der SICAV angemessenen Zeitraum ausgerichtet.

Der zwischen der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft geschlossene Vertrag ist zeitlich unbefristet und sieht vor, dass er jederzeit von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten gekündigt werden kann.

Der Vertrag zwischen der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft sieht eine unbefristete Vertragsdauer vor und kann von jeder Partei jederzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten gekündigt werden.

Anlageverwalter

Der für jeden Teilfonds zuständige Anlageverwalter ist im Anhang I – Angaben zu den Teilfonds des Prospekts aufgeführt.

Unteranlageverwalter

Der für jeden Teilfonds zuständige Unteranlageverwalter ist im Anhang I – Angaben zu den Teilfonds des Prospekts aufgeführt.

DOMIZIL-, REGISTER-, TRANSFER- UND VERWALTUNGSSTELLE

UI efa S.A. wurde als Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet, die nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5 April 1993 über den Finanzsektor mit seinen Änderungen als spezialisiertes Unternehmen des Finanzsektors zugelassen und ordnungsgemäß ermächtigt ist, Dienstleistungen als Domizil-, Verwaltungs-, Register- und Übertragungsstelle für Anlageinstrumente zu erbringen, und deren eingetragener Sitz in 2, rue d'Alsace, L-1122, Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg ist, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 56 766 (im folgenden „EFA“ genannt).

Gemäß dem Verwaltungs-, Register und Übertragungsstellenvertrag wurde die EFA als Domizilierungsstelle sowie als Register- und Übertragungsstelle auch als Verwaltungsstelle bestellt. Diese Verträge wurden unbefristet abgeschlossen und können von jeder Partei mit einer Frist von 90 Kalendertagen schriftlich gekündigt werden.

Für ihre Tätigkeit als Verwaltungs-, Register- und Übertragungsstelle erhält die EFA von SICAV Gebühren, deren Einzelheiten in der Gebührenordnung des Verwaltungs-, Register- und Übertragungsstellenvertrags festgelegt sind.

VERWAHRSTELLE

QUINTET PRIVATE BANK (EUROPE) S.A. wurde gemäß Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle für die Wertpapiere der SICAV ernannt.

Der Verwahrstellenvertrag wird für eine unbegrenzte Dauer geschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Kalendertagen von jeder Partei schriftlich gekündigt werden.

Die Verwahrstelle ist eine Bank, die gemäß den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg auf unbegrenzte Dauer als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) organisiert ist. Ihr Geschäftssitz befindet sich in 43, Boulevard Royal, L-2955 Luxemburg. Am 31. Dezember 2021 beliefen sich ihr Kapital und ihre Rücklagen auf EUR 1.114,596.923.

Die Verwahrstelle wird ihren Aufgaben und Pflichten gemäß den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie sowie des Gesetzes von 2010 nachkommen.

Die Verwahrstelle wird ferner in Übereinstimmung mit der OGAW-Richtlinie

- a) den Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Entwertung von Anteilen, die von der SICAV oder in deren Namen ausgeführt werden, im Einklang mit dem geltenden Luxemburger Recht und der Satzung sicherstellen;
- b) die Ermittlung des Wertes der Anteile der SICAV im Einklang mit dem geltenden Luxemburger Recht und der Satzung sicherstellen;
- c) die Anweisungen der SICAV ausführen, es sei denn sie verstoßen gegen gültiges Luxemburger Recht oder gegen die Satzung;
- d) bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der SICAV beziehen, sicherstellen, dass der Gegenwert der SICAV innerhalb der üblichen Fristen zufließt;
- e) die Anwendung des Ertrags der SICAV im Einklang mit dem geltenden Luxemburger Recht und der Satzung sicherstellen.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows der SICAV ordnungsgemäß überwacht werden und insbesondere alle Zahlungen von bzw. im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen der SICAV eingegangen sind und dass sämtliche Barmittel der SICAV auf Geldkonten gebucht sind, die

- a) auf den Namen der SICAV bzw. der im Namen der SICAV handelnden Verwahrstelle eröffnet sind;
- b) bei einer unter Buchstaben (a), (b) und (c) von Artikel 18(1) der Richtlinie der Kommission 2006/73/EG genannten Institution eröffnet wurden; und
- c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG dargelegten Grundsätzen geführt werden.

Mit dem Vermögen der SICAV zur Aufbewahrung wird die Verwahrstelle wie folgt betraut:

- a) Bei Finanzinstrumenten, die sich in Verwahrung befinden, wird die Verwahrstelle
 - (i) alle Finanzinstrumente verwahren, die auf einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente registriert sind, sowie alle Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle effektiv geliefert werden können;
 - (ii) sicherstellen, dass alle auf einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente zu registrierenden Finanzinstrumente tatsächlich in diesen Büchern gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG dargelegten Grundsätzen auf getrennten und im Namen der SICAV eröffneten Konten registriert werden, so dass diese jederzeit in Einklang mit dem geltenden Recht eindeutig als Eigentum der SICAV zu identifizieren sind.
- b) Für sonstige Vermögensgegenstände wird die Verwahrstelle
 - (i) das Eigentum der SICAV an diesen Vermögensgegenständen durch eine Beurteilung überprüfen, ob die SICAV das Eigentum aufgrund von Informationen bzw. Dokumenten hält, die die SICAV beibringt, und sofern verfügbar aufgrund von externen Nachweisen;
 - (ii) Aufzeichnungen für jene Vermögensgegenstände führen, für die sie zu der Auffassung gelangt ist, dass die SICAV das Eigentum daran hält, und diese Aufzeichnungen laufend aktualisieren.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögensgegenstände dürfen, wie in der OGAW-Richtlinie vorgesehen, nur unter bestimmten Umständen wiederverwendet werden.

Zur effizienten Durchführung ihrer Pflichten kann die Verwahrstelle die im Abschnitt oben genannten Aufgaben unter der Voraussetzung an Dritte übertragen, dass die in der OGAW-Richtlinie dargelegten Bedingungen erfüllt werden. Die Verwahrstelle verpflichtet sich, bei der Auswahl und Ernennung eines Vertreters – wie in der OGAW-Richtlinie vorgesehen und gemäß der maßgeblichen CSSF-Bestimmungen – mit der gebotenen Professionalität und Sorgfalt zu verfahren. Dadurch wird sichergestellt, dass die Vermögensgegenstände der SICAV ausschließlich an einen Vertreter überantwortet werden, der einen angemessenen Schutz bieten kann.

Die Liste dieser Vertreter steht über [https://www.quintet.lu/getmedia/8f8a7700-6e57-4379-a377-ec072239cd2f/QUINTET-LUXEMBOURG-PRIVATE-BANK-List-of-Sub-Custodians-2022-\(update-25-02\).pdf](https://www.quintet.lu/getmedia/8f8a7700-6e57-4379-a377-ec072239cd2f/QUINTET-LUXEMBOURG-PRIVATE-BANK-List-of-Sub-Custodians-2022-(update-25-02).pdf) zur Verfügung und wird den Anlegern kostenfrei auf Anfrage bereitgestellt.

Interessenkonflikte:

Bei der Ausführung ihrer Aufgaben und Pflichten als Verwahrstelle der SICAV, handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im besten Interesse der SICAV und seiner Anleger.

Als Multi-Service-Bank kann die Verwahrstelle der SICAV, direkt oder indirekt, über mit der Verwahrstelle verbundene bzw. von dieser unabhängigen Parteien neben den Verwahrungsdienstleistungen auch umfangreiche Bankdienstleistungen anbieten.

Die Bereitstellung von zusätzlichen Bankdienstleistungen sowie Verbindungen zwischen der Verwahrstelle und zentralen Dienstleistern der SICAV können möglicherweise zu Interessenkonflikten mit den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle der SICAV gegenüber führen.

Zur Feststellung unterschiedlicher Arten von Interessenkonflikten sowie der Hauptursachen für Interessenkonflikte berücksichtigt die Verwahrstelle zumindest Situationen, an denen die Verwahrstelle, einer ihrer Mitarbeiter oder eine mit ihr verbundene Einzelperson beteiligt ist, sowie von ihr mittelbar oder unmittelbar kontrollierte Institute und Mitarbeiter.

Die Verwahrstelle hat angemessene Maßnahmen zur Vermeidung dieser Interessenkonflikte zu treffen bzw. sofern das nicht möglich ist, diese zu begrenzen. Entsteht trotz den vorgenannten Umständen ein Interessenkonflikt auf Ebene der Verwahrstelle, trägt diese stets ihren Aufgaben und Verpflichtungen gemäß der Verwahrstellenvertrag mit der SICAV Rechnung und handelt entsprechend. Sollte trotz aller ergriffenen Maßnahmen ein Interessenkonflikt, der mit dem Risiko behaftet ist, die SICAV bzw. die Anleger der SICAV wesentlich und nachteilig zu beeinflussen, nicht gelöst werden durch die Verwahrstelle, die ihren Aufgaben und Verpflichtungen gemäß Verwahrstellenvertrag mit der SICAV Rechnung trägt, wird die Verwahrstelle die SICAV über die Interessenkonflikte und/oder ihre Ursachen benachrichtigen, und letztere wird angemessene Maßnahmen ergreifen. Darüber hinaus muss die Verwahrstelle wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen treffen, um (i) entsprechend zu verhindern, dass diese den Interessen der ihrer Kunden schaden, (ii) derartige Konflikte der Entscheidung der SICAV entsprechend zu bewältigen und zu lösen und (iii) diese ordentlich zu überwachen.

Da sich das finanzielle Umfeld sowie der organisatorische Aufbau der SICAV im Laufe der Zeit ändern können, verändern sich auch die Art und der Umfang möglicher Interessenkonflikte und die Umstände, unter denen Interessenkonflikte auf Ebene der Verwahrstelle auftreten können.

Sollte sich der organisatorische Aufbau der SICAV bzw. der Umfang der Dienstleistungen, die die Verwahrstelle der SICAV erbringt, wesentlich verändern, wird eine solche Änderung der internen Abnahmekommission der Verwahrstelle zur Beurteilung und Genehmigung vorgelegt. Die interne Abnahmekommission der Verwahrstelle wird u. a. die Auswirkung einer Änderung in Art und Umfang möglicher Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle der SICAV gegenüber beurteilen und geeignete Maßnahmen zur Milderung untersuchen.

Situationen, die einen Interessenkonflikt verursachen könnten, wurden zum Datum dieses Prospekts wie folgt festgestellt (sollten neue Interessenkonflikte festgestellt werden, wird die Liste entsprechend aktualisiert):

- Interessenkonflikte zwischen Verwahrstelle und Unter-Depotbank:
 - Der Auswahl- und Überwachungsprozess von Unter-Depotbanken wird entsprechend dem Gesetz von 2010 gehandhabt und funktional und hierarchisch getrennt von möglichen anderen Geschäftsbeziehungen, die die Unterverwahrung der Finanzinstrumente der SICAV überschreiten und die Performance des Auswahl- und Überwachungsprozesses der Verwahrstelle beeinflussen könnten. Die Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung von Interessenkonflikten wird weiter durch die Tatsache abgeschwächt, dass keine der von der Verwahrstelle mit der Verwahrung der Finanzinstrumente der SICAV betrauten Unter-Depotbanken ein Teil der Quintet Group ist.
- Die Verwahrstelle ist maßgeblich an der EFA („European Fund Administration“) beteiligt, und einige Mitarbeiter der Verwahrstelle sind Mitglieder des Verwaltungsrats der EFA.

- Die Mitarbeiter der Verwahrstelle im Verwaltungsrat der EFA greifen nicht in das Tagesgeschäft der EFA ein, das dem Vorstand und der Belegschaft der EFA obliegt. Bei der Durchführung ihrer Pflichten und Aufgaben bedient sich die EFA ihrer eigenen Mitarbeiter und arbeitet nach eigenen Verfahren und Verhaltensregeln und gemäß eines eigenen Kontrollrahmens.
- Die Verwahrstelle kann als Verwahrstelle für andere OGAW-Fonds handeln und zusätzliche, über die Verwahrdienstleistungen hinausgehende Bankdienstleistungen anbieten und/oder als Kontrahent der SICAV für im Freiverkehr gehandelte Derivatgeschäfte (OTC-Transaktionen) auftreten (eventuell über Dienstleistungen innerhalb von Quintet).
 - Die Verwahrstelle wird alles daransetzen, um, entsprechend der Strategie der „bestmöglichen Ausführung“, ihre Dienstleistungen objektiv auszuführen und alle ihre Kunden redlich zu behandeln.

Gemäß OGAW-Richtlinie haftet die Verwahrstelle gegenüber der SICAV und ihren Anlegern für Verluste durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung der verwahrten Finanzinstrumente übertragen wurde. Die Verwahrstelle ist nicht haftbar, wenn sie belegen kann, dass der Verlust infolge eines äußeren Ereignisses verursacht wurde, der sich bei vernünftiger Betrachtung ihrer Kontrolle entzieht und dessen Folgen trotz aller zumutbaren Anstrengungen, diese zu vermeiden, unvermeidbar gewesen wären.

Für alle sonstigen Vermögensgegenstände haftet die Verwahrstelle nur bei Fahrlässigkeit und vorsätzlicher Verletzung der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen.

Die Verwahrstelle haftet nicht für den Inhalt dieses Prospekts und kann nicht haftbar gemacht werden für hierin enthaltene unzureichende, irreführende oder unlautere Informationen.

Für ihre Tätigkeit erhält die Verwahrstelle von der SICAV monatliche Gebühren, die im Abschnitt „Von der SICAV zu zahlende Gebühren“ näher beschrieben sind.

Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder der Vertragsparteien durch schriftliche Mitteilung mit einer darin angegebenen Kündigungsfrist von mindestens neunzig (90) Tagen ab Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt werden. Die SICAV wird sich innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang der Kündigung nach besten Kräften bemühen, eine neue Verwahrstelle zu ernennen und die Zulassung der CSSF einzuholen, wobei davon auszugehen ist, dass diese Ernennung innerhalb von zwei Monaten erfolgt. Die Verwahrstelle wird ihre Verpflichtungen bis zum Abschluss der Übertragung der entsprechenden Vermögensgegenstände an eine andere von der SICAV ernannte und durch die CSSF zugelassene Verwahrstelle weiter erfüllen.

Gemäß Zahlstellenvertrag übernimmt QUINTET PRIVATE BANK (EUROPE) S.A. auch die Funktion der Hauptzahlstelle der SICAV. Als solche trägt die Zahlstelle die Verantwortung für die Ausschüttung der Gewinne und Dividenden, sofern vorhanden, an die Anteilinhaber.

GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

Macquarie Investment Management Europe S.A. wurde gemäß dem globalen Vertriebsstellenvertrag zur globalen Vertriebsstelle der SICAV bestellt.

Die globale Vertriebsstelle kann Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile entgegennehmen und (verbundene oder nicht verbundene) Untervertriebsstellen ernennen, die ermächtigt sind, diese Funktion auszuüben.

Werden Aufgaben an Untervertriebsstellen delegiert, unterliegt die entsprechende Vereinbarung zwischen der globalen Vertriebsstelle und der Untervertriebsstelle den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen, einschließlich der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche.

Hinsichtlich der den Anlegern angebotenen Anteile geht die SICAV davon aus, dass die globale Vertriebsgesellschaft bzw. die Untervertriebsstelle den betreffenden Anlegern vorschlagen wird, eine Vereinbarung über Nominee-Dienste abzuschließen oder veranlassen wird, dass eine Drittpartei den Anlegern solche Nominee-Dienste erbringt.

Alle Unterverwahrstellen und Nominee-Dienstleister müssen (i) professionelle Finanzdienstleister eines FATF-Mitgliedstaates sein, die in ihrem Heimatstaat gleichwertigen Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche unterstehen, wie sie nach luxemburgischem Recht vorgeschrieben sind, (ii) professionelle Finanzdienstleister in einem Land sein, das zwar kein FATF-Mitglied ist, in dem aber gleichwertige Standards in Kraft sind, oder (iii) falls sie in einem Land, das kein FATF-Mitglied ist, niedergelassene Professionelle sind, eine Tochtergesellschaft eines professionellen Finanzdienstleisters sein, der (a) in einem FATF-Mitgliedstaat ansässig ist und dessen

gruppeninterne Politik Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vorschreibt, die den vom Luxemburger Recht vorgegebenen gleichwertig sind, oder (b) in einem Rechtshoheitsgebiet ansässig ist, in dem gleichwertige Standards in Kraft sind. Wenn und solange solche Nominee-Vereinbarungen bestehen, erscheinen die betreffenden Anleger nicht im Anteilhaberregister und haben kein direktes Rückgriffsrecht auf die SICAV.

Sofern die Inanspruchnahme von Nominee-Diensten nicht aus gesetzlichen, regulatorischen oder zwingenden praktischen Gründen erforderlich oder vorgeschrieben ist, können die Anleger direkt in die SICAV investieren, ohne einen Nominee einzuschalten. Vereinbarungen zwischen einem Nominee und einem Anleger müssen eine Kündigungsklausel enthalten, die den Anleger berechtigt, jederzeit das direkte Eigentumsrecht an den über einen Nominee gezeichneten Wertpapieren zu beanspruchen.

ABSCHLUSSPRÜFER

Deloitte Audit wurde zum staatlich zugelassenen Abschlussprüfer (réviseur d'entreprises agréé) der Gesellschaft bestellt, um sämtliche Pflichten im Sinne des Gesetzes von 2010 zu erfüllen.

Der Abschlussprüfer wird von der Generalversammlung ernannt und bleibt so lange im Amst, bis sein Nachfolger von der Jahreshauptversammlung für einen Zeitraum bis zum Datum der nächsten Jahreshauptversammlung gewählt wurde. Der amtierende zugelassene Abschlussprüfer kann von den Anteilhaber in übereinstimmung mit den gelten Gesetzen in Luxemburg ersetzt werden.

ANLAGEPOLITIK- UND -STRATEGIE

Nach den Bestimmungen der Satzung legt der Verwaltungsrat nach dem Grundsatz der Risikostreuung die Anlagepolitik der SICAV und die jeweils für die Anlagen der SICAV geltenden Beschränkungen für die Kapitalanlagen und Kreditaufnahmen fest.

Das Anlageziel der SICAV besteht darin, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen. Hierzu investiert sie in auf EUR und andere internationale Währungen lautende Wertpapiere, die an einem zulässigen Markt zugelassen sind oder gehandelt werden.

Die Teilfonds werden aktiv verwaltet, sofern in Anhang I - Teilfondsdetails zu diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist. Die Teilfonds können darüber hinaus von Zeit zu Zeit, insbesondere in Phasen, in denen steigende Zinsen zu erwarten sind, ergänzend Barmittel oder andere zulässige Vermögenswerte mit kurzer Restlaufzeit halten. Der wesentliche Teil des Vermögens wird in Wertpapieren angelegt, die von erstklassigen Unternehmen begeben werden.

Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Vermögens in OGAW oder anderen OGA anlegen.

Eine nähere Beschreibung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds findet sich in Anhang I – Angaben zum Teilfonds zu diesem Prospekt.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die SICAV ihre Anlageziele erreicht.

NACHHALTIGKEIT

Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („**ESG**“) bringen zusätzliche Einblicke ins Anlagerisiko, die über die traditionelle Analyse hinausgehen und eine Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken ermöglichen.

Um seine Fundamentalanalyse zu ergänzen, hat der entsprechende Investmentmanager Zugriff auf externe ESG-Untersuchungen, Analysen zur Unternehmensführung, Proxy-Analysen sowie interne ESG-Daten wie Nachhaltigkeitsrisikoprofile und Kennzahlen zu negativen Nachhaltigkeits- und Umwelteinflüssen. Erachtet der Investmentmanager ESG-Faktoren für relevant, berücksichtigt er sie.

Der Investmentmanager unterliegt einer ESG-Politik, die jährlich überprüft wird. Die ESG-Politik bietet einen Rahmen für die Integration von ESG-Risiken und ESG-Anlagegelegenheiten in den Anlageentscheidungsprozess des Investmentmanagers.

Integration der Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess

Die Investmentmanager der einzelnen Teilfonds berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageentscheidungen und während des gesamten Anlageprozesses, in Übereinstimmung mit dem unten dargestellten und im entsprechenden Anhang für den betreffenden Teilfonds genauer erklärten ESG-Rahmen.



Das Anlageteam des entsprechenden Investmentmanagers wird in seiner Anwendung des ESG-Rahmenwerks vom engagierten Nachhaltigkeitsteam des Investmentmanagers unterstützt. Das Nachhaltigkeitsteam ist dafür zuständig, die allgemeine Nachhaltigkeitsstrategie und das ESG-Rahmenwerk festzulegen und verfügt über die nötigen Fachkenntnisse in Bezug auf die Nachhaltigkeitsrisiken.

Bei der Identifizierung und Beurteilung von Wertpapieren stützt sich das Anlageteam auf eine sorgfältige Analyse von wirtschaftlichen, Wettbewerbs- und anderen Faktoren, welche die zukünftigen Erträge und Gewinne des Emittenten beeinflussen können. Als wesentlich beurteilte Nachhaltigkeitsrisiken werden in diese Analyse aufgenommen.

Eine Beschreibung der Risiken, welche die Renditen des jeweiligen Teilfonds beeinflussen können, unter anderem der Nachhaltigkeitsrisiken, finden Sie in Abschnitt RisikoFactors des Prospekts.

Prinzipien für verantwortliches Investieren

Die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (die „PRI“ oder die „Prinzipien“) tragen zum besseren Verständnis der Bedeutung von ESG-Themen für die Investitionstätigkeit bei und unterstützen das internationale Netz von Investoren, die sie unterzeichnet haben, bei der Integration dieser Fragestellungen in ihre Investitions- und Eigentümerschaftsentscheidungen.

Die Investmentmanager’s Group hat die PRI 2015 unterzeichnet. Der Investmentmanager wird versuchen:

- wesentliche und angemessene ESG-Themen in seine Investmentanalyse und ihren Entscheidungsprozess einzubeziehen;
- ein aktiver Eigentümer zu sein und ESG-Themen in seine Eigentümerschaftspolitik und -praktiken einzubeziehen;
- von den Unternehmen, in die sie investieren, angemessene Informationen zu ESG-Faktoren zu erhalten;
- die Akzeptanz und die Umsetzung der Prinzipien in der Investmentbranche zu fördern;

- mit dem PRI-Sekretariat und den anderen Unterzeichnern zusammenzuarbeiten, um die wirksame Umsetzung der Prinzipien zu fördern; und
- über ihre Aktivitäten und Fortschritte im Hinblick auf die Umsetzung der Prinzipien Bericht zu erstatten.

Inwieweit ein Teilfonds ökologische und / oder soziale Merkmale fördert oder ein nachhaltiges Anlageziel für die Zwecke der Klassifizierung gemäß der Offenlegungsverordnung verfolgt, ist in Anhang I - Teilfondsdetails zu diesem Prospekt angegeben.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die folgenden Beschränkungen gelten für die Anlagen der SICAV sowie gegebenenfalls und unter der Maßgabe, dass in den näheren Informationen zu den einzelnen Teilfonds im Anhang dieses Prospekts nichts anderes festgelegt wird, für die Anlagen jedes Teilfonds:

- I. (1) Die SICAV kann für jeden Teilfonds Anlagen tätigen in:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder in einem anderen Land an einem zulässigen Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem zulässigen Markt beantragt wird, und die Zulassung vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
 - c) Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen;
 - die Geschäftstätigkeit solcher anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
 - d) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das Kreditinstitut seinen Satzungssitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls sich der Satzungssitz des Kreditinstituts in einem Drittland befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
 - e) abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem zulässigen Markt gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivaten), sofern:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts I Absatz 1 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der SICAV zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

- f) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem zulässigen Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf einem zulässigen Markt gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die den unter dem ersten, zweiten oder dritten Gedankenstrich genannten gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(2) Zudem darf die SICAV bis zu 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in anderen als den vorstehend unter Punkt I (1) genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

II. Die SICAV darf nebenbei flüssige Mittel halten.

Nebenbei flüssige Mittel sollten auf Bankguthaben auf Sicht beschränkt sein, wie Barmittel, die auf laufenden Konten bei einer Bank gehalten werden, auf die jederzeit zugegriffen werden kann, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für die Zeit, die für die Reinvestition in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41 erforderlich ist (1) des Gesetzes von 2010 oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Das Halten solcher nebenbei flüssiger Mittel ist auf 20 % des Nettovermögens eines OGAW begrenzt, wobei diese Grenze nur vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung dies erfordert unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

- III. a) (i) Die SICAV darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen.
- (ii) Die SICAV darf nicht mehr als 20 % des Vermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Kontrahentenrisiko eines Teilfonds bei Geschäften in OTC-Derivaten darf, (i) sofern die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des vorstehenden Abschnitts I. Absatz (1) Buchstabe d) ist, 10 % des Vermögens des Teilfonds bzw. (ii) bei allen anderen Gegenparteien 5 % seines Nettovermögens nicht überschreiten.
- b) Zudem darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen die SICAV im Namen eines Teilfonds jeweils mehr als 5 % des Nettovermögens dieses Teilfonds anlegt, 40 % des Werts des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.
- Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen bei Finanzinstituten, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit solchen

Finanzinstituten. Ungeachtet der unter a) festgelegten Einzelobergrenzen darf die SICAV für jeden Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

- c) Die vorstehend in Unterabsatz a) (i) angegebene Grenze von 10 % wird auf bis zu 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Staat in Ost- und Westeuropa, Asien, Nord- und Südamerika, Afrika und Ozeanien oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die im Unterabsatz a) (i) genannte Obergrenze von 10 % wird für bestimmte Schuldverschreibungen auf 25 % angehoben, wenn sie von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- e) Die in c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter Buchstabe b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
Die in a), b), c) und d) ausgeführten Beschränkungen dürfen nicht kumuliert werden. Daher dürfen Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzelnen Emittenten, Einlagen bei diesem Emittenten oder Derivaten desselben zusammen in keinem Fall 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds überschreiten.
Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der in diesem Abschnitt III) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent angesehen.
Es ist gestattet, dass die Anlagen der SICAV in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe zusammen 20 % des Vermögens eines Teilfonds erreichen.
- f) **Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen kann die SICAV unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder seiner Behörden, einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sind, sofern ein hinreichender Schutz für die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds besteht und der betreffende Teilfonds mindestens sechs verschiedene Emissionen hält und die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.**

- IV. a) Unbeschadet der in Abschnitt V. festgelegten Anlagegrenzen werden die in Abschnitt III Buchstaben a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 % angehoben, wenn es Ziel der Anlagestrategie eines Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist, der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und der Index in angemessener Weise veröffentlicht und in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds offengelegt wird.

- b) Die in Absatz a) festgelegte Grenze wird auf höchstens 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG und anderen geregelten Märkten, deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- V. a) Die SICAV darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Ferner darf die SICAV höchstens erwerben:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen;
 - 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dem dritten und dem vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt. Bei OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilfonds kommt diese Anlagebeschränkung zur Anwendung, indem die ausgegebenen Anteile aller Teilfonds des betreffenden OGAW oder anderen OGA zusammen berücksichtigt werden.

- c) Die in Absatz V festgelegten Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, von einem anderen zulässigen Staat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sind.

Die in Abschnitt V. festgelegten Bestimmungen sind darüber hinaus nicht anzuwenden auf:

- Aktien, die die SICAV am Kapital einer Gesellschaft eines Drittlandes besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Land ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die SICAV aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Landes die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen, unter der Maßgabe, dass die Anlagepolitik der Gesellschaft dieses Drittlandes die Beschränkungen gemäß Absatz III. a) bis e), Absatz V. a) und b) sowie Absatz VI. einhält;
- von einer oder mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

- VI. a) Die SICAV darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteilen von den in Absatz I) Abschnitt (1) Buchstabe c) genannten OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW und/oder OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 als eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten findet Anwendung.

- b) In den Fällen, in denen die SICAV Anteile eines anderen OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die vorstehend unter Abschnitt III. Buchstaben a) bis e) genannten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.
- c) Wenn die SICAV in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA investiert, der mit der SICAV durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle im Sinne von Artikel 46 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 verbunden ist, dürfen der SICAV in Bezug auf ihre Anlagen in den Anteilen eines solchen anderen OGAW und/oder anderen OGA keine Zeichnungs- oder Rückkaufgebühren entstehen.

- VII. Die SICAV stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des betreffenden Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze. Wenn die SICAV Anlagen in Derivaten tätigt, darf das Risiko der Basiswerte die vorstehend in Absatz III Buchstaben a) bis e) angegebenen Anlagegrenzen insgesamt nicht überschreiten. Wenn die SICAV in indexbasierten Derivaten investiert, müssen diese Anlagen in Bezug auf die vorstehend in Absatz III. Buchstaben a) bis e) genannten Grenzen nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, wird das Derivat hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften gemäß diesem Absatz VII mit berücksichtigt.
- VIII.
- a) Die SICAV darf auf Rechnung eines Teilfonds keine Kredite aufnehmen, die 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen, und derartige Kreditaufnahmen müssen von Banken erfolgen und es darf sich nur um vorübergehende Kredite handeln. Die SICAV darf jedoch Fremdwährungen durch ein Back-to-Back-Darlehen erwerben.
 - b) Die SICAV darf keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Abschnitt I. Absatz 1 Buchstaben c), e) und f) genannten Finanzinstrumenten durch die SICAV nicht entgegen.
 - c) Der SICAV ist es nicht gestattet, Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten zu tätigen.
 - d) Die SICAV darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist, mit der Maßgabe, dass solche Anlagen nicht mehr als 10 % ihres Vermögens ausmachen. Falls die SICAV genehmigte Kredite gemäß Buchstaben a) und d) aufnimmt, dürfen diese Kredite zusammen 15 % ihres Vermögens nicht übersteigen.
 - e) Die SICAV darf keine Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben.
- IX.
- a) Die SICAV muss die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu aufgelegte Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Auflegung von den Abschnitten III., IV. und VI. Buchstaben a), b) und c) abweichen.
 - b) Werden die in Absatz a) genannten Grenzen von der SICAV unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so strebt die SICAV bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber an.
 - c) Soweit ein Emittent ein Rechtssubjekt mit mehreren Teilfonds ist, deren Vermögen ausschließlich den Anlegern und den Gläubigern der Teilfonds, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Auflegung, Führung oder Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, zusteht, wird jeder Teilfonds bei Anwendung der in Absatz III Buchstaben a) bis e), Absatz IV und Absatz VI dargelegten Vorschriften für die Risikostreuung als ein separater Emittent betrachtet.

RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoportfolio jedes Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Die SICAV verwendet gegebenenfalls ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten erlaubt.

Im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens im Sinne des maßgeblichen CSSF-Rundschreibens 11/512 und der ESMA-Leitlinien 10-788 berechnet die Verwaltungsgesellschaft das Gesamtrisiko jedes Teilfonds unabhängig von der Häufigkeit der NIW-Berechnung täglich. Das Gesamtrisiko kann, je nach Risikoprofil der einzelnen Teilfonds, entweder nach dem Commitment-Ansatz oder nach dem relativen oder absoluten Value-at-Risk („VaR-Ansatz“) ermittelt werden.

Der Commitment-Ansatz ist definiert als die Gesamtsumme aller einzelnen Verbindlichkeiten aus den Finanzderivaten nach Aufrechnung mit eventuellen Gegenforderungen und Deckungsposten.

Der VaR-Ansatz misst den bei einem gegebenen Konfidenzniveau über einen bestimmten Zeitraum maximal für die SICAV unter normalen Marktbedingungen zu erwartenden Verlust. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet einen historischen VaR mit einem Konfidenzniveau von 99 %, einer Haltedauer von einem Monat (20 Tagen) und einem Beobachtungszeitraum von einem Jahr.

Welcher Ansatz für einen bestimmten Teilfonds zur Anwendung kommt, ist in Anhang I – Angaben zum Teilfonds zu diesem Prospekt zu finden.

WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE

Anleger sollten beachten, dass die einzelnen Teilfonds derzeit gemäß ihrer Anlagepolitik keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFT-Verordnung abschließen dürfen. Falls der Verwaltungsrat beschließt, die Möglichkeit zum Abschluss solcher Geschäfte einzuräumen, wird der Prospekt entsprechend geändert, bevor dieser Beschluss in Kraft tritt, damit die SICAV die in der SFT-Verordnung vorgesehene Offenlegungspflicht erfüllen kann.

ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Allgemeine Bestimmungen

Sofern für einen bestimmten Teilfonds in Anhang I zu diesem Prospekt mit den näheren Informationen über die Teilfonds nichts anderes festgelegt ist, sind Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen von Anteilen jedes Teilfonds an jedem Geschäftstag möglich.

Entsprechende Anträge sind brieflich, per Telefax oder über elektronische Kommunikationsmittel an die Übertragungsstelle zu richten.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erfolgt jeweils zum Bewertungstag.

Zusätzlich zu den Gebühren, die bei Zeichnung, Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen gemäß den unten erläuterten Angaben entstehen, können von Anlegern weitere Gebühren in Verbindung mit den Aufgaben und Dienstleistungen der lokalen Zahlstellen, der Korrespondenzbanken oder ähnlicher Stellen erhoben werden.

Zeichnung von Anteilen

- Allgemeines

Anteile werden nur als Namensanteile ausgegeben.

Die Anteile müssen voll eingezahlt werden und werden ohne Nennwert ausgegeben; Anteilsbruchteile können bis zu 3 Dezimalstellen ausgegeben werden.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist nicht beschränkt.

Die Anteile werden zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, der an dem Bewertungstag festgelegt wird, an dem der entsprechende Antrag angenommen wurde.

Der Eintrag des Namens des Anteilinhabers im Register der Anteilinhaber weist sein Eigentumsrecht an den registrierten Anteilen nach. Das Register der Anteilinhaber wird am Sitz der SICAV geführt.

Ein Zeichnungsantrag kann auf Wunsch des Zeichners entweder für eine bestimmte Anzahl an Anteilen oder für einen bestimmten Betrag, der in die SICAV investiert werden soll, gestellt werden. Die Ausgabe von Anteilsbruchteilen erfolgt nur, wenn ein Antrag für einen bestimmten Betrag gestellt wird.

Die mit den Anteilen verbundenen Rechte sind diejenigen, die das Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der gültigen Fassung vorsieht, sofern das Gesetz von 2010 nichts anderes festlegt.

Die Anteile der SICAV verleihen unabhängig von ihrem Wert die gleichen Stimmrechte (mit Ausnahme von Anteilsbruchteilen). Die Anteile der SICAV verleihen alle denselben Anspruch auf die Liquidationserlöse der SICAV.

Der bei Erstzeichnung geltende Mindestzeichnungsbetrag für die einzelnen Teilfonds ist in Anhang I – Angaben zum Teilfonds zu diesem Prospekt zu finden. Liegt der Wert des Anteilsbesitzes unter diesem Mindestbetrag, so ist dies nur infolge eines Rückgangs des Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Teilfonds möglich.

Anteile können auch gegen Einbringung von Wertpapieren gezeichnet werden, sofern solche Wertpapiere mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds in Einklang stehen und zudem die Anforderungen nach dem luxemburgischen Recht erfüllt sind, die insbesondere die Vorlage eines Bewertungsgutachtens eines vereidigten Abschlussprüfers vorschreiben, das zur Einsichtnahme bereitzuhalten ist. Die damit verbundenen Gebühren sind vom Anleger zu tragen.

- Zeichnungspreis

Sofern für einen bestimmten Teilfonds im Anhang I – Angaben zu den Teilfonds dieses Prospekts nichts anderes festgelegt ist, werden die Anteile zu einem Zeichnungspreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds entspricht, ggf. zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von maximal 5 % zugunsten des Vertriebssträgers für alle Anteilsklassen. Der Ausgabeaufschlag ist unterschiedlich hoch und kann auch weniger als das angegebene Maximum betragen, je nachdem, in welchem Land die Anteile vertrieben werden oder über welche Bank, Untervertriebsstelle oder welches Finanzinstitut die Anteile erworben werden oder abhängig vom Betrag der gekauften oder

gehaltenen Anteile. Jede Bank oder Untervertriebsstelle und jedes Finanzinstitut, über die/das die Anteile gekauft werden, kann einen Ausgabeaufschlag erheben und einbehalten.

- Beschränkungen

Die SICAV behält sich das Recht vor, einen Antrag unabhängig von den Gründen ganz oder teilweise abzulehnen; in diesem Fall werden dem Anleger die mit dem Antrag verbundenen Zeichnungsgelder oder ein entsprechender Restbetrag umgehend zurückerstattet.

Die Anteilinhaber sind verpflichtet, die SICAV unverzüglich davon zu unterrichten, wenn sie eine US-Person sind oder werden oder wenn sie Anteile für Rechnung oder zugunsten von US-Personen oder unter Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften oder unter anderen Umständen halten, die nachteilige aufsichtsrechtliche, steuerliche oder fiskalische Folgen für die SICAV oder die Anteilinhaber haben oder haben könnten oder die auf andere Weise für die Interessen der SICAV nachteilig wären.

Sofern die SICAV Kenntnis davon erlangt, dass ein Anteilinhaber Anteile unter Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften oder unter anderen Umständen hält, die nachteilige aufsichtsrechtliche, steuerliche oder fiskalische Folgen für die SICAV oder die Anteilinhaber haben oder haben könnten oder die auf andere Weise für die Interessen der SICAV nachteilig wären, oder dass ein Anteilinhaber eine US-Person ist oder geworden ist, kann die SICAV nach alleinigem Ermessen die Anteile des betreffenden Anteilinhabers nach den Bestimmungen der Satzung zurückkaufen.

Sofern ein Anteilinhaber eine US-Person wird, unterliegt sein Anteilsbestand unter Umständen der US-amerikanischen Quellensteuer und den entsprechenden steuerlichen Anzeigepflichten.

Wird ein Zeichnungsantrag vollständig oder teilweise abgelehnt, so werden die überwiesenen bzw. überschüssigen Geldbeträge unverzüglich an den Anleger auf Risiko der anspruchsberechtigten Person(en) zurückgezahlt.

Die SICAV behält sich das Recht vor, bis zur Freigabe der Zeichnungsgelder die Ausgabe von Anteilen aufzuschieben und gegebenenfalls überschüssige Zeichnungsgelder einzubehalten.

Luxemburgisches Registers der wirtschaftlichen Eigentümer

Am 1. März 2019 (mit einer sechs-monatigen Übergangsperiode) trat das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (das „Gesetz von 2019“) in Kraft. Nach dem Gesetz von 2019 sind alle im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragenen Gesellschaften, einschließlich der SICAV, zur Erhebung und Speicherung bestimmter Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer verpflichtet. Ferner ist die SICAV dazu verpflichtet, Informationen im Hinblick auf die wirtschaftlichen Eigentümer in das luxemburgische Register der wirtschaftlichen Eigentümer, das vom Luxemburger Justizministerium eingerichtet wurde, einzutragen.

Das Gesetz von 2019 definiert allgemein einen wirtschaftlichen Eigentümer, im Falle von Gesellschaften wie einer SICAV, als jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die SICAV aufgrund des direkten oder indirekten Besitzes einer ausreichenden Menge von Anteilen oder Stimmrechten oder einer Beteiligung, unter anderem in Form von Inhaberanteilen, oder mittels einer anderen Form von Kontrolle letztendlich steht.

Hält eine natürliche Person einen Anteilbestand von 25% zuzüglich einer Aktie an der SICAV bzw. eine Beteiligung von mehr als 25% an der Investmentgesellschaft, so gilt dies als Indiz der direkten Eigentümerschaft. Hält eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder halten mehrere Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, einen Anteilbestand von 25% zuzüglich einer Aktie bzw. eine Beteiligung von mehr als 25% an der Investmentgesellschaft, so gilt dies als Indiz der indirekten Eigentümerschaft.

Sofern ein Investor als wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des Gesetzes von 2019 eingestuft wird, ist die SICAV nach dem Gesetz von 2019, unter dem Vorbehalt strafrechtlicher Sanktionen, zur Erhebung und Übermittlung von Informationen verpflichtet. Desgleichen ist der betreffende Investor selbst zur Erteilung von Auskünften verpflichtet. Sofern ein Investor nicht überprüfen kann, ob er als wirtschaftlicher Eigentümer eingestuft wird, kann er sich zur Klärung an die Investmentgesellschaft wenden

Umschichtung von Anteilen

- Allgemeines

Ein Wechsel in einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse, der bzw. die institutionellen Anlegern vorbehalten ist, ist nur Anlegern möglich, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Unter Vorbehalt einer etwaigen Aussetzung der Berechnung der betreffenden Nettoinventarwerte und unter der Maßgabe, dass die entsprechenden Anlagevoraussetzungen erfüllt sind, haben die Anteilinhaber das Recht, ihre Anteile an einem bestimmten Teilfonds ganz oder teilweise in Anteile eines anderen bestehenden Teilfonds umzuschichten; ein entsprechender Antrag mit Angabe der Anzahl und der Bezeichnung der für die Umschichtung vorgesehenen Anteile ist brieflich, per Telefax oder über elektronische Kommunikationsmittel an die Übertragungsstelle zu richten.

Sofern Ausschüttungs- und Thesaurierungsanteile für einen Teilfonds ausgegeben werden, können Inhaber von Ausschüttungsanteilen die Umschichtung ihrer Anteile in Thesaurierungsanteile beantragen und umgekehrt; der Preis für eine solche Umschichtung wird auf der Grundlage der betreffenden Nettoinventarwerte am betreffenden gemeinsamen Bewertungstag ermittelt.

- Umschichtungsgebühr

Sofern für einen bestimmten Teilfonds im Anhang I – Angaben zu den Teilfonds dieses Prospekts nichts anderes festgelegt ist, wird keine Umschichtungsgebühr erhoben.

- Anzahl der zugewiesenen Anteile

Die Anzahl der Anteile, die bei einer Umschichtung zugewiesen werden, berechnet sich auf der Grundlage der jeweils für die Anteile der beiden betreffenden Teilfonds ermittelten Nettoinventarwerte an dem für beide Teilfonds gemeinsamen Bewertungstag, der auf den Bankgeschäftstag, an dem der entsprechende Umschichtungsantrag angenommen wird, folgt. Sofern die betreffenden Nettoinventarwerte auf verschiedene Währungen lauten, erfolgt eine Umrechnung auf der Grundlage der am betreffenden Bewertungstag, an dem die Umschichtung durchgeführt wird, geltenden Wechselkurse.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile des neuen Teilfonds bzw. der neuen Anteilsklasse wird wie folgt ermittelt:

$$F = \frac{A \times B \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgetauscht werden sollen;
- B ist der Nettoinventarwert der ursprünglichen Anteilsklasse;
- D ist der Nettoinventarwert der neuen Anteilsklasse;
- E ist der Wechselkurs zwischen der Währung der ursprünglichen Anteilsklasse und der Währung der neuen Anteilsklasse. Ist die Währung der ursprünglichen Anteilsklasse mit der Währung der neuen Anteilsklasse identisch, gilt E=1;
- F ist die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse.

Sofern für die Anteile des ursprünglichen Teilfonds Zertifikate ausgegeben wurden, können, sofern der Anteilinhaber die Ausgabe neuer Zertifikate beantragt hat, solche neuen Zertifikate erst ausgegeben werden, wenn die betreffenden früheren Zertifikate bei der Übertragungsstelle eingegangen sind.

Wenn der Wert des verbleibenden Bestands an Anteilen des ursprünglichen Teilfonds eines Anteilinhabers infolge einer Umschichtung unter den Mindestanlagebetrag gemäß den Angaben für eine Anteilsklasse in Anhang I – Angaben zum Teilfonds zu diesem Prospekt fällt, wird davon ausgegangen, dass der betreffende Anteilinhaber die Umschichtung seines gesamten Anteilsbestands beantragt.

Rücknahme von Anteilen

- Allgemeines

Unter Vorbehalt einer etwaigen Aussetzung der Berechnung der betreffenden Nettoinventarwerte und unter der Maßgabe, dass die entsprechenden Anlagevoraussetzungen erfüllt sind, haben die Anteilinhaber das Recht, ihre Anteile an einem bestimmten Teilfonds ganz oder teilweise zurückzugeben.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich, außer in Phasen, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds von der SICAV, wie in Kapitel „Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts“ beschrieben, ausgesetzt wurde. Sollte der Antrag nicht widerrufen werden, wird die Rücknahme am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung vorgenommen.

Wenn der Wert des Bestands an Anteilen eines Teilfonds, den ein Anteilinhaber hält, infolge einer Rücknahme unter den Mindestanlagebetrag gemäß den Angaben für eine Anteilsklasse in Anhang I – Angaben zu den Teilfonds zu diesem Prospekt fällt, wird davon ausgegangen, dass der betreffende Anteilinhaber die Rücknahme seines gesamten Anteilsbestands beantragt, sofern der Verwaltungsrat dies jeweils beschlossen hat. Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus jederzeit beschließen, alle Anteile eines Anteilinhabers, dessen Bestand an Anteilen eines Teilfonds unter den vorstehend genannten Mindestbestand sinkt, zwangsweise zurückzunehmen. Vor einer solchen zwangsweisen Rücknahme wird der betroffene Anteilinhaber eine Mitteilung erhalten, um ihm Gelegenheit zu geben, seinen Anteilsbestand binnen eines Monats zum jeweils geltenden Nettoinventarwert aufzustocken, um den Mindestanlagebetrag zu erreichen.

Sollten an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge für Anteile eines Teilfonds eingereicht werden, die 10 % des Nettovermögens dieses Teilfonds überschreiten, kann der Verwaltungsrat die Durchführung dieser Anträge aufschieben oder die betreffenden Rücknahmeanträge nur teilweise ausführen. Die Rücknahme von Anteilen, die infolge dieser Begrenzung an einem bestimmten Bewertungstag nicht zurückgenommen werden können, wird auf den darauf folgenden Bewertungstag verschoben und erfolgt vorrangig vor später eingegangenen Rücknahmeanträgen.

Der Rücknahmepreis für die Anteile der SICAV kann höher oder niedriger sein als der Preis, den ein Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Zeichnung gezahlt hat, abhängig davon, ob der Wert des Nettovermögens gestiegen oder gesunken ist.

- Rücknahmepreis

Sofern für einen bestimmten Teilfonds in Anhang I – Angaben zum Teilfonds zu diesem Prospekt nichts anderes festgelegt ist, entspricht der Rücknahmepreis dem geltenden Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds abzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr von bis zu 1 % zugunsten dieses Teilfonds.

- Verwässerungsausgleich

Zum Schutze der Anleger vor einem Verwässerungseffekt kann die SICAV einen Verwässerungsausgleich von maximal 1 % zugunsten des Teilfonds erheben, mit dem die Handelskosten von umfangreichen Rücknahmen, die 10 % der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds an dem betreffenden Bewertungstag übersteigen, gedeckt werden und der dem betreffenden Teilfonds (nicht der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder den Vertriebsträgern) zufließt. Die SICAV kann in diesem Zusammenhang Zeichnungen und Umschichtungen aufschieben und am nächsten Bewertungstag durchführen (jedoch immer unter Einhaltung der vorgenannten Grenze). Aus diesem Grund verschobene Rücknahme- und Umschichtungsanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen vorrangig ausgeführt.

DATENSCHUTZ

Die in einem Antragsformular angegebenen oder im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag oder dem Besitz von Anteilen oder zu einem anderen Zeitpunkt auf andere Weise von der SICAV, die als Data Controller (der „**Verantwortliche**“) agiert, erhobenen oder ihr mitgeteilten personenbezogenen Daten und Informationen sowie Angaben zum Anteilsbesitz eines Anteilinhabers („**personenbezogene Daten**“) werden nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (die „**Datenschutz-Grundverordnung**“) elektronisch oder auf andere Weise gespeichert und für die nachfolgend aufgeführten Zwecke erhoben, genutzt,

gespeichert, aufbewahrt, weitergegeben und/oder anderweitig verarbeitet (die „**Datenverarbeitung**“).

Der Verantwortliche wird die personenbezogenen Daten erheben, nutzen, speichern, aufbewahren, übermitteln und/oder anderweitig verarbeiten: (i) mit der Einwilligung des Investors; (ii) falls erforderlich, um die infolge eines Antrags für Anteile einschließlich des Haltens eines oder mehrerer Anteile notwendigen Dienstleistungen zu erbringen; (iii) falls erforderlich, um die dem Verantwortlichen obliegenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Pflichten zu erfüllen; (iv) falls erforderlich zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen, der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters, der Verwahrstelle, der Zahlstelle, der Verwaltungsstelle, der Domizilstelle, der Register- und Transferstelle, der globalen Vertriebsstelle und anderer Dienstleister der SICAV (einschließlich ihrer Wirtschaftsprüfer, IT-Dienstleister u.a.m.), eines Gläubigers des Verantwortlichen oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (sowie deren General Partner oder Verwaltungsgesellschaft/Anlageverwalter und Dienstleistungserbringer), in die oder durch die der Verantwortliche zu investieren beabsichtigt, sowie aller Vertreter, Beauftragten, verbundenen Personen, Unterauftragnehmer und deren Nachfolger und Zessionare im Allgemeinen (der/die „**Datenverarbeiter**“), die größtenteils in der Erbringung von Dienstleistungen an Investoren im Zusammenhang mit Anträgen für Anteile oder in der Erfüllung ausländischer Gesetze und Vorschriften und/oder Verfügungen ausländischer Gerichte, Regierungen, Aufsichts- und Steuerbehörden bestehen, auch wenn solche Dienstleistungen im Zusammenhang mit Anträgen für Anteile einem Investor oder einem wirtschaftlich Berechtigten oder einer anderen Person, die direkt oder indirekt am Investor beteiligt ist, oder einem wirtschaftlich Berechtigten, der das Antragsformular nicht selbst unterzeichnet hat (die „**betroffenen Personen**“), erbracht werden, es sei denn, die Interessen oder die Grundrechte und -freiheiten des Investors oder einer betroffenen Person seien diesen berechtigten Interessen übergeordnet. Falls sich der Anleger weigert, seine personenbezogenen Daten mitzuteilen, oder falls er sich der Erhebung, Nutzung, Speicherung, Aufbewahrung, Übermittlung und anderweitigen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersetzt, können die Verwaltungsstelle, die Domizilstelle sowie die Register- und Transferstelle den Zeichnungsantrag ablehnen. Die Datenverarbeitung umfasst ohne Einschränkung die Erhebung, Nutzung, Speicherung, Aufbewahrung, Übermittlung und anderweitige Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die nachfolgend aufgeführten Zwecke:

- (i) für die laufende Verarbeitung, Verwaltung und Administration der Anteile und zugehörigen Konten des Anlegers;
- (ii) für spezifische Zwecke, denen der Anleger neben den im Antragsformular aufgeführten Zwecken gemäß Datenschutz-Grundverordnung zugestimmt hat;
- (iii) für die Erfüllung der auf den Verantwortlichen, einen Datenverarbeiter bzw. den Anleger anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften.
- (iv) erforderlichenfalls zur Erfüllung der Steuermeldepflicht an zuständige Behörden; und
- (v) zur Erfüllung der Bedingungen und Erbringung jeglicher Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Antrag für Anteile und dem Anteilsbesitz eines Anlegers und zur Wahrnehmung aller gemäß Antragsformular in Bezug auf die Anteile eines Anlegers auszuführenden Aufgaben.

Die erhobenen, genutzten, aufbewahrten, gespeicherten, übermittelten und/oder anderweitig verarbeiteten Daten umfassen uneingeschränkt: (i) Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, geschäftliche Kontaktdaten, derzeitigen Arbeitgeber, berufliche Laufbahn, gegenwärtige Investitionen, frühere Investitionen, bevorzugte Investitionen sowie die Kreditgeschichte des Investors und der mit ihm verbundenen Personen (einschließlich und ohne Einschränkung der Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Einzelvertreter, gesetzlichen Vertreter, Treuhänder, Treugeber, Zeichnungsberechtigten, Aktionäre, Anteilinhaber, Investoren, Nominees, Mitarbeitenden und/oder betroffenen Personen); (ii) alle anderen vom Verantwortlichen zur Erfüllung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit oder infolge von Antragsformularen, Anteilen des Anlegers und/oder Verträgen mit Auftragsverarbeitern angeforderten Daten; und (iii) alle vom Verantwortlichen zur Erfüllung von gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften geforderten Daten. Personenbezogene Daten werden direkt beim Anleger erhoben oder je nach Fall aus öffentlichen Quellen, sozialen Medien, Abonnementsdiensten, anderen Datenquellen von Dritten oder bei bevollmächtigten Intermediären, Verwaltungsratsmitgliedern, Geschäftsführern, Einzelvertretern (einschließlich und ohne Einschränkung von gesetzlichen Vertretern), Treuhändern, Treugebern, Zeichnungsberechtigten, Aktionären, Anteilinhabern, Investoren, Nominees und Mitarbeitern bezogen.

Jeder Anleger muss:

- (i) so wie in diesem Abschnitt beschrieben und in Übereinstimmung mit den in der Datenschutz-Grundverordnung genannten Informationspflichten alle natürlichen Personen (einschließlich und ohne Einschränkung von Verwaltungsratsmitgliedern, Geschäftsführern, Einzelvertretern, gesetzlichen Vertretern, Treuhändern, Treugebern, Zeichnungsberechtigten, Aktionären, Anteilhabern, Investoren, Nominees, Mitarbeitenden, jeglichen betroffenen Personen und Vertretern juristischer Personen) und anderen betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Anteilsbestand des Anlegers verarbeitet werden, ordnungsgemäß und umfassend über die Erhebung, Nutzung, Speicherung, Übermittlung und jegliche anderweitige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie über ihre Rechte informieren; und
- (ii) falls notwendig und angemessen, jegliche gegebenenfalls für die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten erforderliche Einwilligung in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung einholen.

Der Verantwortliche darf zur Recht davon ausgehen, dass diese Personen falls nötig ihre Einwilligung erteilt haben und über jegliche Informationen betreffend die Erhebung, Nutzung, Speicherung, Übermittlung bzw. Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und über ihre Rechte gemäß den Ausführungen in diesem Abschnitt in Kenntnis gesetzt wurden.

Die Anleger nehmen zur Kenntnis, verstehen und willigen ein, dass zum Zweck der Datenverarbeitung und in Verbindung damit:

- (i) die Datenverarbeiter im Namen des Verantwortlichen in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten erheben, nutzen, aufbewahren, speichern, übermitteln und/oder anderweitig verarbeiten können; und
- (ii) personenbezogene Daten auch außerhalb einer Delegationsvereinbarung mit Datenverarbeitern und Dritten, die als Verantwortliche auftreten, ausgetauscht, an sie übermittelt und ihnen gegenüber offengelegt werden, wozu auch Fach- und Finanzberater des Anlegers, Wirtschaftsprüfer der Datenverarbeiter, Technologieanbieter, Geschäfts- und Verwaltungsratsmitglieder, Beauftragte, ordnungsgemäß bestellte Vertreter sowie verbundene, assoziierte und Tochtergesellschaften zählen, die sich in einem Rechtshoheitsgebiet befinden können, dessen Datenschutzgesetze jenen der EU – namentlich der Datenschutz-Grundverordnung und dem Luxemburger Gesetz über den Finanzsektor vom 5. April 1993, welches eine berufliche Geheimhaltungspflicht vorsieht – nicht gleichgestellt sind, oder für das die Europäische Kommission keinen Angemessenheitsbeschluss erlassen hat, und die diese Daten für eigen Zwecke verwenden, wie zum Beispiel zum Aufbau und zur Förderung der Geschäftsbeziehungen mit Anteilhabern und betroffenen Personen.

Die Anleger nehmen zur Kenntnis, verstehen und willigen erforderlichenfalls ein, dass der als Auftragsverarbeiter handelnde Datenverarbeiter personenbezogene Daten erhebt, nutzt, verarbeitet, speichert und aufbewahrt, um die in der betreffenden Vereinbarung vorgesehenen Dienstleistungen zu erbringen und für verbundene Zwecke, bei denen er als Verantwortlicher handelt. Ferner nehmen die Anleger zur Kenntnis und willigen ein, dass (1) diese personenbezogenen Daten an andere Gesellschaften oder Rechtseinheiten innerhalb der Gesellschaftsgruppe des Datenverarbeiters übermittelt werden, auch an dessen Geschäftsstellen außerhalb Luxemburgs und der EU; und (2) diese personenbezogenen Daten an Drittgesellschaften oder Rechtseinheiten sowie deren Geschäftsstellen außerhalb der EU übermittelt werden, wenn dies zur Führung von Aufzeichnungen, für administrative Zwecke oder zur Erbringung von vereinbarten Dienstleistungen in Bezug auf jegliche Anlageprodukte und Dienstleistungen einer Gesellschaftsgruppe erforderlich ist. Für die Führung von Aufzeichnungen, die Ausführung administrativer Tätigkeiten und die Erbringung der in der betreffenden Vereinbarung vorgesehenen Dienstleistungen wird auf operative und technologische Ressourcen außerhalb Luxemburgs und der EU zurückgegriffen. Daher haben auch andere Gesellschaften oder Rechtseinheiten der Unternehmensgruppe des Datenverarbeiters Zugriff auf personenbezogene Daten, wie die Identität des Anlegers und den Wert seiner Anteile. Der Datenverarbeiter kann personenbezogene Daten an ein Land übermitteln, das über keine mit Luxemburg oder der EU vergleichbaren gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen zum Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Daten (und uneingeschränkt auch personenbezogener Daten) verfügt.

Die Anleger nehmen zur Kenntnis und willigen erforderlichenfalls ein, dass die SICAV und, falls zutreffend, die Datenverarbeiter in der Lage sein werden, anhand der von den Anlegern zur Verfügung gestellten und der erhobenen personenbezogenen Daten die Anteile der Anleger und die

damit verbundenen Konten laufend zu verarbeiten, zu verwalten und zu führen und den Anlegern die für Anteilinhaber angemessenen Dienstleistungen zu erbringen. Die Datenverarbeiter dürfen die personenbezogenen Daten für die im Antragsformular, in diesem Prospekt sowie in den zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und den verschiedenen Dienstleistern geschlossenen Verträgen genannten Zwecke erheben, nutzen, speichern, aufbewahren und anderweitig verarbeiten sowie zur Identifizierung der Anleger (und betroffenen Personen) im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung und zur Erfüllung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich jener zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung, zur Verhinderung und Aufdeckung von Verbrechen und zur Erfüllung der steuerlichen Meldepflichten sowie der FATCA-Abkommen und des gemeinsamen Meldestandards (CRS).

Unbeschadet des nachfolgenden Abschnitts und ungeachtet der Einwilligung des Anlegers zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß Antragsformular hat der Anleger jederzeit das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen (auch gegen die Verarbeitung zum Zweck von Direktmarketing, einschließlich des damit verbundenen Erstellens von Persönlichkeits- und Nutzerprofilen).

Die Anleger nehmen zur Kenntnis, verstehen und willigen erforderlichenfalls ein, dass der Verantwortliche und, falls zutreffend, der Datenverarbeiter unter Umständen von Gesetzes wegen dazu verpflichtet sind, personenbezogene Daten nach Maßgabe von geltenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich Artikel 48 der Datenschutz-Grundverordnung (falls zutreffend), an Aufsichts-, Steuer- und andere Behörden in verschiedenen Ländern zu übermitteln, offenzulegen oder zur Verfügung zu stellen, insbesondere in Ländern, in denen (i) die SICAV zum öffentlichen oder eingeschränkten Vertrieb ihrer Anteile registriert ist oder einen entsprechenden Antrag gestellt hat, (ii) Anteilinhaber ansässig, wohnhaft oder Staatsbürger sind, oder (iii) die SICAV zur Tätigkeit von Investitionen registriert, bewilligt oder anderweitig befugt ist, oder dies anstrebt.

Indem er eine Anlage tätigt, nimmt der Anleger zur Kenntnis, versteht und willigt erforderlichenfalls ein, dass seine Daten, einschließlich personenbezogener Daten, in ein Land übermittelt werden, dessen Datenschutzgesetzte nicht mit jenen der EU (wie oben beschrieben), einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung und des Luxemburger Gesetzes über den Finanzsektor vom 5. April 1993 in seiner jeweils geltenden Fassung, das eine berufliche Geheimhaltungspflicht vorsieht, gleichwertig sind, oder für das die europäische Kommission keinen Angemessenheitsbeschluss erlassen hat. Der Verantwortliche übermittelt die personenbezogenen Daten (i) auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten und/oder des EU-US Privacy-Shield-Rahmenwerks; (ii) auf der Grundlage der in Artikel 46 der Datenschutz-Grundverordnung aufgeführten geeigneten Garantien und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels (sofern anwendbar), wie Standarddatenschutzklauseln, verbindliche interne Datenschutzvorschriften, genehmigte Verhaltensregeln oder ein genehmigter Zertifizierungsmechanismus; (iii) auf der Grundlage einer Einwilligung; (iv) falls für die Erbringung der sich aus dem Antragsformular ergebenden Dienstleistungen erforderlich; (v) falls zur Erbringung der Dienstleistungen, die der Datenverarbeiter im Zusammenhang mit dem Antragsformular erbringt, erforderlich; (vi) falls aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig; (vii) falls zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich; (viii) wenn die Ermittlung aus einem Register erfolgt, das gemäß geltendem Recht zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und zur Einsichtnahme offensteht, wobei aber nicht alle personenbezogenen Daten oder ganze Kategorien der im Anteilinhaberregister eingetragenen Daten übermittelt werden dürfen; oder (ix) vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 49.1 der Datenschutz-Grundverordnung (falls anwendbar), wenn die Übermittlung für die Wahrung der zwingenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist, sofern die Interessen oder die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen nicht überwiegen.

Die Anleger haben das Recht auf Erhalt einer Kopie der sie betreffenden personenbezogenen Daten und das Recht, die Berichtigung, Aktualisierung, Vervollständigung oder Löschung unrichtiger Daten und die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit der vom Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten in der in der Datenschutz-Grundverordnung festgelegten Weise und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Einschränkungen.

Die Anleger sind berechtigt, bei der zuständigen Datenschutzbehörde (in Luxemburg die *Commission Nationale pour la Protection des Données*) eine Beschwerde betreffend die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzureichen.

Die personenbezogenen Daten werden aufbewahrt, solange der Anleger Anteilinhaber ist, und, vorbehaltlich geltender Verjährungsfristen, während zehn Jahren danach, falls dies zur Einhaltung

der geltenden Gesetze und Verordnungen oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung tatsächlicher oder potenzieller Rechtsansprüche erforderlich ist, es sei denn, Gesetz und Verordnungen schreiben eine längere Frist vor.

Der Verantwortliche und die Datenverarbeiter, die in seinem Namen personenbezogene Daten verarbeiten, übernehmen keine Haftung, falls unbefugte Dritte Kenntnis oder Zugriff auf die von ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten erhalten, es sei denn, es könne ihnen oder ihren Mitarbeitenden, Geschäftsführern, Tochterunternehmen, Beauftragten oder Unterbeauftragten Fahrlässigkeit oder grobes Fehlverhalten nachgewiesen werden. Die Haftung des Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist ausschließlich auf die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung beschränkt.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Hauptversammlung der Anteilhaber kann für jeden Teilfonds in Bezug auf die Ausschüttungsanteile auf Vorschlag des Verwaltungsrats und innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungen eine Ausschüttung von Dividenden an die betreffenden Anteilhaber beschließen.

Beschließt der Verwaltungsrat, der Hauptversammlung die Zahlung einer Dividende vorzuschlagen, wird diese unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Grenzen und der Satzung der SICAV festgesetzt.

Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Festsetzung eingefordert wurden, verfallen und fließen in das Vermögen der Ausschüttungsanteile des betreffenden Teilfonds der SICAV zurück.

Der Verwaltungsrat kann, sofern er dies für ratsam hält, Zwischendividenden ausschütten.

Für die Thesaurierungsanteile werden die entsprechenden Erträge reinvestiert.

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Sofern im Anhang I – Angaben zu den Teilfonds dieses Prospekts nichts anderes festgelegt ist, wird der Nettoinventarwert der Anteile eines Teilfonds an jedem Bewertungstag in der Referenzwährung des Teilfonds ermittelt.

Der Nettoinventarwert wird berechnet, indem das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds durch die Anzahl der in diesem Teilfonds ausgegebenen Anteile dividiert wird. Das Nettovermögen eines Teilfonds entspricht dem Wert der Vermögenswerte, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind, abzüglich der Gesamtverbindlichkeiten, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind, wobei der Zeitpunkt der Berechnung derjenige ist, den der Verwaltungsrat für diesen Zweck bestimmt hat.

Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Teilfonds wird auf ein Hundertstel der Währungseinheit des Teilfonds gerundet.

Der Wert des Vermögens der SICAV wird wie folgt ermittelt:

- (1) Der Wert aller Barbestände und Bankguthaben, Forderungen aus Wechseln und auf Sicht fälligen Schuldtiteln und sonstigen Forderungen, vorausbezahlten Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend angegeben festgesetzt bzw. aufgelaufen sind, aber noch nicht vereinnahmt wurden, ist jeweils der volle Betrag, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass der volle Betrag gezahlt oder vereinnahmt wird, in welchem Fall ihr Wert unter Vornahme eines Abschlags ermittelt wird, den der Verwaltungsrat für angemessen hält, um ihren tatsächlichen Wert abzubilden.
- (2) Der Wert von Wertpapieren, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, richtet sich nach dem letztbekannten Kurs des Wertpapiers und gegebenenfalls nach dem Mittelkurs an der Börse, die normalerweise den Hauptmarkt für das betreffende Wertpapier darstellt.
- (3) Wertpapiere, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden in einer Art und Weise bewertet, die der im vorstehenden Absatz beschriebenen Methode am nächsten kommt.
- (4) Sofern bestimmte Wertpapiere eines Portfolios am betreffenden Bewertungstag nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, oder wenn für bestimmte Wertpapiere keine Kurse verfügbar sind oder wenn der nach den Unterabsätzen (2) und/oder (3) ermittelte Kurs nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht den tatsächlichen Wert des Wertpapiers widerspiegelt, wird der Wert auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswerts bewertet, der mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben festgelegt wird.
- (5) Alle sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem realen Marktwert bewertet, den der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben im Einklang mit den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und Bewertungsverfahren bestimmt.

Falls sich seit dem letzten Bewertungstag die Kurse an denjenigen Märkten wesentlich geändert haben, an denen ein wesentlicher Teil der einem bestimmten Teilfonds zuzuordnenden Anlagen der SICAV gehandelt oder notiert wird, kann der Verwaltungsrat zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber und der SICAV die erste Wertermittlung annullieren und eine zweite Wertermittlung durchführen.

Der Verwaltungsrat kann, sofern die Umstände dies erforderlich machen, andere Bewertungsmethoden anwenden, die mit den allgemein anerkannten Verfahren im Einklang stehen.

Der Wert von Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung eines Teilfonds lauten, wird unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Ermittlung des entsprechenden Nettoinventarwerts in Luxemburg geltenden Wechselkurse berechnet.

VERHINDERUNG VON „MARKET TIMING“ UND „LATE TRADING“

Die SICAV untersagt Verfahren in Verbindung mit Late Trading und Market Timing im Sinne der Definition gemäß CSSF-Rundschreiben 04/146, nach der darunter ein Arbitrageverfahren zu verstehen ist, mit dem ein Anleger innerhalb eines kurzen Zeitraums systematisch Anteile desselben Organismus für gemeinsame Anlagen zeichnet und zurückgibt oder umschichtet und dabei die Zeitunterschiede und/oder Unvollkommenheiten oder Mängel in der Methode der Ermittlung der Nettoinventarwerte der Teilfonds des Organismus für gemeinsame Anlagen ausnutzt. Die SICAV behält sich ausdrücklich das Recht vor, Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen abzulehnen, wenn sie vermutet, dass solche Verfahren angewandt werden, und sie kann erforderlichenfalls alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die übrigen Anleger der SICAV vor den Auswirkungen solcher Verfahren zu schützen.

VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG VON ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNGEN

Die SICAV kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines bestimmten Teilfonds, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des betreffenden Teilfonds sowie die Umschichtung von Anteilen und in Anteile dieses Teilfonds in folgenden Fällen aussetzen:

- (a) in einem Zeitraum, in dem einer der Hauptmärkte oder eine der Hauptbörsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds der SICAV notiert ist, aus anderen Gründen als an Feiertagen geschlossen ist oder der Handel dort beschränkt oder ausgesetzt wurde;
- (b) in einem Zeitraum, in dem es aufgrund von Bedingungen, die einen Notstand darstellen, unmöglich ist, über die Anlagen eines Teilfonds der SICAV zu verfügen oder diese zu bewerten;
- (c) in einem Zeitraum, in dem die Kommunikationsmittel versagen, die normalerweise zur Ermittlung der Kurse oder des Wertes der einem Teilfonds zuzuschreibenden Anlagen oder zur Ermittlung der aktuellen Kurse oder Werte an einem Markt oder einer Börse verwendet werden;
- (d) in einem Zeitraum, in dem die SICAV nicht in der Lage ist, Gelder zur Vornahme von Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds zurückzuführen, oder in dem eine Überweisung von Geldern in Verbindung mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder fälligen Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen möglich ist;
- (e) in einem Zeitraum, in dem sich die SICAV in Auflösung befindet bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anteilinhaber über eine Versammlung der Anteilinhaber informiert werden, auf der ein Beschluss zur Auflösung der SICAV (oder eines ihrer Teilfonds) gefasst werden soll;
- (f) in einem Zeitraum, in dem die Rücknahme- oder Rücktrittsrechte von mehreren Teilfonds, in denen die SICAV oder der betreffende Teilfonds investiert hat, ausgesetzt werden;
- (g) ab dem Datum des Wirksamwerdens eines Beschlusses zur Schließung eines Teilfonds;
- (h) nach Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung der Anteilinhaber, bei der die Verschmelzung der SICAV oder eines Teilfonds vorgeschlagen werden soll, oder nach Veröffentlichung eines Beschlusses des Verwaltungsrats, einen oder mehrere Teilfonds zu verschmelzen, soweit eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist;
- (i) wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines OGAW oder anderen OGA, in deren Anteile ein oder mehrere Teilfonds einen wesentlichen Teil ihres Vermögens investiert haben, ausgesetzt wird, sofern der Wert der betreffenden Anlagen nicht verlässlich ermittelt werden kann.

Die SICAV gibt eine solche Aussetzung öffentlich bekannt und teilt sie darüber hinaus Anteilinhabern, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umschichtung ihrer Anteile durch die SICAV stellen, zum Zeitpunkt der Einreichung ihres Antrags auf Zeichnung, Rücknahme oder Umschichtung mit.

Betrifft die Aussetzung nur einen bestimmten Teilfonds, hat diese keine Auswirkung auf die Ermittlung des Nettoinventarwerts oder auf die Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen anderer Teilfonds, sofern die oben genannten Umstände auf diese Teilfonds nicht zutreffen.

RISIKOFAKTOREN

Das Vermögen der SICAV wird grundsätzlich in vollem Umfang investiert und unterliegt folglich allgemeinen und Marktrisiken. Ein allgemeiner Rückgang der Aktienkurse kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert der Anteile ebenfalls sinkt.

Die nachstehende Auflistung der Risikofaktoren erläutert Faktoren, die mit den Finanzmärkten verbunden sind. Einige dieser Faktoren gelten möglicherweise auch für die SICAV.

Marktrisiko

Anlagen der Teilfonds unterliegen den üblichen Marktschwankungen und den mit allen Wertpapieranlagen verbundenen Risiken. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Anlagen einen Wertzuwachs erfahren werden. Der Wert von Investitionen und die damit erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und es kann vorkommen, dass die Anleger den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten. Es gibt keine Gewissheit darüber, dass ein Teilfonds sein Anlageziel auch tatsächlich erreichen wird, und dementsprechend werden diesbezüglich auch keine Zusicherungen oder Stellungnahmen abgegeben. Die von einem Teilfonds erzielten Erträge können schwanken und sind nicht garantiert.

Aktienrisiko

Aktien gelten traditionell für langfristig orientierte Anleger als erste Wahl; dennoch können kurzfristige Kursschwankungen mitunter sehr stark ausfallen. Mit Aktien erwirbt der Anleger eine Beteiligung am emittierenden Unternehmen. Deshalb ist der Preis dieser Wertpapiere abhängig von Faktoren wie etwa einer schlechten Geschäftsführung, einer sinkenden Nachfrage nach den Produkten und anderen Geschäftsrisiken. Die Wertentwicklung der Aktienmärkte ist von vielen Faktoren abhängig; so können etwa wirtschaftliche, politische und geschäftsbezogene Meldungen marktweite Entwicklungen sowohl kurzfristig als auch langfristig beeinflussen.

Länderrisiko

Länderspezifische Risiken beziehen sich auf potenzielle politische, konjunkturelle oder soziale Entwicklungen, die die Rendite einer Anlage in einem Land beeinträchtigen, was wiederum zu einer Wertminderung der Vermögenswerte eines Teilfonds führen kann. Beispiele für Ereignisse, die den Wert von Anlagen in einem Land beeinträchtigen können, sind politische Unruhen, Rezession und Krieg. Bei internationalen Anlagen besteht das Risiko eines Kapitalverlustes infolge ungünstiger Wechselkursschwankungen, unterschiedlicher Rechnungslegungsnormen und wirtschaftlicher oder politischer Instabilität in anderen Ländern.

Anlagen in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in einem Schwellenland oder in Wertpapieren, die an einem Markt in einem Schwellenland gehandelt werden, sind mit Risiken und besonderen Erwägungen verbunden, so unter anderem mit den nachstehend erläuterten. Diese Risiken und Erwägungen gehen mit einer Anlage in einem weiter entwickelten Markt typischerweise nicht unbedingt einher. Politische oder wirtschaftliche Veränderungen oder Instabilität sind dort wahrscheinlicher und haben stärkere Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und Märkte der Schwellenländer. Der SICAV können durch nachteilige staatliche Maßnahmen, die Besteuerung, Beschränkungen für Auslandsanlagen, die Währungsumrechnung und -rückführung, Schwankungen der Wechselkurse und sonstige rechtliche und aufsichtsrechtliche Entwicklungen in den Schwellenländern, in denen möglicherweise Anlagen getätigt werden, einschließlich der Enteignung, der Verstaatlichung oder anderer Formen der Beschlagnahme, Verluste entstehen. Im Vergleich zu besser entwickelten Wertpapiermärkten sind die meisten Wertpapiermärkte dieser Länder vergleichsweise klein, weniger liquide und schwankungsanfälliger. Darüber hinaus können die Verfahren der Abwicklung, Abrechnung und Registrierung unausgereift und daher mit höheren Fehler-, Betrugs- oder Ausfallrisiken verbunden sein. Außerdem bieten die Rechtsinfrastruktur und die Buchführungs-, Rechnungsprüfungs- und Berichterstattungsstandards in Schwellenländern unter Umständen nicht denselben Grad an Anlegerinformationen oder -schutz, wie es normalerweise bei wichtigen Märkten zutreffen würde.

Die Risiken einer Enteignung, Verstaatlichung sowie sozialer, politischer und wirtschaftlicher Instabilität sind in Schwellenländern höher als bei weiter entwickelten Märkten.

Risiko mangelnder geografischer Streuung

Bei einer mangelnden geografischen Streuung der Anlagen besteht das Risiko, dass die politischen und wirtschaftlichen Bedingungen vor Ort die Wertentwicklung eines Fonds, der einen Großteil

seines Vermögens in Wertpapieren von Emittenten aus einem einzigen Land oder aus einer beschränkten Anzahl von Ländern anlegt, beeinträchtigen könnten.

Währungsrisiko

Die Wertpapiere im Bestand eines Teilfonds können auf andere Währungen als seine Basiswährung lauten. Dadurch können sich Wechselkursänderungen zwischen einer solchen Referenzwährung und anderen Währungen positiv oder negativ auf den Teilfonds auswirken. Sofern die Währung, auf die ein bestimmtes Wertpapier lautet, gegenüber der Basiswährung aufwertet, kann der Preis des Wertpapiers steigen. Umgekehrt kann eine Abwertung der Währung den Preis des betreffenden Wertpapiers negativ beeinflussen.

Auch wenn ein Teilfonds möglicherweise Absicherungs- und andere Techniken verwendet um Währungsrisiken zu mindern, ist es unter Umständen nicht möglich oder nicht wünschenswert, das gesamte Währungsrisiko abzusichern. Zudem kann nicht zugesichert werden, dass eine Absicherungstechnik zu dem erwartenden Ergebnis führt.

Abgesicherte Anteilklassen

Im Falle einer Absicherung von Anteilen gegen die Referenzwährung eines bestimmten Teilfonds ist es möglich, dass diese Absicherung aus technischen Gründen oder aufgrund von Marktentwicklungen nicht vollständig ist und nicht das gesamte Wechselkursrisiko abdeckt. Es kann nicht garantiert werden, dass Absicherungsstrategien erfolgreich sind. Darüber hinaus profitiert der Anleger bei einer Absicherung der Wechselkursrisiken nicht von einer möglichen positiven Wechselkursentwicklung.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, bei der Veräußerung einer oder mehrerer Positionen im Portfoliobestand einen bestimmten Geldbetrag zu verlieren. Dabei entsteht ein Verlust durch den Unterschied zwischen dem Preis, zu dem ein Finanzwert ausgewiesen ist, und dem Preis, zu dem er verkauft werden kann. Liquiditätsrisiken entstehen in Situationen, in denen eine Partei, die am Handel mit einem Vermögenswert interessiert ist, ein solches Geschäft nicht durchführen kann, weil es keinen interessierten Handelspartner gibt. Das Liquiditätsrisiko betrifft vor allem Parteien, die einen Vermögenswert erwerben wollen oder besitzen, weil dieses Risiko ihre Möglichkeit zum Handel einschränkt. Tritt das Liquiditätsrisiko ein, bedeutet dies keinesfalls, dass der betreffende Vermögensgegenstand wertlos ist. Fällt der Kurs eines Vermögenswertes auf null, bedeutet dies, dass der Markt es als wertlos betrachtet. Wenn jedoch eine Partei keine andere Partei findet, die daran interessiert wäre, den betreffenden Vermögensgegenstand zu handeln, bedeutet dies möglicherweise nur, dass die Marktteilnehmer Schwierigkeiten haben, sich gegenseitig zu finden. Daher ist das Liquiditätsrisiko typischerweise in Schwellenmärkten oder in Märkten mit niedrigen Handelsvolumina höher.

Wechselseitige Haftung der Teilfonds

Die SICAV wurde als Umbrella-Fonds errichtet, dessen einzelne Teilfonds je einem bestimmten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der SICAV entsprechen.

Hinsichtlich der Beziehungen zwischen den Anteilhabern der verschiedenen Teilfonds gilt jeder Teilfonds als separate Einheit, der hauptsächlich aber nicht ausschließlich ihre eigenen Beiträge, Kapitalgewinne, Verluste, Aufwendungen und Auslagen zugerechnet werden.

Die Rechte der Anteilhaber und Gläubiger an einem Teilfonds und die Ansprüche im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Liquidation eines Teilfonds sind auf das Vermögen des Teilfonds beschränkt.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds dienen ausschließlich dazu, die Ansprüche der Anteilhaber bezüglich dieses Teilfonds und die Ansprüche der Gläubiger, die in Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb oder der Liquidation des Teilfonds entstanden sind, zu erfüllen.

Hinsichtlich der Beziehungen zwischen den Anteilhabern gilt jeder Teilfonds als separate Einheit.

Laut luxemburgischem Recht besteht keine wechselseitige Haftung, sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt wurde. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass diese Bestimmungen des luxemburgischen Rechts in anderen Hoheitsgebieten anerkannt und eingehalten werden.

Wechselseitige Haftung der Anteilklassen

Die Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds sind keine separaten Rechtseinheiten. Demnach stehen alle Vermögenswerte eines Teilfonds zur Deckung aller seiner Verbindlichkeiten zur Verfügung. In der Praxis kommt die wechselseitige Haftung zwischen Anteilklassen nur zum Tragen, wenn eine Anteilkategorie zahlungsunfähig wird und ihre Verbindlichkeiten nicht vollständig decken kann. In diesem Fall können alle Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zur Deckung der Verbindlichkeiten der zahlungsunfähigen Klasse eingesetzt werden.

Cyber-Kriminalität und Verletzungen der IT-Sicherheit

Durch den vermehrten Einsatz von Internet und Technologie im Geschäftsbetrieb bei der Verwaltungsgesellschaft und anderen Dienstleistern der SICAV, ist diese immer größeren operationellen Risiken und IT-Sicherheitsrisiken infolge von Verletzungen der Cyber-Sicherheit ausgesetzt. Cyber-Sicherheitsverletzungen umfassen unter anderem die Infektion mit Computerviren und den unbefugten Zugriff auf die Systeme der Verwaltungsgesellschaft und anderer Dienstleister durch „Hacking“ oder andere Mittel, um Vermögenswerte zu veruntreuen oder sensible Informationen zu missbrauchen, Daten zu beschädigen oder Betriebsstörungen zu verursachen. Cyber-Sicherheitsverletzungen können auch auftreten, ohne dass ein unbefugter Zugriff erfolgt, wie z. B. Denial-of-Service-Angriffe oder Situationen, in denen autorisierte Personen absichtlich oder unabsichtlich vertrauliche Informationen, die auf den Systemen der Verwaltungsgesellschaft und anderer Dienstleister gespeichert sind, freigeben. Eine Verletzung der Cybersicherheit kann zu Störungen führen und sich auf den Geschäftsbetrieb der SICAV auswirken, was zu finanziellen Verlusten, der Unfähigkeit, den Nettoinventarwert der SICAV zu ermitteln, einem Verstoß gegen geltendes Recht, behördlichen Strafen und/oder Geldbußen sowie Compliance- und anderen Kosten führen kann. Dies könnte ungünstige Auswirkungen für die SICAV und die Anleger haben. Da die SICAV eng mit Drittdienstleistern (z. B. Brokern, Transferstellen, Verwaltungsstellen und Vertriebssträgern) zusammenarbeitet, können indirekte Verletzungen der Cybersicherheit bei solchen Drittdienstleistern die SICAV und ihre Anleger den gleichen Risiken aussetzen wie direkte Verletzungen der Cybersicherheit. Darüber hinaus können indirekte Cyber-Sicherheitsverletzungen bei einem Emittenten von Wertpapieren, in die die SICAV investiert, ebenfalls negative Auswirkungen auf die SICAV und ihre Anleger haben. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft und die Dienstleister Risikomanagementsysteme eingerichtet haben, um die mit Cyber-Sicherheitsverletzungen verbundenen Risiken zu reduzieren, kann nicht garantiert werden, dass diese Maßnahmen erfolgreich sind.

EMIR

Mit der mittlerweile rechtskräftigen EMIR-Verordnung wurden bestimmte Anforderungen für OTC-Derivatekontrakte eingeführt, darunter die Pflicht, bestimmte „zulässige“ OTC-Derivate über eine regulierte zentrale Gegenpartei abzuwickeln (Clearingpflicht) und die obligatorische Meldung bestimmter Einzelheiten von OTC- und börsengehandelten Derivaten an registrierte Transaktionsregister (Meldepflicht). Zudem schreibt EMIR vor, dass angemessene Verfahren und Vorkehrungen bestehen, um das operationelle Risiko und das Gegenparteiausfallrisiko in Bezug auf OTC-Derivate, die nicht der Clearingpflicht unterliegen, zu ermitteln, zu beobachten und zu mindern (Vorschriften zur Risikominderung). Die SICAV ist eine „finanzielle Gegenpartei“ im Sinne von EMIR und unterliegt der Clearingpflicht, der Meldepflicht und den Vorschriften zur Risikominderung). Die Clearingpflicht und die Vorschrift, für nicht über eine Clearingstelle abgewickelte OTC-Geschäfte Sicherheiten zu leisten, werden schrittweise über einen Zeitraum von mehreren Jahren umgesetzt. Die langfristigen Auswirkungen sind schwer abzuschätzen, doch muss davon ausgegangen werden, dass die mit dem Abschluss und Halten von OTC- und börsengehandelten Derivaten verbundenen Kosten steigen werden.

Regulatorische Risiken in Bezug auf MiFID II

MiFID II trat am 3. Januar 2018 in Kraft. Dabei handelt es sich um umfassende Rechtsvorschriften, die u. a. Änderungen in Bezug auf die Struktur der europäischen Finanzmärkte, Handels- und Clearingpflichten, die Produktregulierung und den Anlegerschutz vorsehen. Während MiFIR und ein Großteil der sogenannten Level-2-Maßnahmen von MiFID II EU-weit als EU-Verordnungen unmittelbar anwendbar sind, muss die revidierte MiFID-Richtlinie von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Im Zuge der Umsetzung können einzelne Mitgliedstaaten und ihre zuständigen nationalen Behörden Anforderungen einführen, die über jene des europäischen Gesetzestextes hinausgehen, und MiFID II-Bestimmungen auf Marktteilnehmer anwenden, die sonst nicht in den Anwendungsbereich von MiFID II fallen. Bestimmte Aspekte der MiFID II-Richtlinie und

ihrer Umsetzung können in Bezug auf ihren Geltungsbereich unklar sein und unterliegen unterschiedlichen regulatorischen Interpretationen. Marktteilnehmer, die der MiFID II-Richtlinie nicht direkt unterliegen, können indirekt von deren Bestimmungen und den damit verbundenen regulatorischen Interpretationen betroffen sein. Es ist nicht vorhersehbar, wie sich diese Faktoren auf die Marktteilnehmer, einschließlich der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft, auf den Betrieb und die Performance der SICAV sowie auf die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft, die Anlageziele der SICAV umzusetzen, auswirken werden.

Geschäfts-, Rechts-, Steuer- und andere regulatorische Risiken

Während des Bestehens der SICAV eintretende gesetzliche, steuerliche und regulatorische Veränderungen können nachteilige Auswirkungen auf die SICAV haben. Das regulatorische Umfeld für Investmentgesellschaften, die alternative Anlagestrategien verfolgen, befindet sich im Wandel und der Wert der Anlagen der SICAV sowie ihre Fähigkeit, ihre Anlagen zu hebeln oder ihre Anlagestrategien umzusetzen, können durch die geänderte Regulierung alternativer Anlagefonds ungünstig beeinflusst werden. Darüber hinaus unterliegen die Wertpapier- und Terminmärkte umfangreichen Gesetzen, Vorschriften und Margenanforderungen. Aufsichtsbehörden und Selbstregulierungsorganisationen sowie Börsen sind befugt, im Falle von Notsituationen an den Märkten außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Regulierung von Derivatgeschäften und Investmentgesellschaften, die solche Transaktionen tätigen, ist ein sich entwickelnder Rechtsbereich und unterliegt Änderungen durch staatliche und gerichtliche Maßnahmen. Jede zukünftige gesetzliche oder regulatorische Änderung könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen für die SICAV haben.

Die Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen und die Aktivitäten von Private-Equity- und alternativen Investmentfirmen sowie deren Vermögensverwaltern und Beratern im Besonderen wurden einer intensiven und zunehmenden regulatorischen Kontrolle unterzogen. Solche Kontrollen können der SICAV unter Umständen größere Verbindlichkeiten sowie höhere Rechts-, Compliance- und andere damit verbundene Kosten verursachen. Eine verstärkte Aufsicht kann auch dem Anlageverwalter einen zusätzlichen administrativen Aufwand auferlegen, wie beispielsweise die Beantwortung von Untersuchungsanfragen, die Umsetzung neuer Richtlinien und Verfahren und die Erfüllung von Meldepflichten. Solche zusätzlichen Aufgaben können die Zeit, Aufmerksamkeit und Ressourcen des Anlageverwalters von der Portfolioverwaltung ablenken.

Risiko wirtschaftlicher Verwerfungen

Im Finanzsektor können zeitweise erhebliche Verwerfungen auftreten, deren Auswirkungen nur schwer vorauszusehen sind. Ungleichgewichte in Handel und Finanz können unvermittelte Schocks auslösen. Darüber hinaus können sich die wahrgenommenen Risiken aufgrund jüngerer Entwicklungen in der Wirtschaft und im Finanzsystem verlagern, so beispielsweise zwischen den Schwellen- und den Industrieländern. Der Zusammenbruch von Lehman Brothers schien allgemein als unwahrscheinlich und über seine Folgen machte man sich im Voraus kaum eine Vorstellung. In jüngster Zeit waren die europäischen Finanzmärkte volatil und wurden durch die Besorgnis über hohe Staatsschulden, Bonitätsverschlechterungen und mögliche Ausfälle oder weitere Umstrukturierungen von Staatsschulden negativ beeinflusst. Die Inhaber von auf Euro lautenden Staatsschuldverschreibungen, einschließlich Banken und anderer Finanzinstitute, könnten durch die Schwäche der Staatsschuldner beeinträchtigt werden, und wären somit ihrerseits weniger in der Lage, das Finanzsystem zu stützen.

Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie

Gemäß Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (2014/59/EU) (die „BRRD“) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und wichtigen Wertpapierfirmen („Institute“) festzulegen und ihren zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden Interventionsbefugnisse einzuräumen, falls ein solches Institut als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend gilt. Die Mitgliedstaaten mussten die BRRD bis Januar 2015 oder in einzelnen Fällen bis Januar 2016 in nationales Recht umsetzen.

Die BRRD sieht unter anderem die Einführung eines „Bail-in-Instruments“ vor, gemäß dem die Abwicklungsbehörden die Ansprüche der Anteilseigner und Gläubiger des ausfallenden Instituts herabschreiben oder solche Ansprüche in Eigenkapitalinstrumente umwandeln können. Davon ausgenommen sind besicherte Verbindlichkeiten, Kundenvermögenswerte und Kundengelder. Stellt sich nach einem Bail-in aufgrund einer nach der Abwicklung durchgeführten Bewertung heraus, dass Anteilseigner oder Gläubiger, deren Ansprüche herabgeschrieben oder in Eigenkapitalinstrumente

umgewandelt wurden, größere Verluste zu tragen hatten, als wenn das Institut im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens liquidiert worden wäre, haben sie gemäß BRRD Anspruch auf Auszahlung der Differenz.

Zu den weiteren Interventionsbefugnissen zählen die Befugnis, offene Derivate-Positionen glattzustellen sowie vorübergehend Zahlungs- und Lieferverpflichtungen auszusetzen, die Durchsetzung von Sicherungsrechten zu beschränken und Kündigungsrechte auszusetzen.

Die Durchführung eines Abwicklungsverfahrens bei einem Institut, das als Gegenpartei oder Schuldner der SICAV auftritt, kann dazu führen, dass auf ungesicherte Forderungen der SICAV ein Bail-in angewandt wird, Derivate-Positionen glattgestellt werden, oder dass die SICAV ihre Rechte an Sicherheiten oder andere Rechte gegenüber dem betroffenen Institut nur mit Verzögerung durchsetzen kann. Die Zahlung von der SICAV aufgrund einer durch ein Bail-in verursachten Schlechterstellung zustehenden Entschädigungen wird möglicherweise aufgeschoben, bis der Abwicklungsprozess abgeschlossen ist, und kann geringer ausfallen als angenommen oder erwartet.

FATCA

FATCA verlangt von Finanzinstituten außerhalb der USA („Foreign Financial Institutions“ oder „FFIs“), Informationen über „Finanzkonten“, die von „Specified US Persons“ gehalten werden, direkt oder indirekt an die US-Steuerbehörden, den Internal Revenue Service („IRS“) auf jährlicher Basis. Eine Quellensteuer von 30 %, die auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen eines FFI zu erheben ist, das diese Anforderung nicht erfüllt. Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen nach Modell 1 („Luxemburger IGA“) mit den Vereinigten Staaten von Amerika und eine diesbezügliche Absichtserklärung. Die SICAV müsste daher dieses luxemburgische IGA einhalten, wie es durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 in Bezug auf FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, um die Bestimmungen von FATCA einzuhalten. Gemäß dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA die SICAV könnte dazu verpflichtet sein, Informationen zu sammeln, mit dem Zweck, ihre direkten und indirekten Anteilseigner zu identifizieren, bei denen es sich um spezifizierte US-Personen für FATCA-Zwecke handelt („FATCA-meldepflichtige Konten“). Alle der SICAV bereitgestellten Informationen über FATCA-meldepflichtige Konten werden an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des Abkommens, das zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten und des Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen am 3. April 1996 in Luxemburg unterzeichnet wurde, automatisch mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika austauschen.

Die SICAV profitiert vom Status eines nicht meldenden ausländischen Finanzinstituts für FATCA-Zwecke.

Als nicht meldendes FFI und „Restricted Fund“ muss die SICAV die Anlage von US-Anlegern, passiven NFFEs mit US-kontrollierenden Personen und nicht teilnehmenden FFIs verbieten. Die SICAV wird daher jeden Zeichnungsantrag ablehnen, wenn die von einem potenziellen Anleger bereitgestellten Informationen nicht den Anforderungen von FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem IGA genügen.

Potenzielle Anleger sollten ihren professionellen Berater zu den individuellen Auswirkungen von FATCA konsultieren.

Rechtliche Risiken

Viele Gesetze, die private und ausländische Investitionen, Geschäfte mit Beteiligungspapieren und andere Vertragsbeziehungen in bestimmten Ländern, insbesondere in Entwicklungsländern, regeln, sind neu und weitgehend unerprobt. Daher kann die SICAV einer Reihe von ungewöhnlichen Risiken unterliegen, unter anderem einem unzureichenden Anlegerschutz, einer widersprüchlichen Gesetzgebung, lückenhaften, unklaren oder sich ändernden Gesetzen, der Missachtung oder Verletzung von Regelungen durch andere Marktteilnehmer, fehlenden Rechtsbehelfen, dem Mangel an üblicher Praxis und Usancen betreffend die Vertraulichkeit, wie man sie von etablierten Märkten kennt, und der mangelhaften Durchsetzung bestehender Regelungen. Außerdem kann es in einigen Ländern, in denen Vermögenswerte der SICAV angelegt sind, schwierig sein, ein Urteil zu erwirken und zu vollstrecken. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Schwierigkeiten bezüglich des Schutzes und der Geltendmachung von Rechten keine erheblichen Nachteile auf die SICAV und ihre

Geschäftstätigkeit haben werden. Darüber hinaus können die Erträge und Gewinne der SICAV Quellensteuern unterliegen, die von ausländischen Regierungen erhoben werden, und für welche die Anteilhaber womöglich keine vollständige ausländische Steuergutschrift erhalten.

In einigen Entwicklungsländern bieten die aufsichtsrechtliche Kontrolle und die Corporate Governance von Unternehmen Minderheitsaktionären nur geringen Schutz. Die Gesetzgebung zur Verhinderung von Betrug und Insider Trading ist oft rudimentär. Das Konzept der Treuhänderpflicht von Geschäftsführern und Verwaltungsratsmitgliedern gegenüber den Anteilhabern ist im Vergleich zur westlichen Welt nicht sehr weit entwickelt. In einigen Fällen kann die Geschäftsleitung wichtige Handlungen ohne die Zustimmung der Anleger vornehmen, und auch der Verwässerungsschutz kann begrenzt sein.

Gebühren und Kosten

Die SICAV hat bestimmte Fixkosten, wie Anlauf- und Gründungskosten und laufende Verwaltungs- und Betriebskosten, zu tragen, unabhängig davon, ob sie einen Gewinn erwirtschaftet oder nicht. Die Portfolioumschlagsquote der SICAV kann im Vergleich zu anderen Anlagenportfolios überdurchschnittlich hoch sein und folglich dürften auch die gezahlten Transaktionsgebühren überdurchschnittlich hoch sein.

Terrorismus

Die Weltmärkte können durch Terroranschläge, denen zahlreiche Menschen zum Opfer fallen und die großen Sachschaden verursachen, erheblich gestört werden. Gegenüber einzelnen Staaten können wirtschaftliche und diplomatische Sanktionen verhängt oder es können militärische Eingriffe durchgeführt werden. Die Auswirkungen solcher Ereignisse sind zwar nicht vorhersehbar, doch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und die Marktliquidität könnten dadurch wesentlich beeinflusst werden.

Anlagestrategien

Es gibt keine Garantie dafür, dass die verfolgten Strategien unter allen Marktbedingungen erfolgreich sein werden.

Der Erfolg der Anlagetätigkeit der SICAV hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Anlagegelegenheiten sowie über- und unterbewertete Anlagemöglichkeiten zu erkennen und Preisdifferenzen an den Finanzmärkten zu nutzen. Die Identifizierung und Nutzung der von der SICAV zu verfolgenden Anlagestrategien ist mit einem hohen Maß an Unsicherheit verbunden.

Fehlverhalten von Mitarbeitern und Drittdienstleistern

Das Fehlverhalten von Mitarbeitern oder Drittdienstleistern (einschließlich jener der SICAV) kann erhebliche Verluste für die SICAV verursachen. Unter Fehlverhalten der Mitarbeiter fallen zum Beispiel das Abschließen von für die SICAV bindenden Transaktionen, welche genehmigte Grenzen überschreiten oder unannehmbare Risiken darstellen, sowie unzulässige Handelsaktivitäten oder das Vertuschen erfolgloser Handelsaktivitäten (die in beiden Fällen zu unbekanntem und nicht einkalkuliertem Risiken oder Verlusten führen können). Auch Drittdienstleister können durch ihre Aktivitäten, beispielsweise durch das Unterlassen der Erfassung von Abschlüssen oder die Unterschlagung von Vermögenswerten, Verluste verursachen. Mitarbeiter und Drittdienstleister können überdies unsachgemäß mit vertraulichen Informationen umgehen oder solche offenlegen, was zu Rechtsstreitigkeiten oder ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten führen könnte, wie beispielsweise einer Einschränkung der Geschäftsperspektiven oder der zukünftigen Marketingtätigkeit der SICAV. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft Maßnahmen ergreift, um das Fehlverhalten von Mitarbeitern zu verhindern oder aufzudecken und zuverlässige Drittanbieter auszuwählen, kann nicht gewährleistet werden, dass solche Maßnahmen in jedem Fall erfolgreich sein werden.

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Anlagen eines Teilfonds können entweder direkt oder indirekt bestimmten Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen, darunter (i) Umweltrisiken, wie unten genauer erläutert, (ii) sozialen Risiken, wie beispielsweise Verstößen gegen die Menschenrechte, und (iii) Corporate-Governance-Risiken, wie beispielsweise schlechte Unternehmensführung, illegale oder mangelhafte Steuerpraxis, Bestechung und Korruption und in der Folge Reputationsrisiken.

Die oben genannten Beispiele der potenziellen Risiken sind nicht erschöpfend und dienen nur als Hinweis auf die Arten von Nachhaltigkeitsrisiken, die auftreten können. Solche Risiken können die Wertentwicklung der Anlagen des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen.

Umweltverpflichtungen

In Bezug auf bestimmte Anlagen können aus verschiedenen Gründen, darunter Änderungen von Gesetzen und Vorschriften oder Bedingungen, die zum Kaufzeitpunkt unbekannt waren, Umweltverpflichtungen entstehen. Das Auftreten solcher Umweltverpflichtungen kann die Anlagen und somit die Performance eines Teilfonds beeinträchtigen.

Umweltrisiko

Das Risiko, das durch das Engagement in Emittenten entsteht, die potenziell Umweltschäden verursachen oder von ihnen betroffen sind und/oder natürliche Ressourcen ausbeuten bzw. von der Ausbeutung betroffen sind. Umweltrisiken können durch Luftverschmutzung, Wasser- und Luftverschmutzung, Abfallerzeugung, Verknappung von Süßwasser- und Meeresressourcen sowie die Verringerung der biologischen Vielfalt oder Schäden in Ökosystemen entstehen. Umweltrisiken können den Wert von Anlagen schmälern, indem sie die Vermögenswerte, die Produktivität oder die Umsätze beeinträchtigen oder höhere Verbindlichkeiten, Kapitalinvestitionen, Betriebs- und Finanzierungskosten verursachen.

- **Physische Risiken**

Das Risiko, das durch das Engagement in Emittenten entsteht, die potenziell von den physischen Auswirkungen des Klimawandels beeinträchtigt werden. Zu den physischen Risiken gehören das akute Risiko durch extreme Wetterereignisse wie Stürme, Überschwemmungen, Dürren, Brände oder Hitzewellen und chronische Risiken, die aus den allmählichen Klimaveränderungen entstehen, wie dem veränderten Niederschlagsmuster, dem steigenden Meeresspiegel, der Versauerung der Meere und dem Rückgang der Artenvielfalt. Physische Risiken können den Wert von Anlagen schmälern, indem sie die Vermögenswerte, die Produktivität oder die Umsätze beeinträchtigen oder höhere Verbindlichkeiten, Kapitalinvestitionen, Betriebs- und Finanzierungskosten verursachen.

- **Transitionsrisiko**

Das Risiko, das durch das Engagement in Emittenten entsteht, die potenziell vom Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft beeinträchtigt werden, da sie in der Exploration, Produktion, Verarbeitung, im Handel und im Verkauf von fossilen Brennstoffen tätig sind oder von CO₂-intensiven Materialien, Prozessen, Produkten oder Dienstleistungen abhängig sind. Das Transitionsrisiko kann aufgrund mehrerer Faktoren entstehen, darunter die steigenden Kosten und/oder die Beschränkung der Treibhausgasemissionen, Anforderungen an die Energieeffizienz, die rückläufige Nachfrage nach fossilen Brennstoffen oder der Übergang zu alternativen Energiequellen aufgrund von politischen, regulatorischen oder technologischen Veränderungen und Veränderungen bei der Marktnachfrage. Das Transitionsrisiko kann den Wert von Anlagen schmälern, indem es die Vermögenswerte beeinträchtigt oder durch Erhöhung der Verbindlichkeiten, Kapitalinvestitionen, Betriebs- und Finanzierungskosten.

Prozessrisiken in Verbindung mit Nachhaltigkeit

Die finanzielle Performance der Anlagen eines Teilfonds kann gegebenenfalls durch Rechtsstreitigkeiten wie beispielsweise in Bezug auf vertragliche Ansprüche, Forderungen im Zusammenhang mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz, Haftpflichtansprüche, Umweltansprüche, Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Konflikte um Land und Ressourcen und Klagen von bestimmten Interessengruppen negativ beeinflusst werden.

VON DER SICAV ZU ZAHLENDE GEBÜHREN

Verwaltungsgesellschaft

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Gebühr, die jährlich maximal 0,02 % des Nettovermögens jedes Teilfonds beträgt und monatlich aus dem Vermögen der einzelnen Teilfonds gezahlt wird.

Die SICAV hat der Verwaltungsgesellschaft ab dem 1. Januar 2019 monatlich eine Mindestgebühr von EUR 1.000 pro Teilfonds zu zahlen. Die Verwaltungsgesellschaft verzichtet für die ersten sechs Monate auf diese Mindestgebühr.

Die in Bezug auf einen Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft und an den Anlageverwalter gezahlten Gebühren (für nähere Angaben wird auf den Abschnitt „Anlageverwalter“ unten verwiesen) dürfen zusammen den im Anhang I – Angaben zu den Teilfonds dieses Prospekts aufgeführten Satz nicht überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die ihr im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen entstandenen angemessenen Auslagen aus dem Vermögen jedes Teilfonds entschädigt.

Anlageverwalter

Der Anlageverwalter erhält für die von ihm erbrachten Leistungen eine Vergütung, die pro Jahr maximal 0,75 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts jedes Teilfonds beträgt und monatlich aus dem Vermögen der SICAV gezahlt wird.

Die in Bezug auf einen Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft (für nähere Angaben wird auf den Abschnitt „Verwaltungsgesellschaft“ oben verwiesen) und an den Anlageverwalter gezahlten Gebühren dürfen zusammen den im Anhang I – Angaben zu den Teilfonds dieses Prospekts aufgeführten Satz nicht überschreiten.

Der Anlageverwalter darf keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren und nur eine verringerte Verwaltungsgebühr von 0,25 % erheben, wenn er Anlagen in Zielfonds tätigt, die

- a. von ihm selbst direkt oder indirekt verwaltet werden; oder
- b. von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Anlageverwalter
 1. durch gemeinsame Verwaltung,
 2. durch gemeinsame Beherrschung oder
 3. durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen einen Teil der an ihn gezahlten Gebühr an Unteranlageverwalter, zugelassene Vermittler oder sonstige Dienstleister weiterleiten, die im Namen der SICAV, der globalen Vertriebsstelle oder des Anlageverwalters handeln.

Der Anlageverwalter wird für die ihm im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen entstandenen angemessenen Auslagen aus dem Vermögen jedes Teilfonds entschädigt.

Globale Vertriebsstelle und Untervertriebsstellen

Die Vertriebsgebühren werden jedes Quartal anhand des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A und der im Anhang I – Angaben zu den Teilfonds dieses Prospekts angegebenen Prozentsätze ermittelt. Diese Vertriebsgebühren werden an die globale Vertriebsstelle gezahlt, welche ihrerseits die Untervertriebsstellen vergütet. Zur Klarstellung sei hier angemerkt, dass die globale Vertriebsstelle keine Vertriebsgebühren einbehält, sondern diese in vollem Umfang an die Untervertriebsstellen weitergibt.

Bei den übrigen Anteilsklassen werden keine Vertriebsgebühren erhoben.

Verwahrstelle und Zahlstelle

Als Entgelt für ihre Tätigkeit erhält die QUINTET PRIVATE BANK (EUROPE) S.A. eine monatlich zahlbare, mit steigendem Nettoinventarwert degressive Gebühr von bis zu 0,10 % p. a. basierend auf dem Nettoinventarwert der bestehenden Teilfonds (vorbehaltlich eines jährlichen Mindestbetrags von EUR 100.000 für die gesamte SICAV). Darüber hinaus sind Makleraufwendungen und damit verbundene Steuern und Abgaben an die Verwahrstelle zu zahlen.

Die fällige Gesamtgebühr wird von jedem einzelnen Teilfonds anteilig im Verhältnis zu seinem Nettoinventarwert belastet.

Domizil-, Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle

Als Entgelt für ihre Tätigkeit erhält die Verwaltungsstelle eine monatlich zahlbare, mit steigendem Nettoinventarwert degressive Gebühr von bis zu 0,15 % p. a. basierend auf dem Nettoinventarwert der bestehenden Teilfonds.

Die fällige Gesamtgebühr wird von jedem einzelnen Teilfonds anteilig im Verhältnis zu seinem Nettoinventarwert belastet.

Darüber hinaus kommen auch von den Vermögenswerten der SICAV Betriebskosten – einschließlich bestimmter Aufwendungen der Verwaltungsstelle hinsichtlich ihrer Pflichten als Domizil-, Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle – in Abzug.

Honorare und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder

Alle Mitglieder des Verwaltungsrats der SICAV haben für die von ihnen erbrachten Dienste Anspruch auf eine Vergütung zu den von der Hauptversammlung festgelegten Ansätzen. Die Verwaltungsratsmitglieder können ganz oder teilweise auf ihre Vergütung verzichten.

Darüber hinaus können den einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern der SICAV angemessene Auslagen für Reise und Unterkunft sowie andere Spesen erstattet werden, die im Rahmen der Teilnahme an oder Rückkehr von Sitzungen des Verwaltungsrats oder Hauptversammlungen der Anteilinhaber entstehen.

Gründungskosten

Die im Zusammenhang mit der Errichtung der SICAV entstandenen Kosten und Auslagen wurden von der SICAV getragen und sind vollumfänglich abgeschrieben.

Die Kosten und Auslagen für die Errichtung der einzelnen Teilfonds werden jeweils vom betreffenden Teilfonds getragen.

Sonstige Kosten

Die SICAV trägt alle ihre Betriebskosten, einschließlich und ohne Einschränkung aller Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, der Währungsumwandlungskosten, staatlicher Abgaben und Aufsichtsgebühren, der Rechts- und Buchprüfungskosten, der Gebühren von Drittbeauftragten und anderen Dienstleistern der Zinsaufwendungen, Versicherungsprämien, Druckkosten, Melde- und Publikationsgebühren, der Zahlstellengebühren sowie der Portospesen und Telefongebühren. Kosten und Auslagen, die einer bestimmten Anteilsklasse oder einem bestimmten Teilfonds zuzurechnen sind, werden dieser Anteilsklasse oder diesem Teilfonds direkt zugeschrieben.

Kosten und Aufwendungen, die nicht direkt einem bestimmten Teilfonds zugewiesen werden können, werden zu gleichen Teilen auf die verschiedenen Teilfonds verteilt oder – falls die Beträge dies erfordern – anteilig zu deren Nettovermögen.

Darüber hinaus übernimmt die SICAV die Kosten für den Druck und die Verteilung der Jahres- und Halbjahresberichte, des Prospekts und der KIIDs sowie die Gebühren und Aufwendungen für die Eintragung der SICAV bei Behörden und deren Aufrechterhaltung sowie alle sonstigen Betriebsausgaben, die im Rahmen der luxemburgischen Marktpraktiken anfallen.

STEUERLICHE ASPEKTE

Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen zu Steueraspekten sollen einen allgemeinen Überblick über verschiedene Steuerfolgen für die SICAV und ihre Anteilhaber liefern, welche sich im Zusammenhang mit einer Anlage in der SICAV ergeben können, und dienen lediglich Informationszwecken. Sie basieren auf dem zum Datum dieses Prospekt geltenden Recht und der vorherrschenden Praxis.

Es kann nicht garantiert werden, dass sich der Steuerstatus der SICAV oder der Anteilhaber infolge von Änderungen oder Neuauslegungen der geltenden Steuergesetze oder -verordnungen nicht ändern wird. Dieser Überblick ist sehr allgemein gehalten und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung für einen bestimmten Anleger dar und darf auch nicht als solche ausgelegt werden. Potenzielle Anleger sollten daher ihre eigenen Fachberater hinsichtlich der Auswirkungen staatlicher, lokaler oder ausländischer Steuergesetze, einschließlich des luxemburgischen Steuerrechts, denen sie unterliegen könnten, konsultieren.

Wie bei jeder anderen Anlage auch kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt einer Anlage in die SICAV herrschende oder angenommene Steuersituation unverändert bestehen bleibt. Die Informationen dürfen nicht als Rechts- oder Steuerempfehlung angesehen werden.

Besteuerung der SICAV

Unter der derzeitigen Gesetzgebung und Praxis unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Einkommenssteuer, und die von der SICAV ausgeschütteten Dividenden unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer. Die SICAV unterliegt jedoch in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement) von 0,05 % p.a. auf ihr Nettovermögen. Die Anteilsklassen I und X profitieren von einem ermäßigten Zeichnungssteuersatz von 0,01 %.

Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird auf der Grundlage des Nettovermögens aller Teilfonds am Ende des betreffenden Quartals berechnet, wobei der Teil des Nettovermögens, der bereits dieser Steuer unterworfen wurde, nicht berücksichtigt wird. Auf die Ausgabe von Anteilen der SICAV ist in Luxemburg keine Stempel- oder sonstige Steuer zu zahlen. Hingegen wird bei jeder Satzungsänderung eine Abgabe in Höhe von 75,00 EUR erhoben.

Nach geltendem Recht und gängiger Praxis ist auf den realisierten oder nicht realisierten Kapitalzuwachs des Vermögens der SICAV keine luxemburgische Kapitalertragssteuer zu entrichten.

Erträge, die die SICAV aus verschiedenen Quellen vereinnahmt, unterliegen in den Herkunftsländern jedoch möglicherweise der Quellensteuer.

Besteuerung der Anteilhaber

- Besteuerung von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen

Kapitalerträge, die eine in Luxemburg ansässige natürliche Person erzielt, unterliegen in Luxemburg möglicherweise der Besteuerung, wenn der Anteilhaber direkt oder indirekt mehr als 10 % des Kapitals der SICAV hält oder gehalten hat oder wenn er die Anteile vor deren Übertragung nur für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten gehalten hat. Dividendenerträge unterliegen ebenfalls möglicherweise der Besteuerung in Luxemburg.

Anteilhaber, die in Luxemburg ansässige natürliche Personen sind, unterliegen in Luxemburg keiner Vermögenssteuer. Wenn eine natürliche Person als Anteilhaber bei ihrem Ableben in Luxemburg steueransässig ist, sind nach dem aktuellen luxemburgischen Steuerrecht die Anteile in die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer einzurechnen. Zudem kann Schenkungssteuer auf eine Schenkung oder Spende von Anteilen erhoben werden, wenn eine notarielle Beurkundung der Schenkung in Luxemburg erfolgt.

Ausschüttungen durch die SICAV unterliegen für Anleger in voller Höhe der Einkommensteuer. Für Ausschüttungen kann eine Freistellung von maximal 1.500 EUR bei Alleinstehenden oder 3.000 EUR bei zusammen veranlagten Ehegatten in Betracht kommen. Die Besteuerung der Einkommen von natürlichen Personen in Luxemburg erfolgt anhand der progressiven Einkommensteuertabelle und wird um den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) erhöht, wodurch sich ein effektiver Grenzsteuersatz von maximal 45,78 % ergibt (Steuersatz ab 2017 für Einkommen über

200.004 EUR). Auf das steuerbare Einkommen wird zudem auch der Beitrag zur Pflegeversicherung (*Contribution à assurance-dépendance*) mit einem Satz von 1,4 %.

- Besteuerung von in Luxemburg ansässigen Unternehmen

Sofern keine Steuerermäßigung oder -befreiung anwendbar ist, unterliegen realisierte Kapitalerträge und vereinnahmte Dividenden gewerblicher Anteilinhaber, die entweder in Luxemburg steueransässig sind oder, sofern dies nicht zutrifft, eine Betriebsstätte oder ständige Vertretung in Luxemburg haben, der die Anteile zuzuordnen sind, in Luxemburg der Besteuerung.

Sofern keine Steuerermäßigung oder -befreiung anwendbar ist, unterliegen Anteile gewerblicher Anteilinhaber, die entweder in Luxemburg steueransässig sind oder, sofern dies nicht zutrifft, eine Betriebsstätte oder ständige Vertretung in Luxemburg haben, der die Anteile zuzuordnen sind, in Luxemburg der Vermögensteuer.

- Besteuerung von nicht in Luxemburg ansässigen Anteilhabern

Nicht gebietsansässige natürliche Personen oder institutionelle Investoren, die über keine Betriebsstätte verfügen, der die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen nicht der Luxemburger Besteuerung auf bei einer Veräußerung der Anteile realisierte Veräußerungsgewinne noch auf von der SICAV erhaltene Ausschüttungen. Darüber hinaus unterliegen die Anteile in Luxemburg nicht der Vermögensteuer.

Anteilinhaber können darüber hinaus einer Besteuerung im Land ihres Wohnsitzes gemäß den auf sie anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen unterliegen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich über die im Land ihres Wohnsitzes geltenden Steuerverpflichtungen zu informieren.

Automatischer Austausch von Informationen

Im Zuge der Entwicklung eines Common Reporting Standards („**CRS**“) durch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) zur Erzielung eines umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausches (Automatic Exchange Of Information – „**AEOI**“), der in Zukunft weltweit stattfinden soll, wurde am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „**Euro-CRS-Richtlinie**“) erlassen, um in allen Mitgliedsstaaten einen gemeinsamen Meldestandard einzuführen

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Bankkontoinformationen im Bereich der Besteuerung umgesetzt (das „**CRS-Gesetz**“).

Das CRS-Gesetz schreibt Finanzinstitutionen in Luxemburg vor, Inhaber von Finanzanlagen zu identifizieren und zu ermitteln, ob sie ihren Steuersitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen über den Austausch von Steuerinformationen geschlossen hat. Die Luxemburger Finanzinstitutionen erstatten anschließend den Luxemburger Steuerbehörden Bericht über die Bankkontoinformationen des Vermögensträgers, die diese Informationen anschließend automatisch jährlich an die entsprechenden ausländischen Steuerbehörden weiterleiten.

Entsprechend wird die SICAV von ihren Anlegern zur Feststellung ihres CRS-Status Informationen hinsichtlich der Identität und des Steuersitzes von Finanzkonteninhabern anfordern (einschließlich bestimmter Institutionen und ihrer kontrollierenden Personen) und die Informationen zu einem Anteilinhaber und seinem Konto den Luxemburger Steuerbehörden melden (*Administration des Contributions Directes*), wenn ein solches Konto gemäß dem CRS-Gesetz als ein meldepflichtiges CRS-Konto erachtet wird.

Gemäß dem CRS-Gesetz wird die erste Informationsübermittlung an die Luxemburger Steuerbehörden spätestens am 30. Juni 2017 angewendet, und der Informationsaustausch zwischen den Luxemburger Steuerbehörden und den lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für Daten für das Kalenderjahr 2016 wird spätestens zum 30. September 2017 angewendet werden. Gemäß der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste AEOI von den lokalen Steuerbehörden der Mitgliedsstaaten für Daten für das Kalenderjahr 2016 bis zum 30. September 2017 angewendet werden.

Darüber hinaus hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden der OECD („**multilaterale Vereinbarung**“) unterzeichnet, um gemäß CRS automatisch Informationen auszutauschen. Die multilaterale Vereinbarung sieht die Einführung von CRS unter Nichtmitgliedstaaten vor; dafür sind Vereinbarungen Land für Land auszuhandeln.

Die SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge für Anteile zurückzuweisen, wenn die bereitgestellten bzw. nicht bereitgestellten Informationen nicht den Anforderungen gemäß CRS-Gesetz entsprechen.

Anleger sollte hinsichtlich der möglichen steuerlichen und sonstigen Konsequenzen in Bezug auf die Umsetzung des CRS ihre fachlichen Berater zurate ziehen.

- *US-Quellensteuer und Meldepflichten nach dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)*

Nach dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), der Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act aus dem Jahre 2010 ist, sind Finanzinstitute außerhalb der USA („ausländische Finanzinstitute“ oder „FFIs“) verpflichtet, der US-Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service („IRS“), Informationen über „Finanzkonten“ zu übermitteln, die direkt oder indirekt von „US-Personen“ oder „durch US-Personen gehaltene ausländische Unternehmen“ (US owned foreign entity) unterhalten werden. Sofern eine solche Informationsweitergabe nicht erfolgt, werden bestimmte Erträge aus US-Quellen (einschließlich Dividenden- und Zinserträge) sowie die Bruttoerträge aus einem Verkauf oder einer anderweitigen Verfügung von Vermögenswerten, die potenziell Zins- oder Dividendenerträge generieren können, einer Quellensteuer in Höhe von 30 % unterworfen.

Um einen automatisierten Austausch dieser Informationen zu ermöglichen, haben die Regierungen des Großherzogtums Luxemburg und der Vereinigten Staaten von Amerika am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (das „luxemburgische IGA“) und eine gemeinsame Absichtserklärung unterschrieben.

Derzeit verfolgt die SICAV den Grundsatz, dass US-Personen nicht in der SICAV investieren dürfen, und die SICAV wird bestrebt sein, den Anteilsbesitz von Rechtssubjekten, die nicht FATCA-konform sind (z. B. „US-Personen“, „durch US-Personen gehaltene ausländische Unternehmen“ (US owned foreign entity) oder „nicht kooperative Kontoinhaber“ (recalcitrant account holder), jeweils im Sinne des FATCA) zu verhindern.

Die SICAV wird alle Maßnahmen ergreifen um die Vorschriften nach FATCA zu erfüllen und somit den Einbehalt von Quellensteuern zu vermeiden. Falls die SICAV die mit nach FATCA vorgeschriebenen Anforderungen nicht erfüllen kann, und die SICAV infolge der Nichterfüllung US-Quellensteuer auf ihre Anlagen zahlen muss, kann sich dies negativ auf den Nettoinventarwert der SICAV niederschlagen und für die SICAV können in der Folge wesentliche Verluste entstehen.

Um die Einhaltung des FATCA sowie des Luxemburger IGA durch die SICAV gemäß der vorstehenden Regelungen sicherzustellen, kann die SICAV

- Informationen bzw. Unterlagen anfordern, einschließlich W-8-Steuerformulare, eine GIIN (Global Intermediary Identification Number), sofern vorhanden, bzw. sonstige stichhaltige Beweise für die FATCA-Registrierung eines Anteilinhabers bei der US-Steuerbehörde IRS oder eine entsprechende Befreiung, um den FATCA-Status des betreffenden Anteilinhabers festzustellen;
- Informationen bezüglich eines Anteilinhabers und seinem/ihrem Anteilbesitz an der SICAV den Luxemburger Steuerbehörden melden, wenn solch ein Konto im Sinne des luxemburgischen IGA als ein den USA meldepflichtiges Konto erachtet wird; und
- anwendbare US-Quellensteuern in Übereinstimmung mit den FATCA-Bestimmungen und dem Luxemburger IGA von gewissen Zahlungen abziehen, die von der SICAV bzw. in deren Namen an einen Anteilinhaber geleistet wurden.

Ist die SICAV aufgrund der Nichteinhaltung der FATCA-Bestimmungen durch einen Anleger verpflichtet, eine Quellensteuer zu entrichten oder einen Bericht vorzulegen, oder erleidet sie anderweitigen Schaden, so behält sich die SICAV das Recht vor, unbeschadet sonstiger Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Interessierte Anteilinhaber sollten ihren Steuerberater hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen des FATCA auf seine eigene steuerliche Situation befragen.

VERSCHMELZUNG ODER LIQUIDATION VON TEILFONDS

Verschmelzung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds oder die Auflösung eines oder mehrerer Teilfonds durch Entwertung der betreffenden Anteile und Auszahlung des vollständigen Nettoinventarwerts der Anteile des bzw. der betreffenden Teilfonds an die Anteilinhaber der bzw. des betroffenen Teilfonds beschließen.

Ebenso kann der Verwaltungsrat beschließen, einen oder mehrere Teilfonds mit einem oder mehreren Teilfonds einer anderen luxemburgischen SICAV zu verschmelzen, die Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegt.

Der Verwaltungsrat ist befugt, eine der oben genannten Entscheidungen zu treffen, (i) wenn sich die gesellschaftliche, politische oder wirtschaftliche Lage in Ländern, in denen die betreffenden Teilfonds ihr Vermögen angelegt haben oder in denen die Anteile des betreffenden Teilfonds vertrieben werden, erheblich verschlechtert hat oder (ii) wenn das Nettovermögen eines Teilfonds den Mindestbetrag, den der Verwaltungsrat für die wirtschaftlich effiziente Verwaltung eines solchen Teilfonds festgelegt hat, nicht erreicht oder unterschreitet.

Mitteilungen über derartige Entscheidungen werden den Inhabern von Namensanteilen per Post an ihre im Anteilsregister eingetragene Adresse gesandt.

Bei einer Verschmelzung mit einem anderen Teilfonds der SICAV oder mit einem Teilfonds einer anderen luxemburgischen SICAV können die Anteilinhaber des bzw. der betreffenden Teilfonds weiterhin die Rücknahme ihrer Anteile beantragen, wobei für solche Rücknahmen entsprechend den Angaben im aktuellen Prospekt innerhalb eines Zeitraums von mindestens einem Monat ab Bekanntgabe des Verschmelzungsbeschlusses keine Rücknahmegebühr erhoben wird. Nach Ablauf dieser Frist sind die verbleibenden Anteilinhaber an den Verschmelzungsbeschluss gebunden.

Ein Verschmelzungsbeschluss in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds mit einem luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen, der in Form eines offenen Investmentfonds (FCP) organisiert ist und Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegt, sowie ein Verschmelzungsbeschluss in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds mit einem ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen obliegt den Anteilinhabern des/r für die Verschmelzung vorgesehenen Teilfonds. Derartige Beschlüsse werden mit einstimmigem Beschluss aller Anteilinhaber des/r betreffenden Teilfonds gefasst. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, sind nur diejenigen Anteilinhaber an den Verschmelzungsbeschluss gebunden, die für die Verschmelzung gestimmt haben, und bei allen übrigen Anteilinhabern wird davon ausgegangen, dass sie die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, wobei diese Rücknahme entsprechend den Angaben im zum Zeitpunkt des Verschmelzungsbeschlusses geltenden Prospekt ohne Erhebung einer Rücknahmegebühr erfolgt.

Auflösung

Die SICAV wurde auf unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber aufgelöst und liquidiert werden.

Bei Auflösung der SICAV erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die natürliche oder juristische Personen sein können und von der Versammlung der Anteilinhaber ernannt werden, die eine solche Auflösung beschließt und auch über die Befugnisse der Liquidatoren und deren Honorar entscheidet.

Im Falle einer Auflösung wird der/werden die von den Anteilinhabern der SICAV nach den Bestimmungen der CSSF bestellte/n Liquidator/en die Vermögenswerte der SICAV im besten Interesse der Anteilinhaber verwerten, und die Verwahrstelle wird den Nettoliquidationserlös (nach Abzug sämtlicher Liquidationsaufwendungen) auf Anweisung des/der Liquidators/Liquidatoren an die Anteilinhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Rechte verteilen.

Gemäß den Vorschriften des Luxemburger Rechts wird der Liquidationserlös für Anteile, die nicht zur Rückzahlung eingereicht wurden, nach Abschluss der Liquidation bis Ablauf der Verjährungsfrist bei der „*Caisse de Consignations*“ verwahrt.

Beträge, die innerhalb der Verjährungsfrist beim Treuhänder nicht eingefordert werden, gelten nach den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts als verfallen.

Sinkt das Kapital der SICAV unter zwei Drittel des nach dem Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilinhaber die Frage der

Auflösung der SICAV unterbreiten, welche ohne Anwesenheitsbedingungen tagt und mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile beschließt.

Sinkt das Kapital der SICAV unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilhaber die Frage der Auflösung der SICAV unterbreiten, welche ohne Anwesenheitsbedingungen tagt. Die Auflösung kann von Anteilhabern beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile besitzen.

Die Versammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb von vierzig Tagen ab der Feststellung, dass der Gesamtvermögenswert der SICAV unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals gefallen ist, stattfinden kann.

Schließung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Auflösung eines oder mehrerer Teilfonds durch Entwertung der betreffenden Anteile und Auszahlung des vollständigen Nettoinventarwerts der Anteile des bzw. der betreffenden Teilfonds an die Anteilhaber der bzw. des betroffenen Teilfonds beschließen.

Der Verwaltungsrat ist in folgenden Fällen befugt, die vorstehenden Beschlüsse zu fassen:

- Falls das Nettovermögen eines Teilfonds einen Mindestbetrag, der die Mindesthöhe darstellt, damit ein Teilfonds wirtschaftlich effizient arbeiten kann, nicht erreicht hat oder unter diesen Mindestbetrag gesunken ist; oder
- falls sich das politische und/oder wirtschaftliche Umfeld ändert;
- falls eine wirtschaftliche Rationalisierung erforderlich wird.

Mitteilungen über derartige Entscheidungen werden den Inhabern von Namensanteilen per Post an ihre im Anteilsregister eingetragene Adresse gesandt.

Im Falle der Liquidation eines Teilfonds durch Beschluss des Verwaltungsrats können die Anteilhaber des/der zu liquidierenden Teilfonds weiterhin bis zum Datum des Inkrafttretens der Liquidation die Rücknahme ihrer Anteile beantragen. Bei Rücknahmen unter diesen Umständen setzt die SICAV einen Nettoinventarwert an, in dem die Liquidationskosten berücksichtigt werden, und sie erhebt entsprechend den Angaben im aktuellen Prospekt keine Rücknahmegebühr. Liquidationserlöse, die von den berechtigten Anteilhabern nach Abschluss der Liquidation nicht eingefordert wurden, werden für einen Zeitraum von neun Monaten bei der Verwahrstelle und anschließend bei der *Caisse des Consignations* in Luxemburg hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Anteile werden entwertet.

Veröffentlichungen

Der Nettoinventarwert sowie der Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmepreis der Anteile jedes Teilfonds werden am eingetragenen Sitz der SICAV veröffentlicht und zur Verfügung gestellt.

Die SICAV kann darüber hinaus die regelmäßige Veröffentlichung des Nettoinventarwerts in den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Zeitungen und auf der Website oder anderen Publikationsplattformen veranlassen.

ALLGEMEINE HINWEISE

Versammlungen, Berichte und Mitteilungen

- Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber der SICAV findet jedes Jahr am zweiten Mittwoch im Mai um 11.30 Uhr am Sitz der SICAV oder an einem anderen Ort in Luxemburg statt. Ist dieser Tag kein Geschäftstag, findet die Versammlung am darauf folgenden Geschäftstag statt. Sofern gemäß den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften zulässig und unter den dort festgelegten Voraussetzungen, kann die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber an einem anderen als dem im vorstehenden Absatz festgelegten Termin oder Ort stattfinden, wobei die Entscheidung über den Termin, die Uhrzeit und den Ort beim Verwaltungsrat liegt. Weitere Hauptversammlungen oder Sonderversammlungen von Anteilhabern eines oder mehrerer Teilfonds können an solchen Orten und zu solchen Zeitpunkten stattfinden, wie es in den entsprechenden Einberufungen angegeben wird. Die Einberufungsbekanntmachungen solcher Hauptversammlungen und sonstige Mitteilungen erfolgen nach den Vorschriften des luxemburgischen Rechts. Die Mitteilungen werden den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung, die Zulassungsbedingungen, die Tagesordnung, das Quorum und die Wahlanforderungen angeben.

- Berichte

Das Geschäftsjahr der SICAV endet jedes Jahr am letzten Tag im Dezember.

Die geprüften Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres und die ungeprüften Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des betreffenden Berichtszeitraums veröffentlicht. Diese Berichte werden den Anteilhabern auf Anfrage zugestellt und stehen während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der SICAV sowie auf der Website zur Verfügung.

- Mitteilungen

Neben den nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Publikationen werden Mitteilungen und relevante Nachrichten für Anteilhaber bei Bedarf in den Ländern, in denen die SICAV zum Vertrieb registriert ist, in nationalen Zeitungen mit großer Auflage veröffentlicht.

Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente stehen an jedem Geschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der SICAV zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- a) der Verwaltungsgesellschaftsvertrag
- b) der Anlageverwaltungsvertrag;
- c) der Vertriebsvertrag;
- d) der Verwahrstellenvertrag;
- e) der Verwaltungs-, Register- und Transferstellenvertrag;
- ;
- f) der Hauptzahlstellenvertrag.

Ein Exemplar der Satzung kann kostenfrei am Sitz der SICAV angefordert werden.

Beschwerden

Beschwerden betreffend den Betrieb der SICAV können an den Sitz der SICAV und/oder an die Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden.

ANHANG I – ANGABEN ZU DEN TEILFONDS

Die Anlageziele und Anlagepolitik der Teilfonds lassen sich wie folgt beschreiben:

TEILFONDS

VALUEINVEST LUX – MACQUARIE VALUEINVEST LUX GLOBAL

Die Informationen in diesem Dokument sind stets zusammen mit dem allgemeinen Teil des Prospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

EUR

2. Anlageverwalter

Der Anlageverwalter des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Europe S.A. (vormals ValueInvest Asset Management S.A.), eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete Aktiengesellschaft. Der Anlageverwalter wurde 1998 gegründet und gehört zu den Vermögensverwaltern in Europa, die ausschließlich nach dem Prinzip des Value Investing anlegen.

Der zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Macquarie Investment Management Europe S.A. geschlossene Vertrag ist zeitlich unbefristet und sieht vor, dass er jederzeit von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten gekündigt werden kann.

Der Anlageverwalter ist eine indirekte Tochtergesellschaft der Macquarie Group Limited und gehört zur Macquarie Group.

Der eingetragene Sitz des Anlageverwalters ist:

10A, boulevard Joseph II, L-1840 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Macquarie Investment Management Europe S.A. erhält für ihre Dienstleistungen von der SICAV eine monatliche Gebühr, die im Abschnitt „Von der SICAV zu zahlende Gebühren“ näher beschrieben wird.

3. Unteranlageverwalter

Der Anlageverwalter hat verschiedene Teilaufgaben der Vermögensverwaltung des Teilfonds an Macquarie Investment Management Advisers („MIMA“ oder der „Unteranlageverwalter“), eine Rechtseinheit des Macquarie Investment Management Business Trust („MIMBT“) delegiert. Der Unteranlageverwalter ist eine Tochtergesellschaft des Anlageverwalters und gehört zur Macquarie Group.

Der Unteranlageverwalter wurde am 16. September 1996 gegründet und ist als Anlageberater im Sinne des Investment Advisers Act von 1940 (in seiner jeweils gültigen Fassung) bei der amerikanischen Börsenaufsicht SEC registriert. Der Unteranlageverwalter gehört zur Macquarie Group.

Der eingetragene Sitz des Unteranlageverwalters ist:

2005 Market Street, Philadelphia, PA
19103, Vereinigte Staaten von Amerika

Der Unteranlageverwalter wird für seine Dienste vom Anlageverwalter aus dessen Gebühr vergütet.

4. Berechnung des Gesamtrisikos

Commitment-Ansatz

5. Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert breit gefächert und weltweit in börsennotierte Aktien und strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs an.

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung – wie ausführlich unter dem Abschnitt 13 aufgeführt.

Der Anlageverwalter trifft seine Aktienausswahl auf der Grundlage einer Bottom-up-Analyse, bei der vor allem die fundamentale Solidität der Unternehmen geprüft und die mit einer Anlage verbundenen Risiken evaluiert werden.

Das Engagement in den einzelnen Ländern, Wirtschaftssektoren und Branchen wird durch die Bottom-up-Aktienauswahl bestimmt.

Die Aufgabe des Anlageverwalters besteht darin, ein in hohem Maße diversifiziertes Portfolio aus Aktien mit geringer, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung aus unterschiedlichen Industriebereichen und Ländern aufzubauen.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, diejenigen Aktien zu identifizieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters deutlich unter ihrem tatsächlichen Wert gehandelt werden. Diese Aktien werden als Substanzwerte betrachtet. Solche Substanztitel werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage ihrer Fundamentaldaten bestimmt und unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Small, Mid oder Large Caps), ihrem Sektor oder geografischen Gesichtspunkten ausgewählt.

Das Vermögen des Teilfonds wird weltweit in börsennotierte Unternehmen investiert, deren Aktien der Anlageverwalter als Substanzwerte einstuft.

Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds, Bankeinlagen und Termineinlagen, die sich als zulässige Vermögenswerte qualifizieren, dürfen gehalten werden, wenn dies vom Anlageverwalter als angemessen erachtet wird.

Der Teilfonds kann nebenbei flüssige Mittel halten, die allerdings nicht mehr als 10 % seines Gesamtvermögens ausmachen dürfen.

Der Teilfonds schließt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (auch keine Total Return Swaps) im Sinne der SFTR ab.

6. Risikoprofil

Der letzte synthetische Risiko- und Ertragsindikator jeder Anteilsklasse kann dem jeweils gültigen KIID entnommen werden, welches auf der Website zu finden ist. Die Anlagen des Teilfonds unterliegen Marktschwankungen, und es besteht das Risiko, dass der Anleger letztlich einen niedrigeren Betrag zurückerhält als er ursprünglich investiert hat.

7. Typische Anleger

Der Teilfonds eignet sich für langfristig orientierte Value-Anleger, die sich an den Börsen der Industrieländer engagieren möchten.

8. Identifikation des Zielmarktes

Vertriebsstellen, die den Bestimmungen der MiFID II-Richtlinie unterliegen, müssen angemessene Vorkehrungen treffen, um sich alle sachdienlichen Informationen über die von ihnen vertriebenen Produkte sowie deren Zielmärkte zu beschaffen. Zur Unterstützung dieser Vertriebsstellen werden diesen die nachfolgenden Informationen über den potenziellen Zielmarkt des Teilfonds zur Verfügung gestellt. Die Vertriebsstelle trägt die Verantwortung für die Einhaltung der im Rahmen von MiFID II für den Vertrieb geltenden Vorschriften.

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben, von einer Anlage mit Engagement in globalen Aktien profitieren möchten, einen langfristigen Anlagehorizont haben, moderate Volatilität akzeptieren können und über einen ganzen Marktzyklus investieren wollen. Die Anleger müssen mit Wertschwankungen ihrer Anlagen rechnen, die zeitweilig sogar zu starken Wertverlusten führen können.

9. Zeichnungen

Anteilszeichnungen sind an jedem Bewertungstag möglich.

Zeichnungsanträge müssen bei der Register- und Transferstelle der SICAV am betreffenden Bewertungstag bis 09.15 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingegangen sein. Anträge, die nach dieser Uhrzeit eingehen, werden am folgenden Bewertungstag durchgeführt.

Zeichnungsgelder müssen bei der SICAV bis zum dritten Geschäftstag nach dem Bewertungstag eingegangen sein.

Der betreffende Anteilinhaber trägt sämtliche Steuern und Abgaben, die gegebenenfalls in bestimmten Ländern im Zusammenhang mit der Zeichnung von Anteilen der SICAV erhoben werden.

10. Rücknahmen

Anteile können in Bezug auf jeden Bewertungstag zur Rücknahme eingereicht werden.

Rücknahmeanträge müssen bei der Register- und Transferstelle der SICAV am betreffenden Bewertungstag bis 09.15 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingegangen sein. Anträge, die nach dieser Uhrzeit eingehen, werden am folgenden Bewertungstag durchgeführt.

Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag.

Der betreffende Anteilinhaber trägt sämtliche Steuern und Abgaben, die gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen der SICAV erhoben werden.

11. Merkmale des Teilfonds

VALUEINVEST LUX – MACQUARIE VALUEINVEST LUX GLOBAL							
Anteilsklasse	A	B	I	I 2	SI	X	E
Verwaltungsgebühr (Summe der Gebühren der Verwaltungsgesell- schaft und des Anlageverwalters)	Max. 0,75%			Max. 0.60%		entfällt	Max 0.37%
	Es gilt eine Mindestgebühr von EUR 1.000 pro Monat (Bis zum 30. Juni 2019 wird auf die Mindestgebühr verzichtet)						
Mindesterstanlage	entfällt		EUR 250.000		EUR 15.000.000	EUR 25.000.000	EUR 1.000
Mindestbestand und Mindestfolgeanlage	entfällt						100
Zeichnungsgebühr	Max. 5%	entfällt					
Vertriebsgebühr	Max. 1%	entfällt					
Rücknahmegebühr	Entfällt. Der Teilfonds kann zum Schutz der bestehenden Anteilhaber einen Verwässerungsaufschlag von 1% erheben, um Handelsgebühren zu decken und den Wert seiner zugrundeliegenden Vermögenswerte zu erhalten.						

Der Teilfonds bietet die Anteilsklassen A, B, I, I 2, E, SI und X an, welche unterschiedliche Eigenschaften, zum Beispiel in Bezug auf die Klassenwährung und die Dividendenpolitik (Ausschüttungs- und Thesaurierungsanteile), aufweisen. Mindestbeträge werden in der Währung angegeben, auf die die jeweilige Klasse lautet. Eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen und Währung der jeweiligen Anteilsklasse finden Sie auf der Website.

12. Besondere Risikohinweise

Anteile

Dieser Teilfonds investiert in erster Linie in Aktien. Mit Aktien ist ein Anteilsrecht an den Erträgen und dem Wert des Emittenten verbunden.

Der Teilfonds partizipiert daher am Erfolg oder Misserfolg der Unternehmen, deren Aktien er hält.

Der Marktwert von Aktien, in dem sich die vergangene und erwartete künftige Geschäftsleistung des Emittenten, die Wahrnehmung der Anleger, die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Bewegungen an den Finanzmärkten widerspiegeln, ist erheblichen Schwankungen unterworfen.

Risiken von internationalen Anlagen

Bei internationalen Anlagen besteht das Risiko eines Kapitalverlustes infolge ungünstiger Wechselkursschwankungen, unterschiedlicher Rechnungslegungsnormen und wirtschaftlicher oder politischer Instabilität in anderen Ländern.

Kleine Unternehmen

Kleine Unternehmen sind unter Umständen weniger fest etabliert, sind weniger liquide und haben einen kleinen Anlegerstamm, sind von einigen wenigen Kunden abhängig und zeichnen sich durch weitere Faktoren aus, die dazu führen können, dass ihre Geschäftsleistung und die Wertentwicklung ihrer Aktien größeren Schwankungen unterworfen sind. Im Allgemeinen besteht die Anlagephilosophie des Anlageverwalters darin, Unternehmen auszuwählen, die keine Kapitalstrukturen aufweisen, die als „stark fremdfinanziert“ zu betrachten wären.

Anlageziele und Anlagestrategien

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht in langfristigem Wachstum. Bei der Auswahl der Anlagen für den Teilfonds setzt der Anlageverwalter auf einen Value-Anlagestil. Bei Value-Anlagen geht es darum, Aktien auszuwählen, die nach Ansicht des Anlageverwalters deutlich unter ihrem inneren Wert gehandelt werden.

Wie ein Kreditanalyst, der einen Darlehensantrag prüft, achtet der Anlageverwalter darauf, dass der Wert der Sicherheiten in Form von Vermögenswerten und/oder Ertragskraft wesentlich über den Erwerbskosten der Anlagen liegt.

Wechselkurs- bzw. Währungsrisiko

Der Teilfonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf verschiedenste Währungen lauten. Dies hat zur Folge, dass der Wert der Anlagen in diesem Teilfonds durch die Entwicklung der Wechselkurse beeinflusst werden kann, sofern Anlagen in Währungen möglich sind, die nicht der Referenzwährung des Teilfonds entsprechen. Der Nettoinventarwert, der in der jeweiligen Anteilswährung ausgedrückt wird, unterliegt daher denselben Schwankungen wie der Wechselkurs zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und den Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten.

13. Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Name des Produkts: VALUEINVEST LUX - MACQUARIE VALUEINVEST LUX GLOBAL

Unternehmenskennung (LEI-Code): 2221001WZLZHTG9MDA31

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist definiert als; eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, die Investition schadet einem ökologischen oder sozialen Ziel nicht wesentlich und die Beteiligungsunternehmen befolgen gute Unternehmensführung.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja Nein

Es wird da mit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _% %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert in Wertpapiere, die ein Engagement in börsennotierten globalen Unternehmen bieten und die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale fördern:

- Globaler Compact der Vereinten Nationen («**UNGC**») – Der Teilfonds versucht, in Unternehmen zu investieren, die mit den zehn Prinzipien des UNGC übereinstimmen. Dies ist eine Initiative, die Unternehmen dazu auffordert, ihre Strategien und Abläufe mit den universellen Prinzipien zu Menschenrechten, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung abzustimmen und Massnahmen zu ergreifen, die die gesellschaftlichen Ziele vorantreiben.

Mit Nachhaltigkeit sindikatoren

wird gemessen, in wie weit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Dekarbonisierung – Der Anlageverwalter verwaltet den Teilfonds im Einklang mit der Verpflichtung des Anlageverwalters, global bis 2040 Netto-Null-Emissionen zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen.

Je nach Aktivitäten oder Sektor einer bestimmten Anlage können gegebenenfalls zusätzliche Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet werden.

Soziale Merkmale

- Das Unternehmen verfügt über eine Menschenrechtspolitik oder ähnliche Regelungen;
- Es ist kein Verhalten festzustellen, das auf einen Verstoss gegen die Menschenrechtsprinzipien des UNGC oder die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte schliessen lässt;
- Die Unternehmenspolitik enthält Grundsätze zur Vereinigungsfreiheit oder ähnliche Regelungen;
- Es ist kein Verhalten festzustellen, das auf einen schwerwiegenden Verstoss gegen die fundamentalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation schliessen lässt;
- Das Unternehmen setzt sich aktiv für die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit ein.
 - Je nach Branche, könnte dies Überprüfungen der Lieferketten, Schulung, etc. im Rahmen der vom Investmentmanager vorgenommenen Unternehmensanalyse und laufenden Überwachung beinhalten. Der aktive Beitrag des Unternehmens, in das investiert wird, zur Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit wird von Fall zu Fall im Rahmen der vom Investmentmanager vorgenommenen qualitativen Analyse festgestellt.
- Die Unternehmenspolitik enthält Grundsätze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption oder ähnliche Regelungen;
- Es ist kein Verhalten festzustellen, das als schwere Korruption oder Bestechung gilt.

Ökologische Merkmale

- Das Unternehmen setzt sich Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen;
- Das Unternehmen hat Initiativen ergriffen, die sein ökologisches Verantwortungsbewusstsein belegen;
 - Je nach Branche könnte dies die Erfassung von Initiativen und Zielsetzungen für die Verringerung des Wasserverbrauchs, der Schadstoffemissionen und der Abfälle etc. im Rahmen der vom Investmentmanager vorgenommenen Unternehmensanalyse und laufenden Überwachung beinhalten. Wie das Unternehmen, in das investiert wird, sein ökologisches Verantwortungsbewusstsein beweist, wird von Fall zu Fall im Rahmen der vom Investmentmanager vorgenommenen qualitativen Analyse festgestellt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend.

Wie können die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise tätigen soll, keinem ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen?

Nicht zutreffend.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen, die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja



Nein

Der Anlageverwalter berücksichtigt im Rahmen der Tätigkeit des Beteiligungsunternehmens und der Jurisdiktion, in der es tätig ist, die relevanten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Tabelle 1 des Anhangs I der regulatorischen technischen Standards, die die SFDR ergänzen, und zwar unter Berücksichtigung ihrer Wesentlichkeit. Der Anlageverwalter sammelt, soweit verfügbar und auf bestmöglicher Basis, Daten zu Investitionen in Bezug auf jeden relevanten Indikator und verfügt über ein Verfahren zur Überprüfung der Daten und zur Identifizierung von Minderungsschritten, die ergriffen werden könnten, um nachteilige Auswirkungen zu reduzieren. Beispielsweise kann der Manager die Daten zu den wichtigsten negativen Auswirkungen als Grundlage für die Priorisierung der Portfoliounternehmen sowie für die Festlegung von Schwerpunktbereichen für diese Engagements verwenden. Dieser Vorgang wird vierteljährlich durchgeführt.

Informationen darüber, inwiefern wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, werden in den für diesen Teilfonds veröffentlichten periodischen SFDR-Berichten bereitgestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Teilfonds, um die von ihm geförderten ökologischen und sozialen Eigenschaften und die nachhaltigen Anlageziele des Teilfonds zu erreichen, besteht darin, Ausschlussprüfungen für bestimmte Aktivitäten, Sektoren und Praktiken anzuwenden, die mit den Nachhaltigkeitsprinzipien unvereinbar sind, und eine weitere ESG-Integration durch die Verwendung von Fundamentalanalysen anzuwenden.



Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Anlagestrategie leitet

Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlagezielen und Risikotoleranz.

Ausschlussprüfung

Der Investmentmanager wird zuerst die Unternehmen identifizieren, welche die Kriterien des Teilfonds nicht erfüllen und sich in angemessener Weise darum bemühen sicherzustellen, dass der Teilfonds nicht in folgende Arten von Unternehmen investiert:

- (a) Tabakunternehmen (d. h. Unternehmen, deren Hauptgeschäftstätigkeit die Herstellung von Tabakprodukten ist) und Unternehmen, die selbst oder durch von ihnen kontrollierte Unternehmen 5 % oder mehr ihres Umsatzes aus dem Vertrieb von Tabak und Tabakprodukten erzielen;
- (b) Unternehmen, die an der Produktion und/oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen beteiligt sind, einschliesslich Antipersonenminen, Streumunition, Nuklearwaffen, chemischen Waffen und biologischen Waffen (d. h. wenn aus öffentlich zugänglichen Informationen klar hervorgeht, dass das Unternehmen aktiv und wesentlich an der Herstellung solcher Waffen beteiligt ist);
- (c) Energiegesellschaften, die selbst oder über von Ihnen beherrschte Rechtsträger (mehr als 5 %) Strom aus fossilen Brennstoffen, wie Erdgas, Erdöl und/oder Uran erzeugen oder einen Umsatz von mehr als 30 % aus dem Vertrieb von Kohle erzielen;
- (d) Energiegesellschaften, die selbst oder über von ihnen beherrschte Rechtsträger (mehr als 5%) Strom aus fossilen Brennstoffen, wie Erdgas, Erdöl und/oder Uran erzeugen;
- (e) Unternehmen, die selbst oder über von ihnen beherrschte Unternehmen 5 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Produktion oder dem Verkauf von konventionellen Waffen (einschliesslich Kleinwaffen und Leichtwaffen sowie Bomben, Schusswaffen, Raketen, Raketen, Kriegsschiffen, Militärflugzeugen und Panzern) erzielen.

Unternehmen, die an schweren Verletzungen der Menschenrechte, schweren Umweltschäden, grober Korruption oder schweren Verletzungen der Rechte von Einzelpersonen in Kriegs- oder Konfliktsituationen sowie an anderen besonders schweren Verletzungen grundlegender ethischer Normen, wie vom Anlageverwalter festgelegt, beteiligt sind.

Die Unternehmen werden laufend auf die vorstehend erwähnten Ausschlusskriterien hin überprüft und der Investmentmanager wird Anlagen in Unternehmen, die in eine dieser Kategorien fallen, veräussern.

Die Ausschlussprüfung hat den Effekt, dass das Anlageuniversum des Teilfonds basierend auf dem Marktwert der Anlagen um etwa 5-10 % reduziert wird.

Fundamentalanalyse

Zusätzlich zu den Ausschlusskriterien führt der Investmentmanager weitere ESG-Analysen durch und prüft dabei unter anderem, ob die Prinzipien des UNGC sowie verschiedene andere ESG-Kriterien eingehalten werden. Diese Analysen werden in die Gesamtevaluierung aller verbleibenden Unternehmen des Anlageuniversums einbezogen, wobei die oben beschriebenen Indikatoren von Nachhaltigkeitsrisiken verwendet werden.

Während der Investmentmanager auf Marktanalysen Dritter zurückgreift, wird die ESG-Analyse von Unternehmen, die ansonsten die Kriterien des Teilfonds erfüllen, intern vorgenommen und die durch jede potenzielle Anlage beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden vom Investmentmanager analysiert, der auch die Portfoliounternehmen kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass die ökologischen und sozialen Kriterien des Teilfonds jederzeit eingehalten werden.

Netto-Null-Verpflichtung

Im Dezember 2020 gab der Anlageverwalter als Teil von Macquarie Asset Management seine Verpflichtung bekannt, sein Portfolio im Einklang mit den globalen Netto-Null-Emissionen bis 2040 zu investieren und zu verwalten, um die Ziele des Pariser Abkommens zu unterstützen. Der Anlageverwalter ergreift für den Teilfonds die folgenden Massnahmen, um die Übereinstimmung mit dieser Verpflichtung sicherzustellen:

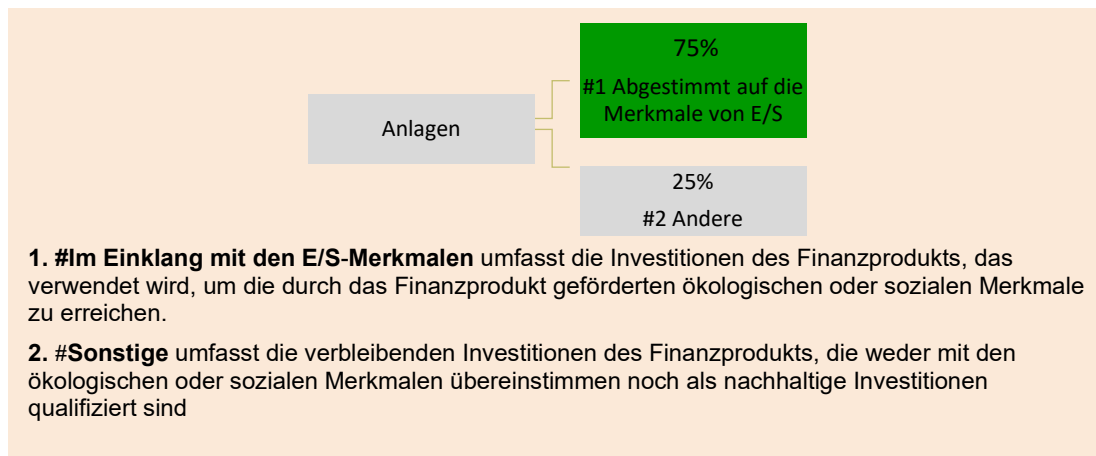
- a) Der Anlageverwalter nutzt interne und externe ESG-Analysetools, um Einblicke in die CO2-Bilanz einzelner Anlagen und Portfolios zu gewinnen und so gezielte Engagement- und Stimmrechtsvertretungsbemühungen zu ermöglichen
- b) Der Anlageverwalter arbeitet mit Portfoliounternehmen zusammen, um sie zu ermutigen, Dekarbonisierungsziele für ihre Geschäfte festzulegen
- c) Der Anlageverwalter übt Stimmrechtsvollmachten im Namen des Teilfonds im Einklang mit den Zielen des Pariser Abkommens aus

Stewardship-Ansatz

Die Beteiligung an der Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften, in die der Teilfonds investiert, ist ein Kernbestandteil der Stewardship-Praktiken des Anlageverwalters und eine Schlüsselkomponente der Anlagestrategie des Teilfonds. Der Anlageverwalter nutzt sein Engagement zur Verbesserung und Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds. Wenn die Unternehmenspraxis auf eine Nichteinhaltung des UNGC, eine Fehlausrichtung auf die Ziele des Pariser Abkommens oder eine schwerwiegende Verletzung von Menschenrechten, schwere Umweltschäden, grobe Korruption und eine schwerwiegende Verletzung der Rechte von Einzelpersonen in Kriegs- oder Konfliktsituationen sowie jede andere besonders schwerwiegende Verletzung grundlegender ethischer Normen hinweist, kann der Anlageverwalter sich entscheiden, mit dem betreffenden Unternehmen in Kontakt zu treten.

Ein Schlüsselement der effektiven Verwaltung von Aktiengesellschaften ist das Stimmrecht des Anlegers über Unternehmens- und Aktionärsbeschlüsse (oft durch einen Stimmrechtsvertreter). Der Anlageverwalter übt Stimmrechtsvollmachten gemäss seiner Stimmrechtsvollmachtsrichtlinie und dem entsprechenden Verfahren aus, wodurch sichergestellt wird, dass Stimmrechtsvollmachten im besten Interesse des Teilfonds und mit dem Ziel, den Wert der Anlagen des Teilfonds zu maximieren, ausgeübt werden. Wenn möglich, übt der Anlageverwalter Stimmrechtsvollmachten in Übereinstimmung mit den vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen aus.

Alle oben beschriebenen Prozesse werden auch von den Unteranlageverwaltern eingehalten.



Die Verfahrenweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschrift

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren?**
Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der Anlagen vor der Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.
- **Wie werden die Verfahrenweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**
Der Anlageverwalter verfügt über eine Richtlinie zur Beurteilung der Governance-Praktiken potenzieller und tatsächlicher Beteiligungsunternehmen, einschliesslich der Frage, ob sie über solide Management- und Personalvergütungsstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen und Steuer-Compliance-Praktiken verfügen.

Die Due Diligence wird im Rahmen der Fundamentalanalyse vor der Anlage durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Anlagen die Anforderungen der guten Governance zum Zeitpunkt der Anlage erfüllen.

Der Anlageverwalter überprüft vierteljährlich in Zusammenarbeit mit seinem Nachhaltigkeitsteam die Governance-Praktiken der Beteiligungsunternehmen.

Dies wird erreicht, indem Berichte über Governance-Daten von externen Datenanbietern abgerufen werden, die dann vom Anlageverwalter und dem Nachhaltigkeitsteam überprüft und bewertet werden, wobei alle Sanierungs- oder Eskalationsmassnahmen vereinbart werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Investmentmanager geht davon aus, dass mindestens 75% der Anlagen des Teilfonds, die keine nachhaltigen Investitionen sind, zum Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beitragen („**E/S-Anlagen**“). Dieser Prozentsatz wird auf der Basis des Marktwerts der Investitionen berechnet.

Dementsprechend macht der Anteil von Anlagen unter «2. Sonstige» (d. h. der Anlagen, die nicht mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Teilfonds übereinstimmen) bis zu 25 % des Portfolios des Teilfonds aus. Andere Investitionen, die aus Wertpapieren bestehen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, unterliegen dennoch ökologischen und sozialen Schutzmaßnahmen, die über den Investitionsprozess des Anlageverwalters umgesetzt werden, der ESG-Risiken und Gelegenheiten berücksichtigt.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend – der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen?**

Ja In fossiles Gas In Kernenergie Nein.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Zur Erfüllung der EU-Taxonomie enthalten die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Bei der **Kernenergie** enthalten die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

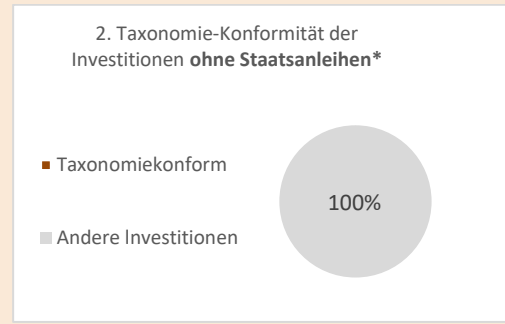
Die an der Taxonomie ausgerichteten Aktivitäten werden als Anteil am Umsatz ausgedrückt:

- **Umsatz**, der den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegelt

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Eine **ermöglichen de Tätigkeit** ermöglicht unmittelbar anderen Tätigkeiten ermöglicht, einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren dieser Ziele leisten **Übergangs-aktivitäten** sind Aktivitäten, für die es noch keine durchführbare CO₂-armw Alternative gibt, und die Treibhausgase missionswerte die unter anderem Treibhausgase missionen aufweisen, die der besten Leistung entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0%. Der Anlageverwalter berücksichtigt die EU-Taxonomie bei der Verwaltung des Teilfonds nicht, und der Teilfonds ist daher nicht verpflichtet, einen Mindestanteil an Taxonomie-konformen Anlagen zu tätigen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind?**

Nicht zutreffend.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck verfolgen sie und gibt es einen ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen?



Der Anteil der "Sonstigen Anlagen" (d.h. der Anlagen, die nicht mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Teilfonds übereinstimmen), die unter "#2 Sonstige" aufgeführt sind, umfasst (i) Barmittel, die ergänzend für Zwecke des Liquiditätsmanagements verwendet werden, und (ii) Wertpapiere, die nicht die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale aufweisen, aber dennoch dem Anlageziel entsprechen.



"Sonstige Anlagen" tragen nicht zur Verwirklichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale bei.


"Sonstige Anlagen", die aus Wertpapieren bestehen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale aufweisen, unterliegen dennoch den ökologischen und sozialen Schutzmaßnahmen, die über den Anlageprozess des Anlageverwalters umgesetzt werden, der ESG-Risiken und -Chancen berücksichtigt. Weitere Einzelheiten darüber, wie der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seines Entscheidungsprozesses berücksichtigt, finden Sie im Abschnitt "Nachhaltigkeit" des Prospekts.

Cash unterliegt keinen Mindestanforderungen an ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.



Ist ein bestimmter Index als Referenzmaßstab vorgesehen, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen in Einklang steht?

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verwendet für diese Zwecke keine Referenzbenchmark.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die von ihnen geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.valueinvestlux.com/EN/Professional/ESG/SFDR.aspx>

LÄNDERSPEZIFISCHE ZUSATZINFORMATIONEN FÜR ANLEGER

- Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich
(SEITE 70)
- Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland
(SEITE 71)
- Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz
(SEITE 73)
- Zusätzliche Informationen für Anleger in Grossbritannien
(SEITE 75)

Dieses Dokument sollte in Verbindung mit dem Prospekt von ValueInvest LUX vom Juli 2023 (der „Prospekt“) gelesen werden. Wenn Sie nicht über eine Kopie des Prospekts verfügen, kontaktieren Sie bitte den Sitz von ValueInvest LUX, um eine Kopie des Prospekts anzufordern. Sofern nicht anders angegeben, haben die im Prospekt definierten Begriffe in diesen länderspezifischen zusätzlichen Informationen für Anleger die gleiche Bedeutung.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Die folgenden Informationen richten sich an potenzielle Investoren in Anteile der Gesellschaft, die ihren Wohnsitz in der Republik Österreich haben. Sie ergänzen den Prospekt in Bezug auf die Ausgabe von Anteilen in Österreich.

Die Gesellschaft darf Anteile der folgenden Teilfonds in Österreich vertreiben:

- ValueInvest LUX – Macquarie ValueInvest Global

Einrichtungen in Österreich gemäß EU-Richtlinie 2019/1160 Artikel 92:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG Am Belvedere 1, A-1010 Wien, Österreich

Kreditinstitut im Sinne von § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 141 Abs. 1 Investmentfondsgesetz 2011 („InvFG 2011“): Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, A-1010 Wien, Österreich, Telefon +43 (0) 50100 12139, Fax +43 (0) 50100 9 12139. E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at. Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen können bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG gestellt werden.

Ort, an dem Anleger die Pflichtinformationen i.S.v. § 142 InvFG 2011 erhalten können: Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, A-1100 Wien, Österreich, Telefon +43 (0) 50100 12139, Fax +43 (0) 50100 9 12139; E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at.

Örtlicher steuerlicher Vertreter i.S.v. 186 (2) nr. 2 InvFG 2011 i.V.m. § 188 InvFG 2011: Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, A-1100 Wien, Österreich, Telefon +43 (0) 50100 12139, Fax +43 (0) 50100 9 12139; E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at.

Veröffentlichungsmedium

In Österreich werden die Zeichnungs- und Rücknahmepreise auf www.morningstar.at¹ veröffentlicht. Sonstige Informationen für Anleger werden gegebenenfalls auf www.macquarieim.com/valueinvestLUX.

Weitere Informationen

Die Absicht, Anteile an der Gesellschaft zu vertreiben, wurde der österreichischen Finanzmarktaufsicht („FMA“) gemäß § 140 InvFG 2011 mitgeteilt.

¹ Elektronische Veröffentlichungen müssen entweder auf der Website der Verwaltungsgesellschaft erfolgen oder auf den Websites etwaiger Intermediäre, die die Anteile platzieren, einschließlich der Zahlstelle (§136 (4) icw § 141 (1) InvFG 2011) – eine Veröffentlichung auf Morningstar nicht scheinen diese Anforderung zu erfüllen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Gesellschaft SICAV hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) ihre Absicht mitgeteilt, Anteile in Deutschland zu vertreiben. Seit Abschluss des Mitteilungsverfahrens ist die SICAV berechtigt, Anteile in Deutschland zu vertreiben.

Einrichtungen in Deutschland gemäß EU-Richtlinie 2019/1160 Artikel 92:

Carne Global Financial Services Limited (the “Facilities Agent“)

2nd Floor, Block E, Harcourt Road, Dublin 2, Ireland

E-Mail-Adresse: europeanfacilitiesagent@carnegroup.com

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger („KIIDs“), die Satzung der Gesellschaft, die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte können unter www.macquarieim.com/valueinvestLUX kostenlos in Papierform am Sitz der Informationsstelle eingesehen werden.

Die Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmepreise der Gesellschaft sind ebenfalls kostenlos am Sitz der Informationsstelle erhältlich.

Kopien der folgenden Unterlagen sind während der Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag kostenlos am Sitz der Informationsstelle einsehbar:

- der Fondsverwaltungsvertrag zwischen der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft;
- der Verwahrstellenvertrag zwischen der SICAV und der Verwahrstelle;
- der Investmentmanagementvertrag zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und den einzelnen Investmentmanagern;
- der Verwaltungsstellenvertrag zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle und
- der Investmentfonds-Dienstleistungsvertrag zwischen der SICAV und der zentralen Verwaltungsstelle.

Die Benachrichtigung der Anteilshaber erfolgt mittels eines dauerhaften Datenträgers gem. § 167 KAGB und im Bundesanzeiger über:

- die Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Investmentfonds;
- die Beendigung der Verwaltung eines Investmentvermögenspools oder dessen Liquidation;
- alle Änderungen der Fondsbestimmungen, die den bisherigen Anlagegrundsätzen widersprechen, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Auslagererstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen gezahlt werden können, einschließlich der Hintergründe solcher Änderungen, und zu die Rechte der Anleger in verständlicher Weise; diese Informationen müssen angeben, wo und wie zusätzliche Informationen eingeholt werden können;
- die Verschmelzung von Investmentvermögenspools in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG in der geänderten Fassung zu erstellen sind; Sonstiges
- die Umwandlung eines Investmentvermögenspools in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen sind.

Publikationen

In Deutschland werden die Zeichnungs- und Rücknahmepreise auf www.morningstar.de und die täglichen deutschen Steuerzahlen auf www.fundinfo.com veröffentlicht. Sonstige Informationen für Anleger werden gegebenenfalls auf www.macquarieim.com/valueinvestLUX veröffentlicht.

In den in § 298 (2) KAGB aufgeführten Fällen werden Anleger in Deutschland ausserdem gemäss § 167 KAGB mittels eines dauerhaften Datenträgers informiert.

KLASSIFIZIERUNG NACH DEM INVESTMENTSTEUERREFORMGESETZ VOM 19. JULI 2016

Klassifizierung des steuerlichen Status jedes Fonds als „Aktienfonds“ oder als „Mischfonds“ i.S.v. 2, abs. § 6 Investmentsteuergesetz 2018 (InvStG) zum Zweck der Teilfreistellung nach dem deutschen Investmentsteuergesetz sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Name des Teilfonds	Klassifizierung zum Zweck der Steuerbefreiung
ValueInvest LUX – Macquarie ValueInvest Global	Aktienfonds

DEUTSCHE BESTEUERUNG

ALLGEMEINES

Der Erhalt von Dividenden (falls zutreffend) durch einen Anteilsinhaber, die Rücknahme oder Übertragung von Anteilen und jede Ausschüttung bei Auflösung der SICAV kann für einen Anteilsinhaber gemäß den in seinen verschiedenen Wohnsitzländern geltenden Steuervorschriften zu einer Steuerpflicht führen, Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz. Anteilsinhaber, die in bestimmten Ländern mit Anti-Offshore-Fondsgesetzen ansässig sind oder deren Staatsangehörige sind, unterliegen möglicherweise einer aktuellen Steuerpflicht für die nicht ausgeschütteten Erträge und Gewinne der SICAV. Der Verwaltungsrat, die SICAV und alle Vertreter der SICAV haften nicht in Bezug auf die individuellen Steuerangelegenheiten der Anteilsinhaber.

STEUERRISIKO

Änderungen der Steuergesetze oder ihrer Auslegung können sich nachteilig auf die steuerliche Behandlung eines Teilfonds, seiner Vermögenswerte und seiner Anteilinhaber auswirken.

Wenn ein Teilfonds Partizipationsinstrumente verwendet, um Zugang zu bestimmten Märkten zu erhalten, können bei diesen Instrumenten Steuern auf die Anlageerträge einbehalten werden, einschließlich fiktiver Dividenden, die von der Gegenpartei dieser Instrumente an den Teilfonds weitergegeben werden.

BESTEUERUNG VON IN DEUTSCHLAND WOHNENDEN AKTIONÄREN

Die Aufmerksamkeit von in Deutschland ansässigen oder gewöhnlich ansässigen Anteilsinhabern wird auch allgemein auf den Abschnitt „BESTEUERUNG“ im Verkaufsprospekt gelenkt.

Darüber hinaus sollten sich diese Anteilinhaber mit ihren eigenen professionellen Beratern bezüglich der Folgen der Umsetzung des Common Reporting Standard (CRS) in Luxemburg beraten.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist Carnegie Fund Services S.A., 11, rue du Général-Dufour, CH-1204 Genf, Schweiz.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist Banque Cantonale de Genève, 17, quai de l'Île, CH-1204 Genf, Schweiz.

3. Bezugsort der massgebenden Dokumente

Die massgebenden Dokumente wie der Prospekt, die KIDs, die Satzung der Gesellschaft, die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Carnegie Fund Services S.A. erhältlich.

4. Publikationen

Veröffentlichungen in Bezug auf die SICAV müssen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform von „fundinfo AG“ (www.fundinfo.com) erfolgen. Diese Veröffentlichungen enthalten insbesondere wesentliche Informationen für Anleger, wie wichtige Änderungen des Prospekts sowie die Auflösung der SICAV oder eines oder mehrerer Teilfonds.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert mit der Fussnote „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen werden täglich auf der elektronischen Plattform von „fundinfo AG“ (www.fundinfo.com) veröffentlicht.

5. Geltende Fassung

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Anlegern in der Schweiz bestimmt sich nach der schweizerdeutschen Fassung des Prospekts.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Sitz der Carnegie Fund Services S.A. Gerichtsstand ist der Sitz der Carnegie Fund Services S.A bzw. der Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

7. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die SICAV oder deren Beauftragte können Retrozessionen in Verbindung mit der Vertriebstätigkeit von Anteilen in oder von der Schweiz aus bezahlen. Retrozessionen gelten als Zahlungen und andere Soft Commissions, die von der SICAV und ihren verbundenen Unternehmen an berechnete Dritte für Vertriebsaktivitäten in Bezug auf Fondsanteile in der Schweiz gezahlt werden. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

Jedes Anbieten und jedes Werben für die Anteile, einschliesslich jeder Art von Tätigkeit, welche auf den Verkauf der Anteile abzielt, wie insbesondere – aber nicht ausschliesslich – die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Messen und Veranstaltungen, die Herstellung von Marketingmaterial, die Schulung von Vertriebspartnern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Informationen zum Bezug von Retrozessionen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FinSA).

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung. Sie haben die Anleger vorab, d.h. vor Erbringung der Finanzdienstleistung bzw. vor Vertragsschluss, ausdrücklich, unaufgefordert und unentgeltlich über Art und Umfang der Vergütung, die sie für die Ausschüttung erhalten, zu informieren, damit die Anleger erklären, auf die Entschädigung zu verzichten. Kann

die Höhe nicht im Voraus bestimmt werden, wird der Entschädigungsempfänger die Anleger über die Berechnungsparameter und die Bandbreiten informieren. Auf Verlangen müssen die Empfänger offenlegen, welche Beträge sie tatsächlich für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen des betreffenden Anlegers erhalten.

Im Falle einer Vertriebstätigkeit in der Schweiz können die SICAV oder ihre Beauftragten auf Anfrage Rabatte direkt an die Anleger auszahlen. Der Zweck von Rabatten besteht darin, die Provisionen, Gebühren und/oder Kosten zu reduzieren, die den betreffenden Anlegern entstehen. Rabatte sind zulässig, sofern:

- sie aus Gebühren bezahlt werden, die die SICAV oder ihre Beauftragten erhalten, und daher keine zusätzliche Belastung des Fondsvermögens darstellen;
- sie auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden;
- allen Anlegern, die diese objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, diese im gleichen Zeitraum und im gleichen Umfang ebenfalls gewährt werden.
- Die objektiven Kriterien für die Gewährung von Rabatten durch die SICAV oder ihre Vertreter lauten wie folgt:
- das vom Anleger in die Anteile gezeichnete Volumen oder das Gesamtvolumen, das der Anleger in den Anteilen oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters hält;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger gezeigte Anlageverhalten (z. B. erwartete Anlagedauer);
- die Bereitschaft des Anlegers, in der Auflegungsphase der SICAV oder jedes Teilfonds Unterstützung zu leisten.

Auf Anfrage des Anlegers legt die SICAV oder deren Beauftragte die entsprechende Höhe der Rabatten kostenlos offen.

Das Domizilsrecht der SICAV sieht keine zusätzlichen Vorschriften vor, die strenger sind als die schweizerischen Rabattvorschriften.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN GROSSBRITANNIEN

Allgemeines

Dieses Addendum ist ein Teil des Prospekts und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Sofern nicht anders angegeben, haben die in diesem Addendum verwendeten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Die Gesellschaft SICAV ist von der Financial Conduct Authority von Grossbritannien (die „FCA“) im Sinne von Abschnitt 264 des britischen Financial Services and Markets Act 2000 (das „Gesetz“) anerkannt.

Anteile können in Grossbritannien öffentlich durch Personen angeboten werden, die zur Tätigkeit von Anlagegeschäften in Grossbritannien befugt sind. Der Prospekt und dieser Nachtrag stellen eine Werbung für Finanzprodukte im Sinne von Abschnitt 21 des Gesetzes dar und werden in Grossbritannien von der SICAV herausgegeben.

Einrichtungen in Grossbritannien

Kroll Advisory Limited

14th Floor, The Shard, 32 London Bridge Street, London SE1 9SG, United Kingdom

Tel: +44 (0) 207 089 4700

Anleger in Grossbritannien können die folgenden Dokumente der SICAV an der o. g. Adresse der britischen Informationsstelle während der üblichen Geschäftszeiten einsehen und anfordern:

- Prospekt und alle Ergänzungen hierzu,
- Key Investor Information Documents (KIIDs),
- Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte,
- Satzung in der jeweils geltenden Fassung.

Anteilsinhaber können die Zeichnungs- und Rücknahmepreise der Anteile am Sitz der Kroll Advisory Limited erhalten.

Die Kroll Advisory Limited wird Informationen dazu bereitstellen, wie Anteile an der SICAV gezeichnet und/oder zurückgegeben und Zahlungen erhalten werden können, und sie wird Einrichtungen in Grossbritannien unterhalten, um es Anteilsinhabern zu ermöglichen, Anteile zurückzugeben oder deren Rücknahme in die Wege zu leiten sowie Zahlungen zu erhalten.

Beschwerden der Anteilsinhaber bezüglich der Geschäftstätigkeit der SICAV können an die o. g. Adresse der Kroll Advisory Limited zur Weiterleitung an die SICAV eingereicht werden.

BESTEUERUNG IN GROSSBRITANNIEN

Die nachfolgenden Absätze, die nur als allgemeine Anhaltspunkte zu verstehen sind und keine Steuerberatung darstellen, basieren auf der aktuellen britischen Gesetzgebung und dem Verständnis der aktuellen Praxis der britischen Zoll- und Steuerverwaltung (HMRC) zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Nachtrags. Darin sind bestimmte beschränkte Aspekte der steuerlichen Behandlung der Anteilsinhaber in Grossbritannien zusammengefasst, und sie beziehen sich nur auf die Situation von Anteilsinhabern, bei denen es sich um uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer ihrer Anteile handelt, die ihre Anteile als Anlage halten (im Gegensatz zu Wertpapieren, die im Rahmen von Handelsgeschäften realisiert werden) und (ausser, wenn ausdrücklich auf die Behandlung von nicht in Grossbritannien ansässigen Personen oder Personen ohne Hauptwohnsitz in Grossbritannien Bezug genommen wird) die in Grossbritannien zu Steuerzwecken ansässig sind und, soweit es sich um natürliche Personen handelt, die dort ihren ausschliesslichen Hauptwohnsitz haben. Sie gelten nicht für bestimmte Arten von Anteilsinhabern, wie Wertpapierhändlern, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen und Anteilsinhaber, die ihre Anteile aufgrund oder in Verbindung mit einem Amt oder einer Anstellung erhalten haben. Wenn Sie sich über ihre steuerliche Situation im Unklaren oder ausserhalb von Grossbritannien steuerpflichtig sind, sollten Sie umgehend einen geeigneten Steuerberater konsultieren.

1. Anteilsinhaber

In Abhängigkeit von ihren persönlichen Umständen müssen Anteilsinhaber, die steuerlich in Grossbritannien ansässig sind, gegebenenfalls in Grossbritannien auf durch das Unternehmen ausgeschüttete Dividenden oder andere als Einkommen anzusehende Ausschüttungen Einkommen- oder Körperschaftsteuer entrichten, unabhängig davon, ob diese Dividenden oder Ausschüttungen wieder angelegt werden oder nicht, zusammen mit ihrem von einem Berichtsfonds einbehaltenen Ertragsanteil (siehe unten). Die Art der Steuerbelastung hängt von einer Reihe von Faktoren ab, beispielsweise von der Zusammensetzung der entsprechenden Vermögenswerte der Gesellschaft und vom Umfang des Anteilsbesitzes eines Anteilsinhabers an der Gesellschaft.

Die Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die „Offshore Funds Regulations“) legen die Regelung für die Besteuerung von Anlagen in Offshore-Fonds (gemäss ihrer Definition im United Kingdom Taxation [International and Other Provisions] Act 2010 [„TIOPA 2010“]) fest, die dahingehend funktioniert, dass festgestellt wird, ob ein Fonds ein Berichtssystem in Anspruch nimmt („Berichtsfonds“) oder nicht („Nicht-Berichtsfonds“). Falls ein Anleger, der in Grossbritannien steuerlich ansässig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält, der nicht während des gesamten Zeitraums, in dem der Anleger diesen Anteil hält, den Status eines Berichtsfonds hat, werden Gewinne, die dem Anleger aus der Veräusserung, der Rückgabe oder anderweitigen Verfügung über diese Beteiligung (einschliesslich einer fiktiven Veräusserung im Ablebensfall) zufließen, zum Zeitpunkt der Veräusserung, Rückgabe und sonstigen Verfügung als Einkünfte („Offshore-Einkünfte“) und nicht als Kapitalerträge besteuert. Anleger in Berichtsfonds sind im Hinblick auf jenen Teil des jährlich zu berichtenden Ertrags des Berichtsfonds steuerpflichtig, der ihrem Anteilsbestand im Fonds zuzurechnen ist, und zwar ungeachtet dessen, ob ein solcher Ertrag ausgeschüttet wird oder nicht, und Veräusserungsgewinne werden als Kapitalerträge besteuert. Anleger in anderen Fonds als Berichtsfonds müssen von ihrem Fonds einbehaltene Erträge nicht versteuern.

Die Anteile stellen Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar. Der Verwaltungsrat hat bei der britischen Zoll- und Steuerverwaltung (HMRC) die Anerkennung bestimmter Anteilklassen als Berichtsfonds erlangt und kann in Zukunft eine solche Anerkennung in Bezug auf weitere Anteilklassen beantragen. Eine aktuelle Liste der Berichtsfonds ist auf der HMRC-Website unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds> einsehbar. Die Auswirkungen einer Erlangung und Aufrechterhaltung dieses Status während des massgeblichen Besitzzeitraums eines Anteilsinhabers bestünden darin, dass Gewinne bei der Veräusserung solcher Anteile als Kapitalerträge besteuert würden. Jedoch kann die Anerkennung und Aufrechterhaltung einer einmal gewährten Anerkennung als Berichtsfonds für keine solche Anteilklasse gewährleistet werden. Wenn ein solcher Antrag nicht erfolgreich ist oder ein solcher Status anschliessend entzogen wird, werden Gewinne, die in Grossbritannien ansässige Anteilsinhaber beim Verkauf, der Rücknahme oder einer anderen Veräusserung solcher Aktien erzielen (einschliesslich einer fiktiven Veräusserung im Ablebensfall), als Offshore-Einkünfte und nicht als Kapitalerträge besteuert.

Der Umtausch von Anteilen eines Fonds gegen Anteile eines anderen Fonds (siehe hierzu unter der Überschrift „Umtausch von Anteilen“ im Prospekt) kann steuerlich als Veräusserung der ursprünglichen

Anteile gelten und dementsprechend kann ein steuerpflichtiger Gewinn (bzw. Offshore-Einkünfte, falls die ursprünglichen Anteile nicht als „Berichtsfonds“ anerkannt wurden und dieser Status aufrechterhalten wurde) oder ein abzugsfähiger Veräusserungsverlust realisiert werden. Der Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in eine andere Klasse desselben Fonds kann als Veräusserung gelten, falls die ursprünglichen Anteile zum massgeblichen Zeitpunkt nicht einer Klasse angehören, bei der es sich um einen Berichtsfonds handelt, und die neuen Anteile einer Klasse angehören, die als solcher anerkannt ist, und kann anderenfalls in Abhängigkeit von den Umständen als Veräusserung gelten.

Personen, die in Grossbritannien körperschaftsteuerpflichtig sind, werden darauf hingewiesen, dass die im United Kingdom Corporation Tax Act 2009 enthaltene Regelung für die Besteuerung der meisten Unternehmensanleihen (das „Loan Relationships Regime“ – Regelwerk für Kreditbeziehungen) vorsieht, dass für den Fall, dass eine Person zu irgendeinem Zeitpunkt während der für die jeweilige Person geltenden Rechnungsperiode eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Offshore Funds Regulations und des TIOPA 2010 hält, und es in diesem Zeitraum einen Zeitpunkt gibt, in dem der Fonds die Einschlusskriterien für Investitionen nicht erfüllt, die von dieser Person gehaltene Beteiligung für diese Rechnungsperiode so behandelt wird, als handelte es sich dabei um Rechte aufgrund einer Darlehensbeziehung im Sinne des Regelwerks für Kreditbeziehungen. Ein Offshore-Fonds erfüllt die Einschlusskriterien für Investitionen immer dann nicht, wenn mehr als 60 % seines Vermögens gemessen am Marktwert (unter Ausschluss von für die Anlage bestimmten Barmitteln) aus „qualifizierenden Anlagen“ besteht. Zu den die Einschlusskriterien erfüllenden Investitionen zählen Staats- und Unternehmensanleihen, Bareinlagen, bestimmte Derivate und Beteiligungen an sonstigen Kapitalanlagegesellschaften zusammensetzen, die selbst die Einschlusskriterien für Investitionen zu jedem Zeitpunkt während der für die Person, die die Beteiligung an dem Offshore-Fonds hält, geltenden Rechnungsperiode erfüllen. Die Anteile stellen solche Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar, weshalb bestimmte Fonds auf der Grundlage der Anlagepolitik Fonds möglicherweise den Eignungstest für Anlagen nicht erfüllen. In diesem Fall werden die Anteile in diesem Fonds körperschaftsteuerlich unter die Regelung über Darlehensbeziehungen subsumiert, was zur Folge hat, dass alle Erträge, die während der für die jeweilige Person geltenden Rechnungsperiode aus den Anteilen dieses Fonds auflaufen (einschliesslich Vermögenszuwächse, Gewinne und Verluste) auf einer „Fair-Value-Accounting“-Basis als Einkünfte besteuert oder als Ausgabe geltend gemacht werden. Dementsprechend kann eine Person, die Anteile an der Gesellschaft erwirbt, je nach ihren persönlichen Umständen im Hinblick auf eine nicht realisierte Wertsteigerung der von ihr gehaltenen Anteile körperschaftsteuerpflichtig werden (und im Hinblick auf den nicht realisierten Wertverlust der von ihr gehaltenen Anteile eine Befreiung von der Körperschaftsteuer in Anspruch nehmen).

2. Verhinderung von Steuerumgehungen

Natürliche Personen, die für in Grossbritannien steueransässig sind, werden auf die Bestimmungen von Kapitel 2, Teil 13 des United Kingdom Income Tax Act 2007 hingewiesen. Diese Bestimmungen enthalten Vorschriften zur Verhinderung von Steuerumgehungen, die sich mit der Übertragung von Anteilen an ausländische Personen befassen und die unter bestimmten Umständen zu einer Steuerpflicht dieser natürlichen Personen im Hinblick auf nicht ausgeschüttete Gewinne der Gesellschaft führen könnten.

Personen, die in Grossbritannien steueransässig sind, sollten die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 („Abschnitt 13“) beachten. Abschnitt 13 könnte für eine Person relevant sein, die für die Zwecke der britischen Besteuerung eine Beteiligung an der Gesellschaft als „Teilnehmer“ (was auch Anteilsinhaber beinhaltet) zu einem Zeitpunkt hält, an dem der Gesellschaft ein Ertrag zufließt (z. B. durch die Veräusserung einer ihrer Anlagen), der für diese Zwecke einen zu versteuernden Gewinn oder Offshore-Einkünfte darstellt, wenn die Gesellschaft gleichzeitig von einer ausreichend kleinen Zahl von Personen in einer Weise beherrscht wird, die die Gesellschaft zu einer Körperschaft macht, die als „geschlossene Gesellschaft“ („close company“) anzusehen wäre, falls sie für steuerliche Zwecke in Grossbritannien ansässig wäre. Die Bestimmungen von Abschnitt 13 könnten bei Anwendung dazu führen, dass Personen, die Anteilsinhaber der Gesellschaft sind, für die Zwecke der britischen Steuer so behandelt werden, als ob ein Teil eines der der Gesellschaft zufließenden steuerpflichtigen Gewinns oder Offshore-Einkommens unmittelbar dieser Person zugeflossen wäre, wobei dieser Teil den Gewinnanteil darstellt, der der anteilmässigen Beteiligung dieser Person an der Gesellschaft entspricht. Dieser Person würde jedoch keine Steuerschuld nach Abschnitt 13 in Bezug auf den der der Gesellschaft zufließenden steuerpflichtigen Gewinn oder das Offshore-Einkommen entstehen, wenn der Gesamtanteil am Gewinn, der gemäss Abschnitt 13 sowohl dieser Person als auch allen für die Zwecke der britischen Besteuerung mit ihr verbundenen Personen zuzuordnen ist, nicht

mehr als ein Viertel des Gewinns beträgt. Ausserdem gilt Abschnitt 13 nicht, wenn der Vermögenswert, durch den Gewinn verursacht wird, weder im Rahmen eines Fonds oder Vereinbarungen veräussert noch erworben oder gehalten wurde, deren Hauptzweck in der Vermeidung von Steuern liegt. Im Falle von Anteilsinhabern, die ausserhalb von Grossbritannien ansässige natürliche Personen sind, gilt Abschnitt 13 vorbehaltlich der Besteuerungsgrundlage unter besonderen Umständen.

Unternehmen, die in Grossbritannien steueransässig sind, sollten die gesetzlichen Regelungen zu „kontrollierten ausländischen Gesellschaften“ beachten, die in Teil 9A von TIOPA 2010 enthalten sind (die „CFC-Vorschriften“). Die CFC-Vorschriften könnten insbesondere wesentlich für eine Gesellschaft sein, die (entweder allein oder gemeinsam mit mit ihr zu Zwecken der britischen Besteuerung verbundenen oder assoziierten Personen) eine Beteiligung von mindestens 25 Prozent am „steuerpflichtigen Gewinn“ der Gesellschaft aufweist, falls die Gesellschaft von Personen (Körperschaften, natürlichen Personen oder anderen Personen) kontrolliert wird (wobei „Kontrolle“ im Sinne von Abschnitt 371RA von TIOPA 2010 zu verstehen ist), die in Grossbritannien steuerlich ansässig sind, oder von zwei Personen gemeinsam kontrolliert wird, von denen eine steuerlich in Grossbritannien ansässig ist und über mindestens 40 Prozent der Beteiligungen, Rechte und Befugnisse verfügt, mit denen diese Personen die Gesellschaft kontrollieren, und die andere Person über zumindest 40 Prozent und höchstens 55 Prozent dieser Beteiligungen, Rechte und Befugnisse verfügt. Die CFC-Vorschriften könnten sich dahingehend auswirken, dass solche Unternehmen in Grossbritannien durch Bezugnahme auf ihre proportionale Beteiligung am steuerpflichtigen Gewinn der Gesellschaft körperschaftssteuerpflichtig werden. Der „steuerpflichtige Gewinn“ der Gesellschaft beinhaltet keine Kapitalerträge.

3. Übertragung/Sonstige Steuern

Übertragungen von Anteilen haben keine britische Stempelsteuer zur Folge, es sei denn, das Dokument zur Übertragung wird innerhalb des Vereinigten Königreichs zu einem Zeitpunkt ausgefertigt, zu dem die Übertragung eine zum Wert des Geschäfts *proportionale* Stempelsteuer in Höhe von 0,5 Prozent der bezahlten Gegenleistung (ggf. aufgerundet auf die nächsten £ 5) zur Folge hat. Auf solche Übertragungen von Anteilen oder Vereinbarungen zur Übertragung von Anteilen wird keine britische Stempelersatzsteuer erhoben.

Die Anteile sind Vermögenswerte, die sich für die Zwecke der britischen Erbschaftsteuer ausserhalb des Vereinigten Königreichs befinden. Eine Steuerpflicht im Hinblick auf die britische Erbschaftsteuer kann in Bezug auf Geschenke von oder beim Tod von natürlichen Personen entstehen, die in Grossbritannien ansässig sind oder als dort ansässig angesehen werden.

Die vorstehenden Absätze, die nur als allgemeine Anhaltspunkte zu verstehen sind und keine Steuerberatung darstellen, basieren auf der aktuellen britischen Gesetzgebung und dem Verständnis der aktuellen Praxis der britischen Zoll- und Steuerverwaltung (HMRC) zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Nachtrags. Wenn ein Anteilsinhaber sich über seine steuerliche Situation im Unklaren ist oder (zusätzlich) in einer Rechtsordnung ausserhalb von Grossbritannien steuerpflichtig ist, sollte er unverzüglich seinen Steuerberater konsultieren. Es wird darauf hingewiesen, dass Steuersätze, Besteuerungsgrundlagen und Steuerermässigungen Änderungen unterliegen können.

4. FATCA und andere Meldestandards

Für nähere Ausführungen zu FATCA werden die Anleger auf Abschnitt 11.4 des Prospekts verwiesen. In Anlehnung an die zwischenstaatlichen Abkommen zur Umsetzung von FATCA entwickelte die OECD den Gemeinsamen Meldestandard („CRS“) zur weltweiten Verhinderung der Steuerhinterziehung mittels Konten im Ausland. Zur Steigerung der Effizienz und Senkung der Kosten für die Finanzinstitute legt der CRS einen gemeinsamen Standard für die Sorgfaltsprüfung, die Berichterstattung und den Informationsaustausch über Finanzkonten fest. Gemäss CRS erhalten die Behörden in den teilnehmenden Staaten von den berichtenden Finanzinstituten alljährlich Finanzinformationen über meldepflichtige Konten, welche die Finanzinstitute anhand des gemeinsamen Verfahrens zur Sorgfaltsprüfung und Meldung identifiziert haben, und leiten diese Informationen automatisch an die Steuerbehörden in anderen teilnehmenden Staaten, in denen die Kunden der berichtenden Finanzinstitute steuerpflichtig sind, weiter. Der CRS wurde in luxemburgisches Recht umgesetzt. Demzufolge muss die Gesellschaft die von Luxemburg übernommenen Pflichten betreffend Sorgfaltsprüfung und Meldung erfüllen. Anleger müssen der Gesellschaft gegebenenfalls zusätzliche Angaben liefern, damit diese ihre Pflichten gemäss CRS erfüllen kann. Unterlässt es der Anleger, die geforderten Angaben zu liefern, kann er für etwaige Strafen und andere Kosten haftbar gemacht werden und muss je nach Fall seine Anteile an der Gesellschaft zurückgeben.